



StudierendenRat

der Universität Heidelberg

Studierendenrat 209. Sitzung | 22. Juli 2025 Tagesordnung

Stand der Unterlagen: 22.07.2025 18:20:12

Sitzungsbeginn:

18:00 Uhr

Sitzungsform:

Präsenz

Sitzungsort:

Neuer Hörsaal der Physik, Albert-Ueberle-Straße

3-5

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung durch das Präsidium	Seite 7
1.1.	Eröffnung der 209. StuRa-Sitzung Präsidium	Seite 7
2.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 8
2.1.	Antrag auf Dringlichkeit für „Forderungen nach einem fairen praktischen Jahr“ Fachschaft Medizin	Seite 8
2.2.	Aufnahme des Antrags: „Unterschrift des Finanzreferats für unseren gesamten Antrag zu Hygieneproduktenspendern“ auf die TO Sebastian Zimnol	Seite 9
2.2.1.	Positionierung: Unterschrift des Finanzreferats für unseren gesamten Antrag zu Hygieneproduktenspendern Sebastian Zimnol	Seite 9
2.3.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 10
3.	Bestätigung stellv. Vorsitz	Seite 11
3.1.	Rabea Freis	Seite 11
4.	Satzungsänderungen in dritter Lesung	Seite 12
4.1.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik Fachschaft Mathematik	Seite 12 3. Lesung
4.2.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik Fachschaft Physik	Seite 23 3. Lesung
4.3.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik Fachschaft Informatik	Seite 34 3. Lesung
5.	Finanzanträge	Seite 45
5.1.	Finanzierung des Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim mit Führung und anschließendem Essen. Hochschulgruppe „studentisches Forum für Kunstrecht und Restitution zu Ehren von Prof. Jayme“	Seite 45 2. Lesung
5.2.	Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike 2025 Referat für Verkehr und Kommunales	Seite 50 2. Lesung
6.	Kandidaturen	Seite 52
6.1.	Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL) Axel Hägele	Seite 52 2. Lesung
6.2.	Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL) Finn Neuneier	Seite 53 2. Lesung
6.3.	Kandidatur Stellvertretung für Senatausschuss Lehre (SAL) Marie Helene Sanders	Seite 54 1. Lesung
6.4.	Kandidatur für die Schlichtungskommission Tara Shawsawar	Seite 55 1. Lesung

- | | | |
|---------------|---|------------------------------|
| 7.1. | Cooler Merch für die VS
Die LISTE Heidelberg | Seite 57
2. Lesung |
| 7.1.1. | Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cock-block
Die LISTE Heidelberg | Seite 57 |
| 7.1.2. | Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag
Rosa HSG | Seite 57 |
| 7.1.3. | Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben
Fachschaft Medizin | Seite 58 |
| 7.1.4. | Kondome zu Samen! (zusammen)
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 59 |
| 7.2. | Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 62
3. Lesung |
| 7.3. | Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 63
3. Lesung |
| 7.3.1. | Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 64 |
| 7.4. | Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
GHG und Ökoreferat | Seite 66
4. Lesung |
| 7.5. | Forderung nach einem Green Offices
GHG und Ökoreferat | Seite 67
4. Lesung |
| 7.6. | Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company
Fachschaft Medizin | Seite 68
3. Lesung |
| 7.6.1. | Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 69 |
| 7.6.2. | Änderungsantrag
Fachschaft Medizin | Seite 70 |
| 7.7. | Mehr Fahrradstellplätze
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 71
1. Lesung |
| 7.8. | Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!
Timon Roosen | Seite 72
1. Lesung |
| 7.9. | Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität
Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg | Seite 73
2. Lesung |
| 7.9.1. | Änderungsantrag: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität
Grüne Hochschulgruppe, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg | Seite 74 |
| 7.9.2. | Änderungsantrag: Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität
ROSA HSG | Seite 74 |
| 7.10. | Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg
Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg | Seite 75
1. Lesung |
| 7.11. | Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa
ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg | Seite 57
1. Lesung |
| 7.12. | Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 57
1. Lesung |

- 7.13. Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 58**
Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, 1. Lesung
Fachschaft GeoG
- 7.13.1. Änderungsantrag: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 80**
ROSA HSG
- 7.13.2. Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 80**
Niklas Jargon
- 7.13.3. Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 81**
Die Antragstellenden
- 7.14. Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa** **Seite 59**
Liste pro NeuenheimerFeld 1. Lesung
- 7.15. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018** **Seite 83**
Niklas Jargon 1. Lesung
- 7.15.1. Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018** **Seite 85**
Die LISTE
- 7.15.2. Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses "Positionierung des StuRa zur Zivilklausel" vom 03.07.2018** **Seite 86**
ROSA HSG
- 7.16. Positionierung: Bar an den Pool statt auf/an dem Trockenen zu sitzen** **Seite 87**
Liste Pro Neuenheimer Feld, für mehr Pools, Bars und sorgenlose Wohlstandsgegenstände, StuWe Referat 1. Lesung
- 7.17. Positionierung: Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!** **Seite 88**
Die LISTE 1. Lesung
- 7.18. Positionierung: Männern, die Sexismus wagen, Mikros aus den Händen schlagen!** **Seite 89**
ROSA Hsg., Theodora Goia 2. Lesung
- 7.19. Positionierung: Klarheit schaffen um den Neubau des Ostflügels am Campus Bergheim!** **Seite 91**
Fachschaft Politikwissenschaft 2. Lesung
- 7.20. Einbindung der Ergebnisse der Mensaumfrage in das neue Mensakzept des Studierendenwerks** **Seite 92**
Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks 2. Lesung
- 7.21. Positionierung: Ende der Vergütungspflicht bei Praktika der Stadt Heidelberg** **Seite 93**
Fachschaft Geographie 1. Lesung
- 7.22. Forderungen nach einem fairen praktischen Jahr** **Seite 94**
Fachschaft Medizin 1. Lesung

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| 8.1. | Bericht: Jana Seifert (VS-Mitglied im Senat)
Jana Seifert (VS-Mitglied im Senat) | Seite 96 |
| 8.2. | Bericht: Referat für IT und Infrastruktur
Referat für IT und Infrastruktur | Seite 98 |
| 8.3. | Bericht: Wahlkommission
Wahlkommission | Seite 100 |
| 8.4. | Bericht des autonomen Enthinderungsreferats
Enthinderungsreferat | Seite 101 |
| 8.5. | Bericht des Queerreferates
Queerreferat | Seite 102 |
| 8.6. | Bericht: Vorsitz
Vorsitz | Seite 103 |
| 8.7. | Bericht des Sozialreferates
Sozialreferat | Seite 104 |
| 8.8. | Bericht des Notlagenausschusses
Notlagenausschuss | Seite 106 |

- | | | |
|---------------|--|-------------------------------|
| 9.1. | Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen
Charel Richartz | Seite 108
1. Lesung |
| 9.2. | Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)
Johannes Knop | Seite 111
1. Lesung |
| 9.3. | Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats
Das Präsidium | Seite 112
1. Lesung |
| 9.3.1. | Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums
Die LISTE Heidelberg | Seite 114 |
| 9.4. | Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie
Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele | Seite 117
1. Lesung |
| 9.5. | Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!
Jacob Schupp (Gremienreferent) | Seite 118
1. Lesung |
| 9.6. | „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“
Referat für Verkehr und Kommunales | Seite 120
1. Lesung |
| 9.7. | Neue Amtszeiten für den Vorsitz
Gremienreferat | Seite 122
1. Lesung |
| 9.7.1. | Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz
IT's-FuN-Referat, Queerreferat | Seite 125 |
| 9.7.2. | Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz
Gremienreferat | Seite 127 |
| 9.8. | Satzungsänderung: Wahlordnung
Kirsten Heike Pistel, Jacob Schupp, Harald Nikolaus, Benedikt Löscher, Annette Hermann | Seite 130
1. Lesung |
| 9.9. | Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt
Kirsten Heike Pistel | Seite 143
1. Lesung |
| 9.10. | Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie
Fachschaft Chemie und Biochemie | Seite 150
2. Lesung |
| 9.11. | Antrag zur Änderung der Organisationssatzung
Theo Argiantzis (Finanzreferent nach LHG), Jacob Schupp (Gremienreferent) | Seite 177
1. Lesung |

10. Diskussionen **Seite 203**

10.1. Kritik an der Exekutive / zentralen VS **Seite 203**
Vorsitz

10.2. Diskussion Causa Lemmermeyer **Seite 204**
Präsidium

11. Sonstiges **Seite 205**

11.1. Wurftraining für StuRa-Mitglieder **Seite 205**
Mitglieder des Studierendenrates

12. Neue TOPs **Seite 206**

Anhänge

Anhang zu Antrag 5.2. Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike 2025
Seite 207

Anhang zu Antrag 7.4. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
Seite 211

Anhang zu Antrag 7.15. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018
Seite 214

Anhang zu Antrag 9.3. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats
Seite 216

TOP 1
Begrüßung durch das Präsidium



1.1 Eröffnung der 209. StuRa-Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Einführung in das Programm

TOP 2
Beschluss der Tagesordnung



2.1 Antrag auf Dringlichkeit für „Forderungen nach einem fairen praktischen Jahr“

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

2.2 Aufnahme des Antrags: „Unterschrift des Finanzreferats für unseren gesamten Antrag zu Hygieneproduktenspendern" auf die TO

Antragsteller:

Sebastian Zimnol

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den im Titel genannten Antrag auf die TO aufzunehmen, zunächst ans Ende der Positionierungen, da der Antragssteller bis 20 Uhr eine Klausur hat.

Begründung:

Unsere Finanzerin braucht Geld!

2.2.1 Positionierung: Unterschrift des Finanzreferats für unseren gesamten Antrag zu Hygieneproduktenspendern

Antragsteller:

Sebastian Zimnol

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Finanzverantwortlichen nach LHG dazu zu verpflichten, den gesamten Finanzantrag der Fachschaft Politikwissenschaft zu Tamponspendern am Campus Bergheim mit seiner Unterschrift zu bewilligen.

Begründung:

Vor einigen Wochen hat der StuRa einen Finanzantrag beschlossen, der die Finanzierung von Tamponspendern am Campus Bergheim über 290€ beschlossen. Vom Finanzreferat wurde uns bereits in der Sitzung des Beschlusses mitgeteilt, dass sie die Finanzierung der Spender bewilligen werden, nicht aber die Erstbestückung mit Binden und Tampons im Wert von 54,95€.

Dennoch haben wir uns dazu entschlossen, mit dem Mandat des StuRa den gesamten Umfang des Beschlusses zu bestellen, inklusive der Erstbestückung. Grund dafür ist, dass unser Antrag zum Ziel hatte, möglichst schnell die Lage von Menstruierenden an unserem Campus zu verbessern, weshalb wir dies auch nicht aufgrund von uniinternen Konflikten unterlassen wollten.

Inzwischen sind die Spender angebracht - und ein Erfolg! - und die Rechnungen beim StuRa eingereicht. Dementsprechend sitzt unsere Finanzerin jetzt auf den Kosten und bräuchte bald ihr Geld zurück, weshalb wir jetzt beantragen, dass sie ihr gesamtes Geld, inklusive der 54,95€ für die Erstbestückung, überwiesen bekommt.

2.3 Beschluss der Tagesordnung

TOP 3
Bestätigung stellv. Vorsitz



3.1 Rabea Freis

TOP 4
Satzungsänderungen in dritter Lesung



4.1 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik

3. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	

II. Fachschaftsvollversammlung	
§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	
(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.	OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.
(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.	Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.
§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik.	Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Informatik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Fachschaften halten traditionell ihre Fachschaftssitzungen zeitgleich ab, teilen sich Infrastruktur und arbeiten auch sonst sehr eng miteinander zusammen (s. §18 neue Satzung/ §6 alte Satzung). Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	
(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	
(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	
(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	

<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.</p>
<p>§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>	
<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.</p>
<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>	<p>Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nutzen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.</p>
<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>	<p>Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.</p>
<p>III. Fachschaftsrat</p>	
<p>§ 5: Allgemeines</p>	
<p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p>	
<p>(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.</p>	<p>Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.</p>
<p>§ 6: Aufgaben</p>	

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	
(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,	
(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	
(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,	
(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	

<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	
<p>§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf</p>	
<p>(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.</p>	<p>Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)</p>
<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.</p>
<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratsitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratsitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratsitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratsitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratsitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratsitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratsitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit</p>

	des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschaft erfolgt.
(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.	Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.
(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.	

§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 - 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	

<p>(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.</p>	
<p>(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.</p>	
<p>(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.</p>	
<p>§ 12: Einrichtung und Auflösung</p>	
<p>(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.</p>	
<p>(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.</p>	
<p>§ 13: Finanzierung</p>	
<p>(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauerer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.</p>	<p>Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.</p>
<p>(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.</p>	
<p>(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.</p>	
<p>§ 14: Beauftragte</p>	

(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.	
(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.	
(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Informatik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschafts-sitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

V. Fakultätsfachschaft

§ 17: Fakultätsfachschaft

(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.

(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.

§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Physik und Informatik

(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Physik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass

(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.

(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.

(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.

(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.

(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.

(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.	
§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	
Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.	Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.
§ 20: Satzungsänderung	Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.
(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.	
(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.	
(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.	
§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	

4.2 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik

3. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Physik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	
II. Fachschaftsvollversammlung	
§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>	<p>Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nutzen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.</p>
<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>	<p>Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.</p>
<p>III. Fachschaftsrat</p>	
<p>§ 5: Allgemeines</p>	
<p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p>	
<p>(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.</p>	<p>Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.</p>
<p>§ 6: Aufgaben</p>	
<p>(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	
<p>(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p>	
<p>(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,</p>	
<p>(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,</p>	
<p>(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,</p>	

(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	
§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.	Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.

<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschafft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschafft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschafft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschafft erfolgt.</p>
<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschafftmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaffträte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschafftmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaffsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>	<p>Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschafft abgesichert sind.</p>

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung.	

Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 – 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	
(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.	
(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.	
(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.	
§ 12: Einrichtung und Auflösung	
(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimm-	

führung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.	
(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.	
(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.	
§ 13: Finanzierung	
(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.	Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.
(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.	
(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.	
§ 14: Beauftragte	
(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.	
(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.	
(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.
(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.	
V. Fakultätsfachschaft	
§ 17: Fakultätsfachschaft	
(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.	
(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.	

<p>§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik</p>	
<p>(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>	
<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>	
<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>	
<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratsitzungen stattfinden können.</p>	
<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>	
<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>	
<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.</p>	
<p>§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>	
<p>Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.</p>	<p>Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.</p>
<p>§ 20: Satzungsänderung</p>	<p>Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.</p>
<p>(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	
<p>(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.</p>	
<p>(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.</p>	

§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	

4.3 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik

3. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	
II. Fachschaftsvollversammlung	
§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	
(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.	OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.
(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.	Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.
§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik.	Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Mathematik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Fachschaften halten traditionell ihre Fachschaftssitzungen zeitgleich ab, teilen sich Infrastruktur und arbeiten auch sonst sehr eng miteinander zusammen (s. §18 neue Satzung/ §6 alte Satzung). Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	
(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	
(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	
(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.
§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.	Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>	<p>Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nutzen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.</p>
<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>	<p>Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.</p>
<p>III. Fachschaftsrat</p>	
<p>§ 5: Allgemeines</p>	
<p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p>	
<p>(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.</p>	<p>Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.</p>
<p>§ 6: Aufgaben</p>	
<p>(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	
<p>(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p>	
<p>(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,</p>	
<p>(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,</p>	
<p>(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,</p>	

(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	
§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.	Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.

<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschaft erfolgt.</p>
<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>	<p>Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.</p>

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Informatik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung.	

Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 – 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	
(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.	
(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.	
(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.	
§ 12: Einrichtung und Auflösung	
(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimm-	

führung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.	
(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.	
(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.	
§ 13: Finanzierung	
(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.	Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.
(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.	
(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.	
§ 14: Beauftragte	
(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.	
(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.	
(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.
(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.	
V. Fakultätsfachschaft	
§ 17: Fakultätsfachschaft	
(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	
(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng	

mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.	
§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Physik und Mathematik	
(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Physik und Mathematik. Dies bedeutet insbesondere, dass	
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.	
§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	
Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.	Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.
§ 20: Satzungsänderung	Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.
(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.	

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfach- schaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.	
(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.	
§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	

TOP 5 Finanzanträge



5.1 Finanzierung des Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim mit Führung und anschließendem Essen.

2. Lesung

Antragsteller:

Hochschulgruppe „studentisches Forum für Kunstrecht und Restitution zu Ehren von Prof. Jayme“

Antragstext:

Der StuRa beschließt, für die Durchführung des Vereinsausflugs in der Kunsthalle Mannheim durch das studentische Forum für Kunstrecht und Restitution 304,50 € zur Verfügung zu stellen.

Haushaltsposten:

621.01 (Unterstützung von Gruppen)

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag:

304,50 €

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	304,50 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	304,50 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	304,50 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Fahrtkosten (Zug) der Studierenden ohne Deutschland-Ticket	37 €	Kalkuliert mit 5 Studierende ohne eigene Fahrkarte; Tickettyp: RNV Tages-Ticket Gruppe bis 5 Personen
Verpflegung vor Ort für die Studierende	217,50 €	Da bei uns das Zusammentreffen der Studierenden unterschiedlichster Fakultäten im Vordergrund steht, ist neben dem Vortrag der gemeinsame Austausch von großem Wert. Wir können uns vorstellen, dass sich bei der Veranstaltung nicht so viele Studierende trauen werden, im offiziellen Diskussionspart Fragen zu stellen. Damit diese sich jedoch ebenfalls mit einbinden können und so potenziell künftig weiterhin Interesse an unserem Verein zeigen, wäre Verpflegung sicherlich ein schönes Extra, damit währenddessen die Studierende untereinander informeller in Kontakt treten können. Der Betrag ergibt sich aus dem Punkt, dass die gesamte Veranstaltung vrsl. auf über 4 Stunden angelegt ist und zudem es sich um ein Mittagessen handelt (14,50 € * 15 Studierende)
Geschenk für Organisator von Seiten des Fördervereins der Kunsthalle Mannheim	50 €	Da wir eine langandauernde Partnerschaft anstreben und durch deren Netzwerk künftig sehr profitieren können, würden wir sehr gerne der Verantwortlichen ein kleines Geschenk machen.
Gesamtkosten	304,50 €	

Gerne könnt Ihr uns für die nähere
Besprechung jederzeit anrufen, 0176
94940062

Begründung:

Was ist euer Projekt?

Wir sind eine interdisziplinäre Hochschulgruppe der Universität Heidelberg, welche sich das Ziel gesetzt hat, das akademische Erbe rundum das Kunstrecht – insbesondere Fragen der Restitution – des im letzten Jahr verstorbenen Professors Jayme lebendig zu halten. Zudem hat Prof. Jayme stets den fakultätsübergreifenden Kontakt etwa zu dem HCCH gesucht, was wir fortführen möchten.

Dies möchten wir insbesondere mit Vorträgen namhafter Experten ermöglichen, die wir nach Heidelberg einladen. Die Vorstandsmitglieder sind in der Kunstrechtsszene gut vernetzt und haben mithin einige Kontakte zu potenziellen Rednern. Das Kunstrecht als solches ist sehr facettenreich und weit spannender als die juristischen Fragestellungen: Von Fragen der Restitution kolonialer und jüdischer (Raub)Kunst, über die Bestimmung und Wissenschaft der Provenienz (primär in Museen und Kunsthandel), den Umgang mit fragwürdigen Denkmälern (siehe „Judensau“-Relief in Wittenberg), KI-Einsatz im Journalismus, ... Hieran verdeutlicht zeigt sich, dass das Kunstrecht als solches weit mehr Fakultäten erreichen sollte, sodass ein spannender Diskurs zustande kommt (im Folgenden mehr Informationen über unseren interdisziplinären Ansatz).

Weitere Informationen über unsere Hochschulgruppe findet Ihr unter www.fkr-heidelberg.de

Worum geht es in dem Antrag? Was wollt ihr machen?

Wir planen im Juli 2025 einen Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim durchzuführen. Dies organisieren wir gemeinsam mit dem Förderverein der Kunsthalle Mannheim, welchem wir kostenlosen Zugang zur Kunsthalle und eine „Behind-the-scenes“-Führung zu verdanken haben. Daneben fallen jedoch Kosten für diejenigen Studierenden, welche kein Deutschland-Ticket haben, und für Verpflegung an. Zudem würden wir gerne der Verantwortlichen für die Planung von Seiten des Fördervereins am Ende ein kleines Geschenk als Dankeschön überreichen.

Wir führten bereits am 28.5.2025 eine sehr erfolgreiche Erstveranstaltung durch (siehe unten), an jene wir den Vereinsausflug anknüpfen wollen. Dadurch soll die Vereinsdynamik verstärkt werden: Nicht nur sollen dadurch Studierende ermutigt werden, der Hochschulgruppe beizutreten, vielmehr können hierdurch auch Interessierte künftig weitere Posten übernehmen, sodass unsere bislang durch drei Studierende organisierte Hochschulgruppe besser und gesünder wachsen kann. Auf Dauer wird es uns nicht möglich sein, ein solch zeitintensives Projekt allein zu stemmen. Damit jedoch das Engagement bei anderen entstehen kann, sollten sich andere Studierende uns angehörig fühlen – dieses Ziel kann man mit einem solchen Ausflug gut erzielen.

Konkret haben wir mit dem Förderverein ein Besuch in der Kunsthalle Mannheim – welche für das Kunstrecht selbst aus etlichen Gründen ungemein spannend ist – mit einer Führung von voraussichtlich Stefano Agresti (wissenschaftlicher Volontär und Assistenz der Kuratorin) geplant, sodass wir die Ausstellung mit Blick hinter die Kulissen erleben können.

Unsere beiden bisherig und kommenden Events (1. Event: Fall Gurlitt und der Kunstrechtsskandal der bayrischen Staatsgemäldesammlung; 2. Event: Wie geht man mit fragwürdiger Provenienz um) stützen sich insbesondere auf NS-Raubkunst von jüdischen Familien. Diese Problematik aufgreifend, versucht die Kunsthalle Mannheim mit einem Ampel-System der Provenienzgefahrenlage Herr zu werden – wie kaum ein anderes Museum. Davon abgesehen findet momentan eine Sonderausstellung statt, welche sich mit Kolonialkunst kritisch befasst, sodass wir unserem zweiten Versprechen – das Sensibilisieren auch in Bezug auf Raubkunst in kolonialem Lichte – gerecht werden.

Bei unseren Events verfolgen wir den interdisziplinären Ansatz (s.o.), sodass der Austausch untereinander den größten Mehrwert unserer Hochschulgruppe verspricht. Daher ist es von großem Wert, wenn wir im Nachhinein den Studierenden die Möglichkeit

geben, sich in Ruhe über ihre Eindrücke, Ansichten und Expertisen auszutauschen. Da es sich bei dem Event um unser ersten Vereinsausflug handelt, könnte die Diskussionsbereitschaft verhalten sein. Dem entgegenzuwirken wäre ein möglichst entspanntes, informelles Umfeld am hilfreichsten – das gemeinsame Essen etwa im Park des Wasserturms mit bestellter Pizza. Wir stehen im engen Kontakt mit dem Förderverein der Kunsthalle, sodass bei schlechtem Wetter der Verzehr dessen auch in Räumlichkeiten der Kunsthalle alternativ möglich wäre.

Mit dem Vereinsausflug und der anschließenden Diskussionsrunde während des Essens wollen wir mit den Studierenden die gesamtgesellschaftliche Frage des Umgangs mit der Restitution potenzieller jüdischer und kolonialer Raubkunst besprechen. Es sollte schnell deutlich werden, dass Kulturgüter mehr als nur Sachen sind, es über das reine Recht hinausgehen könnte und gesamtgesellschaftlich mithin große ethische, religiöse und politische Fragen relevant werden – insbesondere jene, welche durch einen Unrechtsstaat (NS-Regime) den ursprünglichen (jüdischen) Eigentümern entrissen wurden. Für die Umsetzung dessen beantragen wir 304,50 €.

An wen richtet sich euer Vorhaben?

Auch wenn der Name nahelegt, dass wir uns (insbesondere) an Jurastudierende wenden, möchten wir das genaue Gegenteil: Wir verstehen uns als interdisziplinäre Hochschulgruppe und suchen fakultätsübergreifend nach interessierten Studierenden.

Restitutionsansprüche werden oft aus historischer, juristischer oder moralischer Perspektive abstrakt diskutiert. Wir wollen den Studierenden die Probleme des Kunstrechts durch die Begutachtung von fraglicher Provenienz in den Museen im wohl bekanntesten und größten Museum der Region praxisnah und mithilfe der Führung geleitet durch professionelle Unterstützung nahebringen. Durch unseren interdisziplinären Ansatz erhoffen wir uns als Forum zu fungieren und Studierende unterschiedlichster Fachrichtungen zusammen zu bringen.

Zwar mag die deutsche Geschichte teilweise gut aufarbeitet sein, jedoch gilt dies (noch) nicht für den Umgang mit Kulturgütern, insbesondere der Entwendung von jüdischer Kunst während des NS-Regimes. Mit dem Ausflug wollen wir Studierende der Universität Heidelberg sensibilisieren und zur Diskussion anregen.

Die Anzahl der Studierenden ist von einer gelungenen Gruppengröße einer Museumsführung abhängig und liegt daher bei etwa 15 Studierenden.

Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?

Mithilfe des interdisziplinären Ansatzes werden Veranstaltungen und Diskussionen spannend: Kunstrecht ist gerade durch den gesellschaftlichen Disput gekennzeichnet. Daher gilt: Umso mehr Blickwinkel auf ein solch gesamtgesellschaftlich wichtiges Thema aufeinandertreffen, desto wertvoller. Dabei verfolgen wir auch den Ansatz unseres Namensgebers, Prof. Erik Jayme, welcher sich stets für den interdisziplinären Austausch eingesetzt hat, insbesondere die Kooperation der juristischen Fakultät zum HCCH. Zu unseren Gründungsmitgliedern zählen darüber hinaus Studierende der Geschichte und Übersetzungswissenschaften. Das Erstevent hat jedoch zur Erkenntnis geführt, dass darüber hinaus etliche weitere Fakultäten sehr interessiert sind: Theologie, Ethnologie, jüdische Hochschule, Germanistik, Politikwissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, ...

Gerade die juristische Fakultät ist dafür bekannt ihr „eigenes Ding“ zu machen und wenig gemeinsame Projekte mit anderen Fakultäten zu betreiben. Diese Tendenz versuchen wir mit unserer Hochschulgruppe aufzubrechen.

Warum ist es wichtig/ sinnvoll/hilfreich für die Studierenden der Universität Heidelberg? Welche Ziele der VS werden durch dieses Projekt unterstützt/vertreten

Am 28.5.2025 füllten wir bei unserer Auftaktveranstaltung den gesamten IPR-Seminarraum und veranstalteten somit ein ausgebuchtes, erfolgreiches Erstevent. Schon vor dem Event sind 47 Registrierungen auf 40 Plätze eingegangen, zuzüglich die Vorstandsmitglieder und Redner. Dies verdeutlicht zum einen, wie groß das Interesse und die Begeisterung bei den Studierenden ist – damit ist das Potential unserer Hochschulgruppe deutlich geworden. Zum anderen haben wir hierdurch Erfahrungen in dem Organisieren eines solchen Events gesammelt und unsere Begeisterung bewiesen. An den Erfolg möchten wir nun mit dem ersten Vereinsausflug anknüpfen.

Wie schon erwähnt wollen wir mit dem Forum eine interdisziplinäre Plattform schaffen, mithilfe derer die Studierende in den fakultätsübergreifenden Austausch kommen. Insbesondere schaffen wir damit ein Bindeglied zwischen der juristischen Fakultät zu weiteren, da diese nicht dafür bekannt ist, interdisziplinäre Projekte durchzuführen und in den Kontakt mit Studierenden anderer Fa-

kultäten akademisch faktisch meidet. Darüber hinaus stärken wir die Sensibilität und Diskussionsfreude über gesamtgesellschaftlich relevante Themen praxisnah durch das Flanieren und der Führung durch das Museum. Aus der Leitfrage des musealen Umgangs mit jüdischer und kolonialer Raubkunst kann zudem das Interesse des Aufarbeitens der NS-Vergangenheit der Universität Heidelberg ergehen, sodass wir nicht nur gesellschaftlich, sondern wir uns auch historisch einen Mehrwert versprechen. Auch bundesweite Fragen rundum die Benin-Bronzen, der Kleopatra und des Pergamonaltars stehen regelmäßig im Fokus gesellschaftlicher Diskussionen. Diskussionen, die erst vollumfänglich mit einem Mehrwert geführt werden können, wenn akademisch verschiedenste Blickwinkel aufeinandertreffen. Diese Thematik lebt somit von unterschiedlichsten Sichtweisen und akademischen Schwerpunkten – beides ist an der Universität Heidelberg vertreten, mit der Hilfe der VS könnten wir mittels des Vereinsausflugs und künftigen Veranstaltungen eine verschmelzende Plattform für diese Sichtweisen und akademischen Fachrichtungen schaffen.

Gibt es bereits ähnliche Projekte?

Wir verstehen uns als ein interdisziplinäres, fakultätsübergreifendes Forum für Fragen rundum das Kunstrecht. Der Mehrwert besteht in dem interdisziplinären Ansatz (s.o.), wodurch unterschiedlichste akademische Gebiete abgedeckt sind und zusammen treffen. In Heidelberg haben wir das Glück, dass wir etliche Fakultäten und Institute haben, welche sich mit den Fragen befassen; jedoch keine Plattform, die diese zusammenbringt. Beispielhafte Aufzählung: Rechtswissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe (HCCH), Ethnologie, Ägyptologie, Jüdische Studien, Theologie, Germanistik, ... In Heidelberg ist ein solches Forum einmalig.

5.2 Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike 2025

2. Lesung

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Kooperation mit Nextbike zu verlängern und dem in der Anlage befindlichen Vertragsentwurf zuzustimmen.

Begründung:

Die Kooperation mit Nextbike ein großer Erfolg. Die Studierenden nehmen das Angebot rege an und schätzen es.

Daher soll diese Kooperation auch ab dem WiSe 2025/26 weiter fortgesetzt werden. Nextbike möchte hierbei den Preis von 2,60 € behalten für die nächsten beiden Semestern. Im WiSe 2026/27 soll der Preis auf 2,80 € je Semester steigen. Von Nextbike wird dies damit begründet, dass eine allgemeine Preiserhöhung geboten sei und diese so drastisch ausfällt, da man in den nächsten beiden Semestern noch auf eine Preiserhöhung verzichtet habe aufgrund der späten Zusendung des Vertragsentwurfes.

Der Vertrag soll eine Laufzeit von knapp 3 Semestern haben. Dies ist sehr kurz, hat aber damit zu tun, dass Nextbike nur noch bis zum 28.02.2027 einen Vertrag mit der Stadt hat. Für den Zeitraum danach muss es eine neue Ausschreibung geben. Einen Vertrag für einen Zeitraum abzuschließen, in dem nicht sicher ist, ob Nextbike hier noch Fahrräder stellt, wäre sinnlos. Daher diese Begrenzung.

Für das nicht vollständig abgedeckte WiSe 2026/27 konnte das Referat für Verkehr und Kommunales die folgende Einigung erzielen:

- Der Preis für das Semester wird auf 2,80 € festgesetzt
- Abgerechnet werden aber für die fünf Monate des Semesters aber nur 2,30 €, statt der eigentlich sich rechnerisch ergebenden 2,3333 € (bei Monatsbetrachtung)

Das Referat ist mit dieser Lösung zufrieden. Falls Nextbike in Heidelberg bleibt und wir direkt wieder verlängern, dann wären die 2,80 € für das Semester gesetzt. Falls nicht verlängert wird, sparen wir uns etwas über 3 ct je Studi und haben keine ungeraden Beträge.

In 1. Lesung wurde vom Referat behauptet, dass es neu sei, dass wir nicht mehr den Zugang zu neuen Nextbikestandorten bekommen, die seit dem 30.04.2025 hinzugekommen sind. Dies war falsch und ich danke Herrn Treiber für diesen Hinweis (ihm gebührt auch der Dank für die gesamte Durchsicht des Vertrages)

Richtig ist, dass es eine solche Klausel auch bereits in den vorherigen Verträgen gab und die Klausel jetzt nur aktualisiert wurde auf ein aktuelles Datum. Dementsprechend gibt es gar nichts Berichtenswertes mehr dazu.

Die Klausel für die Matter-To-Life Studierenden wurde zwischen den Lesungen eingefügt. Nextbike hat dies akzeptiert.

Ansonsten erhält der Vertrag übliche rechtliche Klauseln.

Sonstige Änderungen wurden vonseiten des Referats nicht gewünscht. Insbesondere die Änderung von einer freien halben Stunde auf eine freie ganze Stunde, wurde nicht besprochen, da dies erst letztes Jahr besprochen wurde. Dies ist um über ein Drittel teurer und viele Studierende in Heidelberg nutzen das Nextbike nur unter 30 Minuten. Daher wurde das verworfen und nicht vom Referat in den Vertrag aufgenommen.

Auch der StuRa hatte in 1. Lesung keine weiteren Änderungswünsche, weshalb keine solchen verhandelt wurden.

Eine Notwendigkeit einer Urabstimmung besteht aus Sicht des Referats für Verkehr und Kommunales nicht, die Nutzerzahlen sprechen für sich und die Belastung für die Studierenden erhöht sich nicht massiv. Daher kann dieser Beschluss auf Grundlage der letzten Urabstimmung über die Kooperation mit Nextbike und den Nutzerzahlen gefasst werden. Die Belastungsintensivität ist weiterhin durch den Solidargedanken gerechtfertigt. Der StuRa kann also direkt über das Angebot entscheiden.

Hinzufügen muss man zu den Nutzerzahlen aber noch den Hinweis, dass Nextbike dem Referat zwischen den Lesungen mitgeteilt hat, dass es bereits seit längerem keine Re-Verifikation gab, weshalb eventuell dort auch ein paar Nicht-Studierende auftauchen. Eine erneute Verifikation wird es bald geben; Informationen dazu werden folgen.

Nach Aussage von Nextbike ist der Preis aber vollkommen unabhängig von den Nutzerzahlen. Deswegen empfiehlt das Referat die Zustimmung zum Vertrag.

> Excel-Tabelle VRNnextbike Datenauswertung und Vertragsentwurf > Siehe Anhang Tagesordnung (unten)



6.1 Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL)

2. Lesung

Antragsteller:

Axel Hägele

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

6.2 Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL)

2. Lesung

Antragsteller:

Finn Neuneier

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

6.3 Kandidatur Stellvertretung für Senatausschuss Lehre (SAL)

1. Lesung

Antragsteller:

Marie Helene Sanders

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

6.4 Kandidatur für die Schlichtungskommission

1. Lesung

Antragsteller:

Tara Shawsawar

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

TOP 7
Inhaltliche Positionierungen und Beschlüsse



7.1 Cooler Merch für die VS

2. Lesung

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!

Begründung:

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studium an die VS erinnert fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome.

Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

7.1.1 Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cockblock

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat empfiehlt der Referatekonferenz zusätzlich ausdrücklich, die Kondome mit Visagen der Mitglieder der Exekutive der VS zu bedrucken. Einzelnen Mitglieder, die ihr Bild nicht veröffentlicht sehen wollen, wird das Recht eingeräumt zurückzutreten (Oder der Verwendung ihres Bildes zu widersprechen – die Langweiler!). Außerdem werden auch Lecktücher als Merch gekauft

Begründung:

Die Mitglieder der Exekutive der Verfassten Studierendenschaft nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Und was ist vorbildlicher als safer sex?

7.1.2 Aufnehmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag

Antragsteller:

Rosa HSG

7.1.3 Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der StuRa beschließt zusätzlich zu bereits genannten coolen Merch zusätzlich Beatmungstücher als VS-Merch anzuschaffen.

Begründung:

Was ist bessere Werbung als eine hygienische Mund-zu-Mund Beatmung mit StuRa Merch auszuüben und dank der StuRa den Fängen des Todes entrissen zu werden.

7.1.4 Kondome zu Samen! (zusammen)

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Cooler Merch für die VS	Samenkontrolle durch die VS
Text	<p>Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!</p>	<p>[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die VS beschließt weiterhin, neben safer sex auch safer use zu unterstützen und in diesem Sinne auch Cannabissamen der Sorten Auto Skittly Zi Zi (https://bulkseedbank.org/cannabis-seeds/autoflowering-seeds/autozkittly-zi-zi-4/?lang=de, 2€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) und Kamala OG Auto (https://2fast4buds.com/de/seeds/kamala-og-auto, 3,40€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) in die Liste der Merchartikel aufgenommen werden. Des Weiteren wird Herr Treiber damit beauftragt, einen Infozettel zur rechtskonformen Entsorgung von Überträgen zu erstellen, der diesen beigelegt werden kann.</p> <p>Außerdem werden in die Liste zu verteilender Gegenstände Samen der Chillisorte Carolina Reaper (https://www.zamnesia.com/de/7465-carolina-reaper-samen.html), Tabaksamen (https://www.zamnesia.com/de/4425-tobacco-nicotiana-tabacum-20-samen.html) und Kaffeesamen (https://www.happyseed.de/products/kaffee-samen-coffee-arabica-nana-immergruner-zwergkaffee-strauch-mit-wunderschonen-bluten-fur-die-anzucht-von-eigenen-kaffeebohnen) aufgenommen. Das Referat für politische Bildung</p>

chert das selbstblühender Pflanzen (Auto[flower]), dass die Pflanzen selbst für anfangsanbauende leicht zu pflegen sind (<https://www.zamnesia.com/de/blog-sollten-anfaenger-mit-autoflowering-beginnen-n2260>).

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass Gartenarbeit der Psyche zuträglich ist (<https://www.schlosspark-klinik-dirmstein.de/7-gruende-fuer-gartenarbeit-gegen-depressionen/>).

[...]

Begründung:

Macht den Antrag litter und spicier

7.2 Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität

3. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität dazu auf, dass an der gesamten Uni der Müll getrennt werden muss als ein Schritt zu einem nachhaltigeren Umgang mit Abfall.

Begründung:

An weiten Teilen der Uni wird der Abfall noch nicht konsequent getrennt. Dies steht dem Ziel entgegen, dass möglichst viel des Abfalls recycelt werden kann. Somit ist die konsequente Trennung von Müll notwendig für mehr Nachhaltigkeit an der Uni.

7.3 Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden

3. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.

Begründung:

Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

7.3.1 Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige und barrierefreie Sanierung von Uni Gebäuden
Text	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig und barrierefrei saniert werden können.
Begründung	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Außerdem lässt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu wünschen übrig. Damit ist eine Sanierung notwendig, um dasie Ziele der Klimaneutralität und Barrierefreiheit zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Begründung:

Das Feld ist zum derzeitigen Zeitpunkt im Bezug auf Barrierefreiheit besonders in den alten Gebäuden nicht ausreichend ausgestattet.

7.4 Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

4. Lesung

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der StuRa erklärt die Absicht, ein Nachhaltigkeitsnetzwerk zwischen den Studivertretungen für das Land Baden-Württemberg zu gründen, wie es im anliegenden Dokument spezifiziert ist. Der Stura fordert das Ökoreferat auf, diesen Beschluss gegenüber dem Rektorat umzusetzen.

Begründung:

Hochschulpolitik ist maßgeblich Sache des Landes und auch die Gebäude der Uni gehören dem Land. Aus diesem Grund ist es nur logisch, dass die Studivertretungen sich zum Thema Nachhaltigkeit vernetzen und ggf. gemeinsam Forderungen ausarbeiten. Die detaillierten Pläne für das Nachhaltigkeitsnetzwerk stehen in der anbei angefügten Absichtserklärung.

7.5 Forderung nach einem Green Offices

4. Lesung

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert die Einrichtung eines Green Offices an der Universität Heidelberg, das als zentrale Plattform für Nachhaltigkeit fungieren soll. Dieses Green Office soll Studierende, Mitarbeitende und die Hochschulleitung miteinander vernetzen, um Maßnahmen für Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung zu koordinieren und umzusetzen. Der Stura fordert das Ökoreferat auf, diesen Beschluss gegenüber dem Rektorat umzusetzen.

Begründung:

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Anliegen der Studierendenschaft, wie eine aktuelle Umfrage deutlich gemacht hat. Ein Green Office bietet eine bewährte Struktur, um Studierende aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten einzubinden.

Das Modell, wie es von der UNESCO beschrieben wird (<https://www.unesco.de/bildung/bne-akteure/green-office-modell>), hat sich bereits an anderen Universitäten in Deutschland erfolgreich etabliert. Es dient als organisatorisches Zentrum für Nachhaltigkeitsinitiativen, bündelt Projekte, informiert über Fortschritte und ermöglicht eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulgruppen.

Ein Green Office fördert nicht nur die Transparenz und Partizipation, sondern verankert Nachhaltigkeit fest in der Hochschulstruktur.

7.6 Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company

3. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die Coca-Cola Company der weltweit größte Verursacher von Plastikverschmutzung¹. In diesem Zusammenhang reichte die BEUC, die europäische Verbraucherbehörde, eine Beschwerde ein, in der der Coca-Cola Company Greenwashing vorgeworfen wird.² Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in erheblichem Maße in der Lobbyarbeit gegen die Einführung von Pfandsystemen in Europa und hat intern die Etablierung strengerer Umweltauflagen durch das Europäische Parlament als ein Projekt klassifiziert, dessen Verhinderung von höchster Priorität ist.¹ Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Coca-Cola Company beschränken sich jedoch nicht nur auf die Umweltthemen in Europa, sondern sind auch in zahlreichen anderen Ländern deutlich nachweisbar. So wurde in verschiedenen indischen Regionen der Grundwasserspiegel um mehrere hundert Meter gesenkt, um Platz für den Bau einer Limonadenfabrik zu schaffen, was dazu führte, dass viele Bauern ihre Existenzgrundlage verloren, da ihnen das Wasser entzogen wurde.³ Des Weiteren übt das Unternehmen seit Jahren erheblichen Druck auf Gewerkschaften in Kolumbien aus. Die Vorwürfe reichen dabei bis hin zur aktiven Zerschlagung gewerkschaftlicher Strukturen durch sogenannte „Todesschwadronen“, wie von der Süddeutschen Zeitung berichtet.³ Angesichts dieser exemplarischen und gravierenden negativen Einflussnahmen auf Gesellschaft und Umwelt hat sich bereits 2007 der BDJ für einen Boykott der Coca-Cola Company ausgesprochen.⁴ Auch das Studierendenparlament der Universität Köln hat bereits im Jahr 2006 einen Boykott beschlossen.⁵ Darüber hinaus boykottierten zahlreiche Universitäten weltweit das Unternehmen, darunter die University of Michigan, die New York University sowie die Santa Clara University, nebst weiteren Institutionen aus England, Kanada und Irland.⁵ In Anbetracht dieser globalen Bestrebungen erscheint auch ein Boykott an unseren Universitäten überfällig, um ein klares Zeichen der Solidarität mit den betroffenen Menschen zu setzen und sich gegen die fortschreitende Zerstörung unseres Planeten durch derartige Praktiken zu positionieren. Es empfiehlt sich zudem, auf regionalere sowie sozial und ökologisch verträglichere Alternativen zurückzugreifen.

1 https://www.t-online.de/klima/leben-umwelt/id_92295072/muellschleuder-coca-cola-der-rote-riese-und-das-verfehlte-ziel-einer-welt-ohne-muell-.html

2 <https://www.derwesten.de/panorama/vermishtes/coca-cola-nestle-danone-kritik-recycling-werbung-id300718949.html>

3 <https://www.sueddeutsche.de/kultur/coca-cola-zynische-realitaet-1.892465>

4 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Material/coca_cola_boykott/factsheet_Coca_Cola.pdf

5 <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/kampagne-gegen-brausegiganten-studentenvertreter-beschliessen-coca-cola-boykott-a-424330.html>

7.6.1 Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company	Koka Kola Freiheit
Text	Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).	<p>Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).</p> <p>Des Weiteren geht die VS mit gutem Beispiel voran und schließt Produkte der Coca Cola Company von der Erstattung durch das Finanzreferat aus.</p> <p>Die Inoffizielle Hymne der VS wird „Koka Kola Freiheit - 7 inch“ von Sturm Café. (https://open.spotify.com/intl-de/track/2B-pw1V3GXMDJmFphMkcNZd?nd=1&dlsi=d1e7804dfc164353)</p>
Begründung	[...]	<p>[...] (zum schluss einfügen)</p> <p>Menschen trinken Kola seit langem weltweit berühmt</p> <p>voll mit Zucker und Koffein das ist uns ganz egal</p> <p>mit Kola kommt McDonald's mit McDonald's Stagnation</p> <p>das Kapital dringt aus jedem Tal</p> <p>die Kauflust ist total</p>

Haut auf haut auf alle Leute
was sollen wir dagegen tun
Gegen Kola müssen wir kämpfen
wir müssen kämpfen über die
ganze Welt

Begründung:

Erzielt direkte Ergebnisse, geht mit gutem Beispiel voran und beinhaltet einen musikalischen Banger.

7.6.2 Änderungsantrag

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der Beschluss hat keine unmittelbare Bindungswirkung für die Organe und Gremien der VS. Der RefKonf wird aufgetragen, die entsprechenden Richtlinien dahingehend anzupassen, dass die Verfasste Studierendenschaft mindestens die Marke Coca-Cola nicht mehr vertreibt (da dort die Verbindung zur Coca Cola Company überaus deutlich ist) und bei allen anderen Produkten der Coca Cola Company möglichst auf diese verzichtet wird. Entsprechende Regelungen sollen eine Karenzzeit von einem Jahr vorsehen."

7.7 Mehr Fahrradstellplätze

1. Lesung

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass sich die Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg für die Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe des Universitätsplatzes einsetzt. Ziel muss es sein, dem hohen Bedarf an sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gerecht zu werden und die nachhaltige Mobilität der Studierenden zu fördern.

Begründung:

Der Uniplatz in Heidelberg ist ein zentraler und stark frequentierter Ort, an dem täglich zahlreiche Studierende und Universitätsangehörige unterwegs sind. Aufgrund der hohen Zahl an Radfahrenden, reicht die derzeitige Anzahl an Fahrradstellplätzen in der unmittelbaren Nähe nicht aus, um den Bedarf zu decken. Dies führt regelmäßig zu chaotischen und unübersichtlichen Situationen, vor allem in der Nähe der Uni-Bib als auch im Bereich zwischen Uniplatz und der dort langlaufenden Straße, da Fahrräder notgedrungen an ungünstigen, unzulässigen oder gefährlichen Stellen abgestellt werden. Zusätzliche Fahrradstellplätze würden nicht nur den Komfort und die Sicherheit der Studierenden erhöhen, sondern auch zur Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen.

7.8 Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!

1. Lesung

Antragsteller:

Timon Roosen

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk Heidelberg auf, die unverhältnismäßig hohe Preiserhöhung beim Cappuccino sofort zurückzunehmen und bezüglich der anderen Preissteigerungen, in konstruktive Gespräche mit dem Studierendenrat zu treten.

Sollte das Studierendenwerk nicht bereit sein, über die massiven Preissteigerungen mit dem Stura zu verhandeln, behält sich die Studierendenschaft das Recht vor, durch geeignete Protestformen, ihrem Willhelm Nachdruck zu verleihen.

Begründung:

Das Sommersemester startet für die Studierenden der Uni Heidelberg leider wenig erfreulich. Das ohnehin schon sehr teure Marstall-Mittagessen wird bald noch teurer. Der normale schwarze Kaffee wird von 1,20 auf 1,50 erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 30 %. Beim Cappuccino ist die Preissteigerung sogar noch krasser, hier beträgt sie insgesamt fast 40 % (1,80 auf 2,50). Auch wenn das Studierendenwerk seitens der RNZ mit gestiegenen Kosten argumentiert, können diese keinesfalls eine Steigerung von 40 % rechtfertigen. Laut Zeitungsbericht der RNZ vom 03.04.2025 beträgt die durchschnittliche Steigerung der Preise für alkoholfreie Getränke in den Mensen 11,5 %. Es ist offensichtlich, dass mit dem wahrscheinlich beliebtesten Getränk der Studierenden, dem Cappuccino, andere Ausgaben querfinanziert werden. Anders kann die Steigerung um 40 % nicht erklärt werden. Diese Querfinanzierung, auf dem Rücken der Studierenden, sollte der Studierendenrat entschieden ablehnen.

7.9 Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

2. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert konkrete Schritte, um das Verpflegungsangebot in den Mensen der Universität nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch stärkeren Fokus auf pflanzenbasiertes Essen. Dies kann z.B. durch mehr Veggie-Tage, ein rein pflanzliches Power-Meal oder geringere Preise für pflanzliche Gerichte am Buffet geschehen. Konkrete Maßnahmen sollen vom Öko-Referat in Zusammenarbeit mit dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet werden.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

7.9.1 Änderungsantrag: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert konkrete Schritte, um das Verpflegungsangebot in den Mensen der Universität nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch stärkeren Fokus auf pflanzenbasiertes Essen. Dies kann z.B. durch mehr Veggie-Tage, ein rein pflanzliches Power-Meal oder geringere Preise für pflanzliche Gerichte am Buffet geschehen. **Dabei sollen bisherige Gerichte nicht restlos gestrichen, sondern durch abwechslungsreiche, gesunde und nachhaltige Alternativen ersetzt werden.** Konkrete Maßnahmen sollen vom Öko-Referat in Zusammenarbeit mit dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet werden.

Begründung:

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Menge der unterschiedlichen Gerichte und die Breite des Angebots in den Mensen nicht verringert werden soll. Wir möchten lediglich, dass die Auswahl der angebotenen Speisen an deren Umweltauswirkungen angepasst wird.

7.9.2 Änderungsantrag: Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

Antragsteller:

ROSA HSG

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk dazu auf ab dem Wintersemester 2025/26 keine tierischen Produkte mehr in der Mensa oder in Snack- und Getränkeautomaten anzubieten. Ernährung, die auf Tierleidprodukten basiert ist überholt und klimaschädlich, deshalb sollte gerade die Universität Heidelberg auf diese verzichten. Das Studierendenwerk wird dazu angehalten einen diversen veganen Speiseplan für die Mensen zu erstellen, der mit jeder Mahlzeit eine ausreichende Menge an Nährstoffen wie Proteinen, Kohlenhydraten und Fetten bietet. Sollte bei der Umstellung auf vegan Beratung notwendig sein, wird diese durch das Öko-Referat geleistet. Das Öko-Referat kann sich zur Unterstützung an die Hochschulgruppe Plant-Based University wenden, um von den umfassenden Ressourcen sowie der Erfahrung dieser zum Thema zu profitieren.

Begründung:

Die Einführung von "Veggie Tagen" und ein "rein pflanzliches Power Meal" sind nichts anderes als Symptombekämpfung. Das Problem von Tierleidprodukten in der Mensa lässt sich damit nicht lösen. Daraus folgt auch, dass konkrete Maßnahmen nicht extra von Referaten erarbeitet werden müssen. Die Lösung des Problems ist denkbar einfach: Keine tierischen Produkte mehr!

7.10 Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg

1. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unterstützt das langfristige Ziel einer rein pflanzlichen Verpflegung in den Mensen und bei sämtlichen Veranstaltungen an der Universität Heidelberg. Das Öko-Referat soll regelmäßig durch Umfragen die Bereitschaft der Studierenden für weitere Schritte in Richtung pflanzlicher Verpflegung ermitteln. Konkrete Maßnahmen sollen dann in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung, dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet und evaluiert werden. Außerdem soll sich der StuRa aktiv für eine Sensibilisierung der Studierendenschaft über die positiven Auswirkungen pflanzlicher Ernährung auf Umwelt, Klima und Gesundheit einsetzen.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.

Die Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung soll nicht darauf abzielen, die individuelle Wahlfreiheit einzuschränken, sondern umweltschädliche Industrien zu schwächen und gleichzeitig ein gesundes und vielseitiges Angebot aufrechtzuerhalten, das den Bedürfnissen aller Studierenden gerecht wird. Die aktuelle Entwicklung an etlichen anderen Universitäten in Europa zeigt, dass eine Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung ein wirkungsvoller und umsetzbarer Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit ist [8]. Vor diesem Hintergrund halten wir die Annahme des Antrags für sinnvoll und notwendig.

Wir hoffen auf eine wissenschaftsbasierte Zukunft an der Universität Heidelberg, die sich auch in nachhaltiger und gesunder Verpflegung widerspiegelt.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

[8]: <https://www.plantbaseduniversities.org/press>

7.11 Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa

1. Lesung

Antragsteller:

ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert stärkere Bemühungen, die Mensen inklusiver zu gestalten. So sollen Mikrowellen verfügbar sein, damit Besucher*innen der Mensa ihr mitgebrachtes Essen erwärmen oder erwärmen lassen können. Außerdem sollen stille Räume geschaffen werden, zum Beispiel dort, wo aktuell renoviert und neu gebaut wird.

Begründung:

Die Mensen der Universität sind ein wichtiger Ort der Begegnung und sie sollen die Bedürfnisse aller ihrer Besucher*innen berücksichtigen. Für einige Menschen ist das Angebot der Mensa nicht geeignet aufgrund etwa von Neurodivergenz oder Allergie. In der Mensa sollen aber alle Menschen Zugang zu einer Verpflegung erhalten, die für sie sicher ist, damit sie gemeinsam mit ihren Kommiliton*innen essen können. Deswegen sollen in den Mensen die Bedingungen verbessert werden, zu denen sicheres, mitgebrachtes Essen konsumiert werden kann. Außerdem soll die Mensa auch offen stehen für Menschen, die besonders geräuschsensibel sind und für die die Mensen in ihrer jetzigen Form zu laut sind.

7.12 Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks

1. Lesung

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa fordert eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Dienstleistungen des Studierendenwerks, dazu zählen die angebotenen Leistungen des Studierendenwerks und die Mensen.

Begründung:

Das Studierendenwerk sollte seine Öffnungszeiten in ihren Mensen und vor allem bei der Bafög-Sprechstunde ausweiten, da viele Studierende neben dem Studium arbeiten oder in wechselnden Schichten lernen und dadurch flexiblere Zugangszeiten benötigen. Dadurch dass der Marstall in näherer Zukunft schließen wird, müssen bestehende Angebote ausgeweitet werden, um die wegfallenden Kapazitäten zu kompensieren. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es Studierenden, ihre Mahlzeiten oder andere Dienstleistungen, wie unter anderem die Bafög-Sprechstunde, auch außerhalb der Stoßzeiten in Anspruch zu nehmen, was Stress und Zeitdruck reduziert. Zudem wird durch erweiterte Öffnungszeiten der soziale Austausch unter Studierenden gefördert, da mehr Gelegenheiten bestehen, sich zu treffen und zu vernetzen. Insgesamt tragen erweiterte Öffnungszeiten dazu bei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Studierenden zu steigern, was sich positiv auf ihren Studienerfolg auswirkt.

7.13 Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

1. Lesung

Antragsteller:

Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, Fachschaft GeoG

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit der MLP und ihrer **Psy-Ops**, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V. und verbietet deren Maklern und anderweitig **psy-opp**enden, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten.

Begründung:

Die MLP macht ihr Geschäft seit jeher mit dem Verkaufen von Versicherungen. Ob diese sinnvoll sind oder nicht, lässt sich sicher über den Verlauf von zwei Lesungen diskutieren. Allerdings sei hier angestellt, dass sich bei einfacher Recherche auch Diskussionen wie die folgende https://www.reddit.com/r/de_IAMa/comments/1efnbkf/ich_war_2_jahre_mlp_berater/ finden, in denen ein relativ unseriöses Bild der MLP und ihrer Vorgehensweise gezeichnet wird. Des Weiteren wurde die MLP von der Bürgerbewegung Finanzwende (Mitglieder z.B. Anne Brorhilker, Staatsanwältin in der Causa Cum-Ex) für ihre Vorgehensweise, Studierende durch Angebote von z.B. Karrierevorbereitung in ein Umfeld zu locken, in dem ein Verkaufsgespräch stattfindet (hierzu <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mlp-wie-finanzberater-studierende-umgarnen-a-4721559e-24a1-4e85-b9d6-7a01a6edd676> und <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/finanzvertrieb-und-finanzberatung/mlp-viel-nebel-wenig-kerzen/finanzvermittler-mlp-runter-vom-campus>) kritisiert und die Verbraucherzentrale warnt ebenfalls (hierzu <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/abzocke/finanzdienstleister-werben-auf-dem-unicampus-92094> und <https://www.vzhh.de/themen/finanzen/sparen-geldanlage/finanzdienstleister-angebote-fuer-studierende-kritisch-hinterfragen>). Auch unter Nichtbeachtung dieser Aspekte sei ganz simpel zu erwähnen, dass es primär um den Verkauf von Mehrausgaben an finanziell in der Regel schwach aufgestellte Studis geht, in Zeiten, in denen das Studium stetig teurer wird. Als nicht entscheidenden, aber relevanten Punkt möchten wir außerdem anführen, dass die Kopplung von als helfend auftretenden Angeboten mit kommerziellen Interessen die Seriosität von dem Wohl der VS dienenden Hochschulgruppen und Fachschaften untergräbt.

Außerdem:

Johannes 2

¹⁵ Jesus machte sich aus Stricken eine Peitsche und jagte die Händler mit all ihren Schafen und Rindern^[a] aus dem Tempelbezirk. Er schleuderte das Geld der Wechsler auf den Boden und warf ihre Tische um. ¹⁶ Den Taubenhändlern befahl er: »Schafft das alles hinaus! Das Haus meine[r Uni] ist doch keine Markthalle!«

7.13.1 Änderungsantrag: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit mit der MLP und ihrer **Psy-Ops**, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V. und verbietet deren Makler:innen und anderweitig **psy-opp**enden, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten. Dies gilt auch für alle weiteren gewinnorientierten Unternehmen.

Begründung:

Universitäre Lehre und Forschung darf nicht durch Kapitalinteressen einzelner Unternehmen beeinflusst werden.

7.13.2 Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der Halbsatz "und verbietet deren Maklern und anderweitig psy-oppenden, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten" wird aus dem Antragstext gestrichen.

Der Antragstext lautet damit: "Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit der MLP und ihrer Psy-Ops, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V."

Begründung:

Der StuRa (bzw. die VS, deren Organ der StuRa ist) hat nicht das Hausrecht über den gesamten Campus inne. Der StuRa kann daher auch niemandem verbieten, den Campus zu betreten.

7.13.3 Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Die Antragstellenden

Antragstext:

"[...] und **[fordert von Universität und Studierendenwerk,]** deren Maklern und anderweitig psy-oppenden **[zu verbieten]**, zu gewerblichen oderein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten."

Begründung:

Hinweis durch ÄÄ Niklas Jargon. Die Forderung soll aber erhalten bleiben, wenn auch wirksam in Neckargemünder Slang.

7.14 Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa

1. Lesung

Antragsteller:

Liste pro NeuenheimerFeld

Antragstext:

Beschließt den Veganen Donnerstag in der Zentralmensa. Für mehr (Neuenheim) Feld und Fortschritt

Begründung:

Wir von der Feldliste stehen für mehr Feld in der Ernährung und fordern den Veganen Donnerstag. Wir möchten das Bewusstsein für tierfreie Ernährung stärken, ohne dem Großteil der Studentinnen die sich weder Vegetarisch noch Vegan ernähren einen zu großen Einschnitt zu verursachen. Uns ist bewusst, dass es im Feld kaum gute Alternativen zur Mensa gibt, weswegen wir den Donnerstag fordern. Ein Tag pro Woche sollte drin sein. Und wer weiß, findet sich die ein oder andere auch inspiriert mehr Alternativen zu suchen

7.15 Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018

1. Lesung

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Beschluss „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018 aufzuheben.

Begründung:

Si vis pacem, para bellum.

The world is changed.

Als sich der StuRa im Jahr 2018 für die Einführung einer Zivilklausel aussprach, ging er ersichtlich davon aus, dass sich das Ziel einer „Welt ohne Krieg“ allein durch Abrüstung und einen unilateralen Verzicht auf militärische Gewalt erreichen ließe. Spätestens seit der russischen Vollinvasion der Ukraine am 24.02.2022 ist jedoch klar: Nicht alle Staaten und Regierungen sind an einer Welt ohne Krieg interessiert. Viele autoritäre Regime erachten militärische Gewalt weiterhin als normales Mittel der Politik und scheren sich wenig um das 1945 in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot (Art. 2 IV UN-Charta). Sie treten dadurch nicht nur die regelbasierte Weltordnung mit Füßen, sondern bedrohen auch ganz konkret den Frieden und die Sicherheit in Europa.

Diktatoren verstehen nur eine Sprache: die der Stärke. Und während der wichtigste Verbündete Europas, die USA, unter einer zunehmend autoritären Regierung ächzt, die lange für selbstverständlich erachtete Partnerschaften offen infrage stellt, kann diese Stärke nur aus Europa selbst kommen. Europa muss politisch stark sein und Europa muss wirtschaftlich stark sein. Europa muss aber auch militärisch stark sein, um seinen Frieden und seine Freiheit zu bewahren. Das Ziel militärischer Stärke ist dabei nicht die eigene Aggression, sondern vielmehr die Abschreckung einer gegnerischen Aggression, getreu dem Motto „kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen“.

In Kontext der „Zeitenwende“ erscheint eine Zivilklausel in der Form, wie sie der StuRa 2018 forderte, aus der Zeit gefallen und geradezu naiv. Dies gilt sowohl im Bereich rein militärisch gedachter Forschung als auch im Bereich der Dual-use-Güter.

Rein militärisch gedachte Forschung: Militärische Abschreckung ist nicht allein den Streitkräften überlassen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Zusammenarbeit vieler verschiedener Akteure erfordert. Auch wenn den Universitäten hierbei höchstens eine untergeordnete Rolle zukommt, sollten sie sich dieser Verantwortung nicht generell versperren. Hinzu kommt, dass militärische Bedürfnisse oft ein starker Treiber für Innovationen sind, die das Leben von Menschen unabhängig vom ursprünglich mit ihnen verfolgten Ziel verbessern. Viele Technologien, die ursprünglich für das Militär entwickelt wurden, sind heute aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Dazu zählen:

- das Internet
- Computer
- GPS
- Mikrowellen
- Radar
- Wärmebildkameras

- Düsentriebwerke

... und vieles mehr^[1]. Niemand kann sagen, welchen Fortschritten sich die Universität durch einen generellen Ausschluss der Zusammenarbeit mit Rüstungsunternehmen verschließen würde.

Dual-use-Güter: Als solche werden Technologien bezeichnet, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke eingesetzt werden können. Der Begriff ist allerdings sehr unscharf und lässt keine klare Abgrenzung zu. Nicht nur können, wie bereits dargelegt, viele für das Militär entwickelte Technologien auch für zivile Zwecke genutzt werden, auch umgekehrt gibt es kaum eine zivile Technologie, für die sich kein militärischer Nutzen finden lässt. Von Transportmitteln über wetterfeste Kleidung bis hin zu haltbaren Nahrungsmitteln, sie alle können für einen Militäreinsatz relevant oder sogar entscheidend sein. Am deutlichsten wird die Problematik wohl am Beispiel der für Hobbypiloten entwickelten sog. FPV-Drohnen, die im Krieg in der Ukraine zu zehntausenden zur Aufklärung und mit Sprengstoff bestückt als Kamikaze-Drohnen eingesetzt werden. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten zeigen sich sehr deutlich anhand des Mechanismus, den der Beschluss von 2018 für die Entscheidung über Forschung zu Dual-use-Gütern vorsieht (s. S. 2 des Beschlusstextes). Danach soll eine universitätsweite, direkt gewählte Kommission eingerichtet werden, die über „Betrachtungsgegenstände[...], bei der [sic!] es Bedenken gibt“ entscheidet, und die bei ihren Beratungen Sachverständige aller Statusgruppen und ggf. externe Sachverständige zu Rate zieht. Das hierdurch geschaffene Bürokratiemonster würde wohl jegliche Forschung an der Universität auf der Stelle zum Erliegen bringen.

Es zeigt sich also, dass dem Beschluss von 2018 ein naiver und unpragmatischer extremer Pazifismus zugrunde liegt, der in der heutigen geopolitischen Lage nicht mehr vertretbar ist. Militärische Eigenständigkeit ist für Frieden, Freiheit und Sicherheit in Europa unersetzbar. Der Beschluss sollte daher aufgehoben werden.

[1] <https://www.ineos.com/de/inch-magazine/articles/issue-7/in-sicherheit/> (Aufgerufen am 25.04.2025); <https://www.zukunftsinstitut.de/zukunftsthemen/innovationen-erfunden-fuer-den-krieg#:~:text=Und%20genau%20deshalb%20ist%20das,ikonischsten%20und%20unverzichtbarsten%20Produkte%20hervorgebracht.> (aufgerufen am 25.04.2025)

7.15.1 Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018

Antragsteller:

Die LISTE

Antragstext:

Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!

Der Studierendenrat beschließt die Aufhebung seiner Positionierung vom 03.07.2018 für eine Zivilklausel an der Uni. Er fordert die Universität zu einer Zeitenwende in der Forschung und zu einem Verbot pazifistischer Propaganda auf.

Begründung:

Unsere bestehende rückschrittliche Positionierung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Lage glücklicherweise noch nicht umgesetzt. Um diesen Status quo dauerhaft zu sichern, müssen wir jetzt handeln! Es ist höchste Zeit für eine hochschulpolitische Zeitenwende und die restlose Aufhebung des Beschlusses!

Die Universität Heidelberg muss sich ihrer herausragenden Bedeutung auf dem Parkett der Weltpolitik endlich bewusst werden und zur friedensstiftenden Wirkung eines Wettrüstens bekennen. Der so gesicherte Weltfriede soll in die Geschichte als „pax heidelbergensis“ eingehen.

Um dieses Ziel authentisch erreichen zu können ist ein Verbot pazifistischer Propaganda auf dem Campus zwingend notwendig. Dabei handelt es sich unter anderem und insbesondere um:

- Quietsche-Enten,
- Eierkuchen,
- Tauben (besonders weiße Tauben)
- Olivenbäume,
- Luftballons,
- Feuerlöscher,
- Regenbogen,
- Mannheim,
- Studierende der Medizin,
- Brücken,
- die Farbe Weiß

7.15.2 Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses "Positionierung des StuRa zur Zivilklausel" vom 03.07.2018

Antragsteller:

ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Beschluss „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018 zu erneuern und sich stärker für die Durchsetzung dieses Beschlusses auf lokaler und Landesebene einzusetzen.

Begründung:

Die vom ursprünglichen Antragssteller als einziges Argument angeführte Zeitenwende ist ein zutiefst rassistisches Narrativ.

Diese "Zeitenwende" wird durch rechte Parteien seit erneutem Aufflammen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine genutzt um Mord und Sterben wieder in die gesellschaftliche Mitte zu treiben. Dieses Aufflammen des Ukrainekrieges ist kein neues Kapitel der Geschichte Europas, sie ist kein "neues Phänomen", Stellvertreter:innenkriege sind spätestens seit dem "Kalten Krieg" grausame Realität für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt. Nun von einer "Zeitenwende" zu sprechen, ist ekelhaft und verkennt die Millionen von Toten, die die Kriege der Welt forderten und fordern. Nur weil dem Antragssteller und der Regierung der BRD offensichtlich weiße Menschenleben mehr wert sind als nicht-weiße, heißt das nicht, dass es dem StuRa auch so gehen sollte.

Die Bundeswehr ist als Nachfolgeorganisation der Wehrmacht und SS immer wieder durch Unterstützung von imperialistischen Kriegsverbrechen in Europa und der ganzen Welt aufgefallen. Da die BRD ein imperialistischer Staat und die NATO ein imperialistisches Bündnis ist, kann die Bundeswehr nur eine Armee für Angriff sein und niemals eine "zur Verteidigung".

Diese menschenverachtende Organisation, die nur zum Töten existiert, darf keinen Einfluss auf die Wissenschaft und das studentische Leben haben. Alle Erfindungen, die in der Begründung des ursprünglichen Antragsstellers genannt werden, wären auch ohne militärischen Druck entstanden und mit weniger resultierendem Leid. Die Erzählung, dass nur die militärische Forschung die Gesellschaft zu diesen Erfindungen gebracht hat, ist ahistorisch und peinlich.

Die zunehmende Militarisierung und Faschisierung der Gesellschaft sind eng verbunden, dagegen sollte sich der StuRa erneut positionieren.

Allein die Tatsache, dass der Antrag als Reaktion erfolgt auf die Forderung, im Rahmen eines universitären Aufarbeitungsprogrammes zur Uni in der NS-Zeit auch die Zivilklausel als antifaschistische Maßnahme einzuführen, sollte dem StuRa schwer zu Denken geben. Der Verein "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" fordert seit seinem Bestehen eine Zivilklausel und in dessen Erbe sollten wir uns stellen. Seit Jahren wird die Zivilklausel durch den StuRa gefordert, aber in diesem achtzigsten Jahr seit der Befreiung will nun der StuRa durch einen harten Schritt richtung Militarisierung Deutschlands feiern. Ausdrücke wie „diese Stärke [kann] nur aus Europa selbst kommen" oder „si vis pacem, para bellum" sowie eben auch der Begriff der „Zeitenwende", sind Teil rechter Rhetorik.

7.16 Positionierung: Bar an den Pool statt auf/an dem Trockenen zu sitzen

1. Lesung

Antragsteller:

Liste Pro Neuenheimer Feld, für mehr Pools, Bars und sorgenlose Wohlstandsgegenstände, StuWe Referat

Antragstext:

Die VS beschließt, insbesondere durch die Arbeit des StuWe-Referats, sich für die Konversion des Chez Pierre in eine Poolbar einzusetzen und den davor befindlichen Pool samt der dortigen Studis stets voll zu halten.

Begründung:

"If you like piña coladas and getting caught in the rain..." - dann bist du hier genau richtig! Eine Poolbar am Campus wäre der perfekte Ort, um sich zu entspannen und neue Freunde zu finden. Die Umwandlung des Chez Pierre in eine Poolbar würde nicht nur den Studierenden ein neues, attraktives Angebot bieten, sondern auch die Campusatmosphäre verbessern.

7.17 Positionierung: Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!

1. Lesung

Antragsteller:

Die LISTE

Antragstext:

Der Studierendenrat bekräftigt seine Positionierung und ergänzt sie um ein Verbot von „Dual-Use“-Gütern an der Universität Heidelberg.

Begründung:

Unsere bestehende historische Positionierung vom 3. Juli 2018 wird unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Lage leider viel zu wenig umgesetzt. Die angedachte Ethikkommission existiert immer noch nicht und es ist daher höchste Zeit die Referatekonferenz an die bestehende Beschlusslage zu erinnern um den Campus endgültig zu demilitarisieren.

Die Universität Heidelberg muss sich ihrer herausragenden Bedeutung auf dem Parkett der Weltpolitik endlich bewusst werden und sich zum WELTFRIEDEN bekennen. Dieser Frieden soll in die Geschichte als „pax heidelbergensis“ eingehen.

Um dieses Ziel authentisch erreichen zu können ist ein Verbot sogenannter Dual-Use-Güter auf dem Campus zwingend notwendig.

Dabei handelt es sich unter anderem und insbesondere um:

- Nuklearwaffen,
- Uran,
- Tretboote
- Mikrowellen,
- Feuerlöscher,
- Multifunktionsjacken und Mäntel,
- Tütensuppe
- Sellerie
- WLAN
- Thermoskannen
- der ruprecht

7.18 Positionierung: Männern, die Sexismus wagen, Mikros aus den Händen schlagen!

2. Lesung

Antragsteller:

ROSA Hsg., Theodora Goia

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk auf, künftig keine Veranstaltungen oder Personen mehr zu bewerben, deren Inhalte oder Positionierungen offensichtlich sexistische, rassistische, diskriminierende, oder anderweitig problematische Stereotype reproduzieren.

Begründung:

Die Verlosung von Tickets für die Show „Männer sind nichts ohne die Frauen“ von Mario Barth durch das Studierendenwerk (am 13.05. auf Instagram, kurz darauf wieder gelöscht) ist problematisch, da seine Programme auf sexistischen Klischees basieren und somit diskriminierende Stereotype reproduzieren.

In der Vergangenheit gab es mehrfach Kontroversen um Mario Barth. Wir möchten auf einige Fälle hinweisen:

1. Queerfeindliche Aussagen im Livestream

In einem Instagram-Livestream äußerte sich Mario Barth queerfeindlich, indem er sich über trans* Personen lustig machte. Dabei zog er ihre Identität mit Tiervergleichen ins Lächerliche, etwa durch das Imitieren von Kuh- und Hühnerlauten.

<https://www.ksta.de/panorama/mario-barth-fuer-queerfeindliche-sprueche-kritisiert-383099>

2. Witze auf Kosten von Menschen mit Behinderung

In einem Podcast berichtete Barth von einer Bühnensituation, bei der er sich über einen Zuschauer im Rollstuhl lustig machte. Er erzählte, wie er während der Zugabe Witze über den Mann machte und dessen Verhalten nachäffte.

<https://www.n-tv.de/leute/Auch-Mario-Barth-machte-Witz-ueber-Behinderten-article25217829.html>

3. Vorwürfe von Rassismus und rechtspopulistischen Aussagen

Mario Barth sieht sich seit Jahren mit dem Vorwurf konfrontiert, rechtspopulistische Narrative zu bedienen. So veröffentlichte er 2017 ein Video, in dem er behauptete, die Proteste gegen Donald Trump seien von Medien „erfunden“ worden – eine Behauptung, die von rechtspopulistischen Kreisen zustimmend aufgegriffen wurde.

Barth weist diese Vorwürfe zurück und verweist auf seine Familiengeschichte: Sein jüdischer Urgroßvater mütterlicherseits sei im Konzentrationslager von den Nationalsozialisten ermordet worden. https://m.focus.de/kultur/kino_tv/ich-verachte-alles-rechte-und-rassistische-mario-barth-erzaehlt-erstmal-seine-traurige-familiengeschichte_id_7439566.html?utm_source=chatgpt.com

4. Spott über Greta Thunberg und Klimaskepsis

2019 äußerte sich Barth in einem Facebook-Post abfällig über Greta Thunberg und die Fridays-for-Future-Bewegung. Dabei äußerte er sich auch klimaskeptisch und versuchte, die Anliegen der Bewegung ins Lächerliche zu ziehen.

<https://www.stern.de/lifestyle/leute/mario-barth-schiesst-gegen--fridays-for-future--und-aeussert-sich-zu-greta-thunberg-8882646.html>

5. Verstoß gegen die Maskenpflicht in der Bahn

Im Jahr 2022 wurde Barth aus einem ICE verwiesen, weil er sich weigerte, eine Maske zu tragen. Den Vorfall filmte er selbst und veröffentlichte das Video auf Instagram. Die Deutsche Bahn reagierte gelassen, verwies jedoch auf die geltenden Regeln. <https://www.stern.de/lifestyle/leute/mario-barth-meckert---und-die-bahn-kontert-laessig-auf-instagram-31771476.html>

Die Bewerbung oder Unterstützung solcher Inhalte durch das Studierendenwerk stellt aus unserer Sicht eine stillschweigende Billigung dieser Aussagen und Verhaltensweisen dar und steht damit im Widerspruch zu den Werten einer offenen, diskriminierungskritischen und solidarischen Hochschulöffentlichkeit, für die wir als Verfasste Studierendenschaft eintreten.

Wir fordern das Studierendenwerk daher auf, bei künftigen Kooperationen, Verlosungen und allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit sorgfältig zu prüfen, ob die beworbenen Veranstaltungen oder Inhalte mit diesen Grundsätzen und damit den Positionierungen des StuRas vereinbar sind.

7.19 Positionierung: Klarheit schaffen um den Neubau des Ostflügels am Campus Bergheim!

2. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Politikwissenschaft

Antragstext:

Der StuRa beschließt, das Dezernat 3 für Planung, Bau und Sicherheit sowie das Studierendenwerk Heidelberg aufzufordern, ein vollumfassendes Konzept für Barrierefreiheit am neu renovierten Ostflügel des Campus Bergheim, inklusive der neuen Mensa, in der Bergheimer Straße 58 darzulegen.

Außerdem fordert der StuRa das Dezernat 3 und das Studierendenwerk Heidelberg auf, zu erklären, wie die Qualität der Lehre an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewahrt werden soll, wenn die neue Mensa in Betrieb geht und damit neben neuer Lärm- und Geruchsbelästigung auch noch 50% des Marstallbetriebes auf das Fakultätsgelände umgelagert werden sollen.

Sollte es noch kein Konzept für Barrierefreiheit und/oder die Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät geben, fordert der StuRa Dezernat 3 und das Studierendenwerk Heidelberg auf, diese Konzepte zu priorisieren und möglichst bald darzulegen. Eine Miteinbeziehung von Studierenden der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, insbesondere derer mit Behinderung, wäre hierbei wünschenswert.

Begründung:

Bisher liegt uns weder für Barrierefreiheit, noch für den Umgang mit der neuen Mensa ein Konzept vor. Von Seiten der Studierendenschaft wird dies sehr skeptisch betrachtet. Je schneller wir dieses Problem thematisieren, desto eher haben wir noch die Chance, etwas zum Positiven verändern zu können.

7.20 Einbindung der Ergebnisse der Mensaumfrage in das neue Mensakonzept des Studierendenwerks

2. Lesung

Antragsteller:

Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt das Studierendenwerk aufzufordern die Ergebnisse der Mensaumfrage in sein neues Mensakonzept aufzunehmen. Die von den Studierenden in der Umfrage geäußerten Positionen sollen dabei respektiert und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Begründung:

Das Studierendenwerk wird bald ein neues Mensakonzept erarbeiten. Die Ergebnisse der Mensaumfrage müssen dabei berücksichtigt werden. Wenn die Studierenden schon in so großem Umfang die Möglichkeit bekommen sich zu den Sie betreffenden Themen zu äußern und Sie diese Möglichkeit in großer Zahl wahrnehmen, dann müssen die dabei entstehenden Ergebnisse auch respektiert werden.

So haben nur einer Woche seit Start der Umfrage (Stand 11.07) bereits 3500 Studierende an der Umfrage teilgenommen. Schon jetzt haben mehr Personen an der Umfrage teilgenommen als bei der diesjährigen Sturawahl. Deren Meinungen darf das Studierendenwerk bei der Erarbeitung des neuen Mensakonzepts nicht ignorieren.

7.21 Positionierung: Ende der Vergütungspflicht bei Praktika der Stadt Heidelberg

1. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Geographie

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert die Stadt Heidelberg dazu auf, die Vergütungspflicht bei Praktika für studentische Pflichtpraktika so schnell wie möglich aufzuheben.

Begründung:

Bei der Stadt Heidelberg ist es seit kurzer Zeit der Fall, dass bei allen Praktika bei der Stadt Heidelberg selbst, aber auch bei allen anderen der Stadt Heidelberg zugeordneten Institutionen (wie zum Beispiel dem kurpfälzischen Museum) eine Vergütungspflicht herrscht. Das hat zur Folge, dass bereits genehmigte oder geplante Praktika wieder abgesagt werden mussten, da keine finanziellen Mittel bei den Institutionen bereit stehen, um alle Praktika vergüten zu können. Zukünftig könne durch diese Vergütungspflicht bei gleichbleibenden finanziellen Mittel keine Praktika mehr von diesen Institutionen angeboten werden - obwohl sie bei Studierenden beliebt waren.

Grundsätzlich ist es eine gute und sinnvolle Idee, Praktika bezahlen zu lassen, um die Arbeit auch entsprechend zu würdigen. Das hat jedoch aus den oben genannten Gründen zur Folge, dass das Studium vieler Studierender torpediert oder verlängert (und damit verteuert) wird, weil die Anzahl an Praktikumsplätzen dadurch sinkt. Die Vorgabe der Stadt Heidelberg ist also leider zu kurzfristig gedacht und sollte entsprechend angepasst werden.

Für diejenigen unter euch, die meinen, dass es ja genügend Alternativen zu den Praktika der Stadt gebe: NEIN.

Begründung des Antrags auf Dringlichkeit:

Die Praktika finden oftmals in der vorlesungsfreien Zeit statt. Da diese die letzte Sitzung des Studierendenrats in dieser Legislatur und vor der vorlesungsfreien Zeit ist, soll dieser Antrag mit Dringlichkeit (also in einer Lesung) behandelt werden.

7.22 Forderungen nach einem fairen praktischen Jahr

1. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der StuRa stellt sich an die Seite der Medizinstudierenden und teilt die Forderungen nach einem fairen praktischen Jahr (PJ). Dazu fordert er die Politik auf, die Mängel im PJ zu beseitigen.

Begründung:

Das praktische Jahr ist das letzte Ausbildungsjahr des Medizinstudiums vor der ärztlichen Prüfung. Die zusammenhängende praktische Ausbildung findet über insgesamt 48 Wochen ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort statt. Laut Heidelberger Studienordnung sollen "die Studierenden entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten."

Dies entspricht in vielen Fällen nicht der Realität. Oftmals gibt es keine strukturierte Anleitung oder Aufsicht. Ärztliche Aufgaben stellen viel zu oft die Minderheit des Tagesablaufs dar. Die Ausbildung am Patienten steht in der Regel nicht im Mittelpunkt, sie ist teilweise gar nicht mehr wahrzunehmen. Kompetenzen werden nur begrenzt erlangt. All das führt dazu, dass die frisch gebackenen Ärzte und Ärztinnen sich nicht gut darauf vorbereitet sehen, zum Berufsstart für 20 Patienten auf der Station eigenverantwortlich tätig zu sein.

Für eine qualitativ bessere Ausbildung und einen erfolgreichen Übergang in den ärztlichen Berufsalltag müssen mehrere Defizite im aktuellen Praktischen Jahr (PJ) dringend behoben werden. Zu den zentralen Problembereichen zählen:

1. Fehlende Trennung von Krankheits- vs. Fehltagen führt zu Gesundheitsgefährdung!
Derzeit werden innerhalb 12 Monate insgesamt 30 Fehltage erlaubt, egal welchen Grundes. 20 Fehltage nehmen die Studierenden i.d.R. zur Vorbereitung auf die ärztliche Prüfung, welche mit Pech beim Los ansonsten 2 Wochen nach PJ-Ende anstehen kann. Bleiben 10 Tage (im Jahr!) für Urlaub, Fortbildungen, Forschung. Oder für Krankheitstage.. Auch inbegriffen sind Fehltage, an denen pflegebedürftige Eltern oder Großeltern versorgt werden müssen, sowie für die Betreuung eines kranken Kindes zu Hause. Wird die Grenze an Fehltagen überschritten, muss das gesamte Tertial wiederholt werden.

Dies führt dazu, dass Studierende krank arbeiten gehen, was neben der Gesundheit der Studierenden außerdem die des restlichen Personals und der Patienten und Patientinnen gefährdet.

2. Keine bis ungenügende Vergütung führt zu finanziellen Belastungen trotz Dienst in der Gesundheitsversorgung!

Das Gehalt im Praktischen Jahr, das eine Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden pro Woche umfasst, ist gemäß der Approbationsordnung auf den BAföG-Höchstsatz begrenzt: Maximal 855 Euro für Studierende unter 25 Jahren und maximal 992 Euro für Studierende über 25 Jahren. Dabei wird das PJ-Gehalt nicht wie bei anderen Nebenjobs bis zu einer Grenze von 520 Euro zusätzlich zum BAföG-Betrag angerechnet, sondern

vollständig mit diesem verrechnet. Dies führt dazu, dass Studierende ohne finanzielle Unterstützung durch ihre Eltern kaum in der Lage sind, eigenständig ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Laut einer Umfrage des Marburger Bundes gaben 71 % der befragten PJ-Studierenden an, dass sie ihren Lebensunterhalt aus einer Kombination von elterlicher Unterstützung und der geringen Aufwandsentschädigung finanzieren müssen. Besonders problematisch ist, dass es zwar eine Deckelung des Höchstbetrags gibt, jedoch keine Mindestvergütung festgelegt ist. Infolgedessen berichteten 17 % der Medizinstudierenden im PJ, weniger als 300 Euro monatlich zu erhalten, während weitere 11 % angaben, überhaupt keine Vergütung für ihre Arbeit zu bekommen.¹ Neben der grundsätzlichen Frage, wie viel man bereit ist, den Studierenden für Ihre Arbeit in der Versorgung zu bezahlen, stellt eine so prekäre finanzielle Lage eine große Gefahr für den Ausbildungserfolg dar.

Neben den genannten Punkten gibt es weitere erhebliche Schwächen im aktuellen PJ:

3. Mangelnde Ausbildungssituation

Aufgrund der Überlastung im Gesundheitswesen bleibt die Vermittlung praktischer Fähigkeiten häufig auf der Strecke. Diese fällt so oft jungen Assistenzärzten und -ärztinnen zu, welche aufgrund des hohen Arbeitsdrucks oft nicht die Kapazitäten und natürlich weniger breites Fachwissen haben, um PJ-Studierende überall angemessen anzuleiten. Für eine erfolgreiche Ausbildung im PJ sollten die Studierenden deshalb von erfahrenen Fachärzten und Fachärztinnen betreut werden. Dafür benötigt es explizit hierzu bereitgestellte Ressourcen.

4. Bürokratische Hürden:

In Heidelberg und Baden-Württemberg sind verschiedene Dinge schwieriger als in anderen Standorten. Die Studierenden haben hier weniger Spielraum bei der Wahl der Abteilungen und weniger Planungssicherheit bei der Organisation eines Auslands-PJ. Anstatt dies zu erschweren, sollten mehr Rotationen ermöglicht werden, sodass die Studierenden vielseitiger lernen können.

5. Nachteil bei der Vorbereitung auf die ärztliche Prüfung:

Die intensive Arbeitsbelastung während des PJs lässt nicht viel Zeit für eine strukturierte Vorbereitung der unmittelbar danach anstehenden ärztlichen Prüfung. Die aktuell vorgesehenen 2 Wochen zwischen dem Ende des Praktikums und dem ersten Prüfungstermin sind in keiner Weise ausreichend, um sich adäquat auf die wohl wichtigste Prüfung des Studiums vorzubereiten. Wir fordern mindestens 4 Wochen vom PJ-Ende bis zur ersten Prüfung und mindestens 8 Wochen von der Bekanntgabe der Prüfungsfächer bis zur Prüfung.



8.1 Bericht: Jana Seifert (VS-Mitglied im Senat)

Antragsteller:

Jana Seifert (VS-Mitglied im Senat)

Antragstext:

Lieber stuRa,

dieser Bericht beinhaltet die Senatssitzungen am und am 15.07., sowie die heutige gemeinsame Sitzung des Universitätsrats und des Senats.

Bericht 27.05.:

Am 27.05. konnte ich persönlich nur bei der ersten Hälfte der Sitzung anwesend sein. Leider weiß ich nicht, was ich alles berichten kann. Deshalb nur der sichere Teil. Es wurde berichtet, dass 3 Clusters für die Universität bewilligt wurden, leider werden die Mittel für Structures nicht verlängert. Die Fusion der Kliniken, also auch die Fusion der Fakultäten ist besser absehbar. Außerdem habe ich gelernt, dass nach der Exzellenz vor der Exzellenz ist. Es gibt auch Fördermittel von der Stiftung innovation Hochschul-lehre und hier will man auch die Studierenden einbinden. Auch das Thema bessere Kommunikation bei HeiCo wurde angesprochen. Es wurde auch länger als sonst über die Ausrichtung einer W3-Professur gesprochen. Die Vorschläge für den Sonderspreis für herausragendes studentisches Engagement und die Vorschläge für den Landeslehrpreis wurden beschlossen. Außerdem wurde diskutiert, ob nicht stimmberechtigte Mitglieder weiterhin auf markierten Stimmzetteln mitabstimmen sollen oder das komplett gestrichen werden soll. Dies wurde aber nicht mehr final abgestimmt.

Bericht Universitätsrat+Senat am 15.07.:

In dieser gemeinsamen Sitzung wird jährlich der Jahresbericht der Universität vor dessen Veröffentlichung erörtert. Dieser Teil ist übrigens hochschulöffentlich. Danach erzählte der Universitätsrat, was er so das Jahr über getan hatte. Daraufhin folgte der Tätigkeitsbericht von UNIFY. Danach wird jährlich ein Thema in der Universitätsgemeinschaft debattiert. Dieses Mal war es „die Auswirkungen Geopolitischer Veränderungen auf Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“.

Bericht Senat 15.07.:

Da ich den Bericht im Vorhinein einreichen werde, folgen nur die Eckpunkte. Der wichtigste Teil wird die Änderung der Grundordnung gewesen sein. Hier werden mehrere Änderungen angegangen, die größtenteils unbedenklich sind. Die Grundordnung der Universität ist ihre höchste Satzung – ähnlich also wie die Organisationssatzung in der VS. Hier wurde ein Änderungsantrag von den Studierenden gestellt, da die Zusammensetzung der Findungskommissionen für den*die Rektor*in und den*die Kanzler*in geändert werden soll. Grundsätzlich ist dies mehr als lobenswert, da zuvor Studierende und andere Statusgruppen der Universität nicht zwingend beteiligt waren. Dies war damals bei der Findung der Rektorin ein Kritikpunkt, der von Seiten der Universität ernst genommen wurde und zum Änderungsvorschlag geführt hat. Die Zusammensetzung sieht nun vor, dass das studentische Mitglied aus dem Universitätsrat stammt. Die Mitglieder hier werden auf 3 Jahre gewählt, nach einem Jahr haben die studentischen Mitglieder hier meistens wenig bis keine Rückkopplung mehr zur hochschulpolitischen Basis der Studierendenschaft. Deswegen wurde als Änderung vorgeschlagen, dass das studentische Mitglied aus dem Senat stammen soll. Die Mitglieder hier sind beraten-

de Mitglieder des StuRa, das VS-Mitglied hat sogar berichtspflicht und ist kriegt als Mitglied der RefKonf sogar noch mehr mit. Hier gibt es bereits mehr Strukturen, die Angemessen wären für die Findung. Sehr bedauerlich war es, dass ich als VS Mitglied im Senat keine Grundlage als Position des StuRa hatte, um hier wirklich legitimiert sprechen zu können. Andererseits wusste ich dass der StuRa hier eine Meinung haben würde. Ich werde als Kompromiss eine Vertagung vorschlagen, um eine Positionierung des StuRa einzuholen, denke aber dass diese abgelehnt wird. Der Vorfall hat allerdings nochmal gezeigt, dass ein paar grundsätzliche Positionierungen hier erarbeitet werden sollten, nicht nur reaktiv. Sonst werden der Struktur- und Entwicklungsplan 26-30 sowie der Gleichstellungsplan der Uni verabschiedet, der Verbund der Universitätsklinik beschlossen. Der Rest sind gewöhnliche Berufungen und PO/ZO Änderungen.

Ich habe auch innerhalb der letzten Woche die Umsetzung des Verfahrensantrags begonnen. Es wurde mit der Rektorin über die Öffentlichkeit im Senat gesprochen, die Handreichung wurde mit den

8.2 Bericht: Referat für IT und Infrastruktur

Antragsteller:

Referat für IT und Infrastruktur

Antragstext:

Bericht des Referats für IT und Infrastruktur für den StuRa am 22.07.25

Wie üblich besteht die Arbeit des Referates einerseits aus allerlei Routinearbeit in IT, Räumen und Technik, andererseits aus Projekten, die wir mit anderen Referaten und Aktiven vorantreiben.

Alltagsgeschäft:

Websites, E-Mail-Adressen, Mailinglisten, Wikis Wir haben zwei Websites an den Start gebracht bzw. relaunched, ein Referat mit seinem eigenen Wiki versehen, die Verteiler und Mailinglisten nach einem größeren einige Mailinglisten und mehr als einige E-Mail-Adressen für Fachschaften, Gruppen und Aktive eingerichtet.

Schulungen Auch in diesem Semester haben wir Aktive, Fachschaften und Gruppen geschult - vor allem zu den IT-Möglichkeiten, die es in der VS so gibt. Auch zu Brandschutz- und Sicherheitsthemen haben wir Einweisungen gegeben.

Serverinfrastruktur pflegen und abhärten Wir haben bekanntlich einige Server und andere IT-Infrastruktur, die wir ständig pflegen, aktualisieren und aufrüsten und vor Angriffen schützen müssen. Das passt ständig und im Hintergrund. Wenn ihr nichts davon merkt, ist das gut. Nicht immer merkt ihr nichts.

IT-Support

Ganz viel, meistens zu unspektakulär, um es im Bericht zu erwähnen.

Real-Life-Infrastruktur erhalten, pflegen und ausbauen:

Bei der Real-Life-Infrastruktur hat sich die unsere verfügbare Personalstärke um -1 reduziert. Dementsprechend kommt es derzeit zu Verzögerungen bzw. Aufschiebungen bei laufenden Projekten. Wir pflegen unsere analoge Infrastruktur und fühlen uns für sie verantwortlich. Dazu gehören auch scheinbar Banales: Fegen, verlorenen Ausleihgegenständen hinterhertelefonieren, Menschen im StuRa-Büro Orientierung geben, bei der Finanzsprechstunde unterstützen, ... Im Büro sollten alle Aktiven auch mal bei fremden Tätigkeiten mit anpacken, das tun wir auch. Wir erledigen all das alleine, es gibt noch einige andere Leute in den Räumen, die sich kümmern, und die oft zu wenig sichtbar sind.

- Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen (oder „alle schreiben Klausuren“-Vertretungen), Einspringen bei Ausleihe, Druckbetreuung, Online-Bestellungen
- Anfallende kleine bis mittlere Reparaturen bzw. Instandhaltungen, die ohne Hinzuziehen von Fachfirmen „mit eigenen Bordmitteln“ möglich sind

Bastelarbeiten In den Stura-Büros haben wir in Küche, Archiv und zwei Gruppenräumen verschiedene technische Einrichtungen aus- und umgebaut (z.B. Möbel, Regale, Audioanlage, Küchengeräte) Wir sagen es immer wieder: wir basteln und reparieren gerne, und wer Lust hat, mitzumachen, ist herzlich eingeladen.

Nicht nur 2D drucken:

Unseren 3D-Drucker beschäftigen wir ganz gut mit dem Erstellen von schwer erhältlichen oder sonst zu teuren Ersatzteilen.

Veranstaltungen und Veranstaltungstechnik Sommerzeit ist Partyzeit, deshalb hatten wir in den vergangenen Monaten viel mit der Pflege und dem Ausbau unsers Veranstaltungstechnik zu tun.

Projekte mit anderen AKs und Referaten

Gemeinsam mit dem Doktorandenkonvent:

Gemeinsam mit dem Doktorandenkonvent haben wir den Relaunch der Docs-Website fast vollständig umgesetzt.

Gemeinsam mit dem AK Erstarbeit

Die Vorbereitung für die Erstarbeit zum Wintersemester laufen schon, wir beteiligen uns daran.

Gemeinsam mit dem Finanzteam

Weitere Vorbereitungen für die Ausleihdatenbank, für die Erweiterung der Beschlussdatenbank und ein ein immerwährender Kampf mit der schlechten Dokumentation unseres Lohnabrechners.

Als Teil des AK Räume:

Das große Projekt, an dem wir alle gerade arbeiten und verhandeln, ist natürlich der Umzug der VS. Genaueres lest ihr demnächst in den entsprechenden Berichten zum Umzug.

Gemeinsam mit der Öffentlichkeitsarbeitsgruppe und einigen anderen Referent*innen

Wie üblich haben wir uns an der Betreuung der Website, der Betreuung diverser allgemeiner Stura-Mailboxen, der Verschickung von Mails an alle Studierenden und an anderen Öffentlichkeitsthemen beteiligt.

Gemeinsam mit der AG Wahlen:

Die ersten automatischen Engagementbescheinigungen sind da, näheres könnt ihr im Wahlbericht lesen.

Und wie immer gilt: meldet euch unter support@stura.uni-heidelberg.de, wenn ihr Fragen habt oder Hilfe braucht.

Zu gute Letzt: Habt Verständnis mit unseren Leuten, grundsätzlich, aber vor allem im Sommer: Es wurde schon an anderer Stelle gesagt: Einige unserer Aktiven und Angestellten gehen auf dem Zahnfleisch: Unter anderem weil eine Stelle nicht besetzt ist und wir in den letzten Monaten sehr umgebaut und verbessert haben, müssen Leute aus Finanzen, Büro und IT heftige Zusatzarbeit leisten und werden jetzt auch erst einmal Urlaub nehmen. Sie werden also – gerade in der vorlesungsfreien Zeit – nicht so schnell reagieren, wie ihr euch das vielleicht wünscht. Sie werden auch mal rechtzeitig abends Schluss machen. Sie werden auch mal Wochenende machen. Sie werden auch mal im Urlaub sein.

8.3 Bericht: Wahlkommission

Antragsteller:

Wahlkommission

Antragstext:

Wahlbericht für den StuRa am 22.07.25

Die Wahlen zum Stura und vielen Fachschaftsratswahlen vom 10.-17.6.2025 sind abgeschlossen.

Zwei Wahlen, FSR Geschichte und FSR Medizin Mannheim, wurden aufgrund von technischen Fehlern auf den Stimmzetteln vom 16.-20.7.2025 wiederholt. Außerdem fand eine Nachwahl für den FSR Biologie statt.

Auch die Wahlen zum Vorstand des Doktorandenkonvents hat die Wahlkommission vom 10.-17.6.2025 zusammen mit der AG Wahlen durchgeführt.

Weitere von der Wahlkommission durchgeführte Wahlen: Nachwahl Personalkomitee am 24.6.25, stv.VS-Vorsitz männlich am 10.7.2025, stv. VS-Vorsitz weiblich am 22.7.2025.

Die Wahl zum männlichen VS-Vorsitzenden wurde vom unterlegenen Kandidaten und einem zur 2. Lesung abgelehnten Kandidaten angefochten, weil alle Kandidaturen nicht per E-Mail an das Präsidium geschickt wurden, sondern eine E-Mail an das Präsidium mit einem Link zu den Kandidaturen ging. Die SchliKo hat die Anfechtung abgewiesen; eine schriftliche Begründung steht noch aus. Das Verfahren hat die Wahlkommission etwa 15 Stunden Zeit in der heißen Phase der Wahlvorbereitung gekostet. Wir hoffen jedoch, dass künftig solche Themen gemeinsam besprochen und angegangen und weniger vor der SchliKo verfochten werden.

Die Wako hat zusammen mit der AG Wahlen und dem Gremienreferat im AK Internes eine umfangreiche Überarbeitung der Wahlordnung vorbereitet. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes liegt die Änderung dem Stura bereits als Antrag vor.

Die Wahlkommission überlegt, die Wahlen im Wintersemester vom 20.-27.01.2026 durchzuführen.

Eventuelle Nachwahlen zu Beginn des Semesters sind ab Anfang November möglich. Betroffene FSen mögen sich bei uns melden, wer sich schon gemeldet hat, wird in den nächsten Wochen kontaktiert.

Das Beste zum Schluss: Wir haben die Engagementbescheinigungen weiter automatisiert!

Ihr könnt euch unter

<https://schwalbe.stura.uni-heidelberg.de/certifications>

selbst Engagementbescheinigungen für den Fachschaftsrat, den Fachrat und die Finanzverantwortlichen der Fachschaften generieren. Weitere Ämter werden wir in den nächsten Wochen freischalten. Bescheinigungen für andere Ämter, Spezialfälle und für weiter zurückliegende Amtszeiten könnt ihr weiterhin auf <https://www.stura.uni-heidelberg.de/mitmachen/engagement-bescheinigung/antrag-auf-bescheinigung-von-gremientaetigkeit/> beantragen.

8.4 Bericht des autonomen Enthinderungsreferats

Antragsteller:

Enthinderungsreferat

Antragstext:

Im Sommersemester 2025 haben weiterhin zweiwöchentlich montags die Plenumstreffen des Enthinderungsreferats stattgefunden. Neben unseren Standardtreffen, in denen sich alle Studierenden mit ihren Anliegen (ob von einer Beeinträchtigung betroffen oder einfach interessiert/engagiert) zum Thema Studieren mit Beeinträchtigung an der Uni Heidelberg austauschen und informieren können, haben wir im Sommersemester erstmals Plenumstreffen mit speziellen Themenschwerpunkten veranstaltet. So haben wir einen „Spaziergang durch die Uni-Gebäude der Altstadt“ organisiert und damit auf Barrieren jeglicher Art (baulich, sehr reizbelastet etc.) aufmerksam gemacht und diese dokumentiert (Fotos/ Videos/ Beschreibungen). Aufbauend auf dieser Bestandsaufnahme (es konnten nicht alle Uni-Gebäude in der Altstadt angeschaut werden, deshalb wird es wohl noch mehrere solcher Aktionen geben) werden nun nach und nach Mails an Institute verschickt mit der Bitte/Vorschlägen einige unserer dokumentierten Barrieren zu beseitigen/zu verbessern (z.B. Rampen aufstellen, fehlende Markierungen an Stufen anbringen, Beschilderung für Aufzüge etc.). Ein weiteres Treffen mit Themenschwerpunkt war das Neurodivergenztreffen am 23.06 bei dem wir speziell über das Studium an der Uni Heidelberg als neurodivergente Person gesprochen und uns Feedback von Betroffenen eingeholt haben. Daraus hat sich beispielsweise ein Austausch mit der Fachschaft MathPhysInfo zum Thema Ruheräume ergeben. Die Fachschaft hatte bereits im letzten Jahr für die Vorkurse ein Ruheraum-Konzept ausgearbeitet und umgesetzt. Wir wollen nun mitwirken, dass (vorerst im Neuenheimer Feld) ein dauerhafter Ruheraum eingerichtet und zur Verfügung gestellt wird.

In den Semesterferien wird der Plan für das kommende Wintersemester 25/26 ausgearbeitet werden, es sollen weiterhin zweiwöchentliche Plenumstreffen stattfinden.

8.5 Bericht des Queerreferates

Antragsteller:

Queerreferat

Antragstext:

Zu berichten:

- unermüdliche Unisex-Klo Bemühungen
- bi-wöchentliche Queer Game Nights
- Klausurtagung (10. - 11.05.)
Öffentlichkeitsarbeit: Eis essen als öffentliches Event (PR)
- Bouldertreff (bisher einmalig, soll langfristig regelmäßig stattfinden)
- Queeres Pubquiz (mit Drag Performances)
- Organisation Aro / Ace Visibility Vortrag
- Teilnahme (und Repräsentation Heidelbergs) am „Schlösschen“ (Bundesvernetzungstreffen für queere Hochschulgruppen) in Göttingen nächste Woche (15.. - 18.) mit erhöhter Teilnehmendenzahl zur besseren Vernetzung
- Teilnahme CSD Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe
- Smut Slam Jury Teilnahme
- Teilnahme an der Queer Festival Eröffnung

Weitere baldige Vorhaben:

- Queer Game Nights auch während der VL-freien Zeit
- Sticker mit queeren Motiven zur Verteilung an CSDs, Ersttagen, etc.
- Queere ‚Kühlschrank-Karte‘ für insb. Allies
- Gespräch mit Prorektor für Diversität über Forderungen
- Anschaffung queer(-aufklärend)er Bücher für die Stura-Bib
- Selbstverteidigungskurs für *TIN

8.6 Bericht: Vorsitz

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Hallo lieber StuRa,

Seit letzter Woche haben wir nur eine sehr kurze RefKonf vor der StuRa Sitzung angesetzt, um dort die Stellvertreterin für den weiblichen Vorsitz zu wählen, damit sie heute von euch bestätigt werden kann. Außerdem haben wir evtl. eine neue "Eule" beschlossen, da die alten inzwischen nicht mehr gut funktionieren.

Sonst sind wir weiter an den Dienstvereinbarungen für unsere Angestellten.

Zudem wurde die Bücherspende des StuWe 3 Tage lang in die Neue Uni geschleppt und ich habe hier geholfen. Besonderer Dank hier gilt Rico, der hier den Impuls für die Aktion gegeben hat, die Rücksprache mit dem StuWe und Neuer Uni gehalten hat und zudem die gesamte Schleppaktion hauptsächlich begleitet, Menschen dafür angeworben und motiviert hat. Wir haben jetzt tausende Bücher, die wir an Studierende verteilen können. In einer baldigen RefKonf soll auch diskutiert und gebrainstormt werden, wie wir damit umgehen können und wollen. Bei Ideen meldet euch sehr gerne!

Wir arbeiten weiterhin an unserer Öffentlichkeitsarbeit. Gerade sind wir in den Anfängen der Entwicklung eines konsistenten Co-operate Designs. Wir werden in der RefKonf am Donnerstag einen Plan diskutieren und wollen ihn beschließen, der über ein Jahr verteilt die Referate und unsere Arbeit auf Instagram strukturiert bewirbt.

Im Rahmen der Erstiarbeit koordinieren wir aktuell zwischen AG Erstiarbeit, wo auch wir Teil sind, dem Kulturreferat und dem Lehramtsreferat, wer bei welchen Fachschaften unsere zentrale Arbeit ein wenig bewerben kann, um hier die Ressourcen zu bündeln. Wir würden wirklich gerne die Arbeit und Angebote vorstellen, die wir hier in der Exekutiven für alle Studis leisten, damit diese informiert sind. Einige von euch waren schon mit mindestens einer der Parteien im Austausch, wir koordinieren uns intern.

8.7 Bericht des Sozialreferates

Antragsteller:

Sozialreferat

Antragstext:

I. Beratungsangebote

Sprechstunde für Studienfinanzierung und soziale Notlagen des Sozialreferats

Auch im Sommersemester 2025 konnten wir regelmäßig eine offene Sprechstunde für Studierende in sozialen Notlagen oder mit Fragen zur Studienfinanzierung anbieten. Diese fand/findet in der Vorlesungszeit wöchentlich freitags von 14:30 bis 17:30 Uhr statt. Hierbei beraten wir Referent*innen selbst zu folgenden Themen: BAföG-Recht, Wohngeld, dem Notlagenzuschuss (NLZ) und viele weitere soziale Anliegen von Unterhaltsrecht bis Psychotherapie. Außerdem verstehen wir uns als Erstanlaufstelle für jegliche sozialen Probleme, um den Weg zu höherschweligen Angeboten zu ebnen. Außerdem arbeiten wir hier sehr eng mit dem Notlagenausschuss (NLA) zusammen. Da sich beratende Personen häufiger in akuten Zahlungsschwierigkeiten befinden. In geeigneten Fällen verweisen wir dann auf den NLZ.

Pilotprojekt: Mietrechtsberatung

Im Sommersemester starteten wir ein Pilotprojekt zur Mietrechtsberatung in Kooperation mit dem Mieterverein Heidelberg. Diese fand/findet in der Vorlesungszeit wöchentlich freitags von 14:30 bis 16:00 Uhr statt. Ziel ist ein niedrigschwelliges Angebot, das Studierende bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Mietverhältnis unterstützt. Zur Evaluation der Pilotphase erfassen wir anonymisiert die Anzahl der Beratungsteilnehmenden und werten ein Online-Feedbackformular aus. Die Ergebnisse möchten wir am Ende der Probephase dem StuRa vorstellen. Die Resonanz auf das Angebot war zu Beginn sehr schlecht, stieg jedoch durch intensive Öffentlichkeitsarbeit deutlich an. Mittlerweile ist die Nachfrage sehr hoch – bei einzelnen Terminen wurden über 15 Studierende beraten. Das Angebot wurde über Plakate, Flyer, unsere Website und soziale Medien beworben. Zusätzlich berichtete auch der Ruprecht über die Initiative und führte ein ausführliches Interview mit uns.

Rechtsberatung

In Kooperation mit dem Heidelberger Anwaltsverein findet weiterhin die kostenfreie Rechtsberatung statt – betreut vor allem vom AK Rechtsberatung. Diesem möchten wir an dieser Stelle herzlich Danken!

Studierende erhalten hier eine halbstündige anwaltliche Erstberatung zu Themen wie Aufenthaltsrecht, Unterhalt & Familienrecht, Arbeitsrecht, Vertrags- und Verbraucherrecht sowie Hochschul- und Prüfungsrecht.

II. Sonstiges

Events / Veranstaltungen

Da immer wieder festgestellt wurde, dass viele Studierende ihre BAföG-Anträge nicht rechtzeitig einreichen, um eine unterbrechungsfreie Auszahlung der Leistungen zu erhalten, haben wir im Sommersemester versucht, einen Workshop anzubieten, bei dem Studierende mit unserer Unterstützung ihre Anträge rechtzeitig fertigstellen konnten. Leider war die Teilnahme an diesem Workshop sehr gering.

Forum Soziales

Dank der langen vertrauensvollen Zusammenarbeit vor allem mit dem StuWe aber auch der Uni wurden wir dieses Semester zum Forum Soziales eingeladen. Dies ist eine

Vernetzungsveranstaltung sozialer Akteur*innen in Heidelberg.

AK-Awareness

Der AK-Awareness war lange pausiert. Vor einigen Wochen wurde die Arbeit erfreulicherweise wieder aufgenommen.

8.8 Bericht des Notlagenausschusses

Antragsteller:

Notlagenausschuss

Antragstext:

Der Notlagenzuschuss ist ein nicht leistungsbezogener Vollzuschuss, denn die Verfasste Studierendenschaft gemäß Notlagenordnung an Studierende in finanziellen Notlagen vergeben kann. Alle Studierenden in finanziellen Notlagen können einen Antrag stellen, der dann von dem Notlagenausschuss geprüft wird. Es können auch Mittel für die Exkursionsförderung an bedürftige Studierende vergeben werden. Geflüchtete, die in einem studienvorbereitenden Kurs sind können auch Mittel erhalten. Die Förderungsbedingungen und die Höhe der bereitgestellten Finanzmittel für diese drei Förderungsarten unterscheiden sich.

Übersicht über Höhe bewilligter Anträge

Im Jahr 2024 waren folgende Mittel vorgesehen:

36.500,00 € für den Notlagenzuschuss

10.000,00 € für Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage

9.500,00 € für die Exkursionsförderung in Härtefällen

Der Notlagenausschuss hat sich im Jahr 2024 mit 39 Anträgen beschäftigt, davon wurden 15 nach eingehender Prüfung bewilligt. Das Gesamtvolumen der bewilligten Anträge beträgt über alle Haushaltsposten hinweg 20.571,40 €. Dabei wurden die Rückzahlungsbeträge nicht berücksichtigt.

Notlagenzuschuss (631)

Summe: Alle bewilligten Anträge: 17.389,40 €

Median: 992,00 €

Minimum: 510,00 €;

Maximum: 3.054,00 €

Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage (632)

Summe: Alle bewilligten Anträge: 2.802,00 €

Exkursionsförderung für Härtefälle (633)

Summe: Alle bewilligten Anträge: 380,00 €

Volumen zurückbezahlter Anträge

Wenn Antragsteller*innen für den Förderungszeitraum eine andere Förderung erhalten oder die Förderung unter Angabe falscher Informationen beschieden wurde, fordern wir den Zuschuss zurück. Am häufigsten erhalten Studierende nach langer Bearbeitungszeit rückwirkend BAföG. Im Jahr 2024 haben wir folgende Rückzahlungen erhalten:

Notlagenzuschuss:

Summe: Alle Rückzahlungen: 2.622,00 €

Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage, Exkursionsförderung für Härtefälle

Keine Rückzahlungen erhalten

Außerdem hat der Notlagenausschuss eine 10 € Spende erhalten.

Aktuelle Probleme

Seit Beginn dieser Legislatur leidet der Notlagenausschuss unter einer äußerst angespannten Personalsituation. Das führt aktuell leider dazu, dass die Bearbeitungsfrist von sieben Tagen, die in der Notlagenordnung vorgesehen ist, wiederholt nicht eingehalten werden konnte.

Wir bemühen uns, interessierte Studierende für die Mitarbeit anzuwerben. Hast du selber Interesse an der Mitarbeit, dann schreib uns gerne eine Mail an notlagenausschuss@stura.uni-heidelberg.de.



9.1 Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen

1. Lesung

Antragsteller:

Charel Richartz

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa:

In § 13 V 8 wird nach "Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte", "(Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit)" hinzugefügt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einenTages-</p>	<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsi-</p>

ordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

ums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Begründung:

Dass dem StuRa die Möglichkeit offensteht, das sofortige Ende einer Debatte erzwingen zu können, ist grundsätzlich wichtig und richtig. Sie ermöglicht es uns, eine Reihe von Situationen zu verhindern, in denen der StuRa nicht im Interesse der Studierendenschaft agieren würde, etwa indem Debatten, die nur dem Zweck dienen, die Besprechung anderer Tagesordnungspunkte zu verzögern, verhindert werden können.

Spätestens die Sitzung des 22. Aprils hat jedoch gezeigt, dass die aktuelle Verwendung des GO-Antrags auf sofortiges Ende einer Debatte den StuRa nicht funktionsfähiger, sondern deutlich undemokratischer macht. Mehrmals sind in der Sitzung konstruktive oder für das demokratische Funktionieren der VS sehr bedeutende Debatten (wie der Debatte darüber, wen wir zu unserem Vorsitz machen) mit minimalsten Mehrheiten von weniger als einer Handvoll Stimmen beendet worden. Wiederholt wurden Debatten, auf die sich ein Teil des Plenums zum Teil mühsam vorbereitet hatte und konstruktiv führte, von anderen mit Begründungen, die sich im Allgemeinen darauf zuspitzen lassen, dass man halt grade keinen Bock darauf habe, den Kommiliton*innen zuzuhören, abrupt beendet. Ähnliches ist in fast jeder Sitzung dieser Legislaturperiode vorgekommen. Der GO-Antrag auf sofortiges Ende der Debatte ist inzwischen im Grunde genommen zu einer einfacher durchsetzbaren Version des GO-Antrags auf Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes verkommen. Dass es undemokratisch wäre Anträge auf Nichtbehandlung mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen, steht außer Frage. Dementsprechend ist es nur konsequent, dass Anträge auf sofortiges Ende von Debatten, ebenfalls eine 2/3-Mehrheit benötigen.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts; 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit); 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts; 4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit; 5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit; 6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen; 7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste; 8.	(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts; 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit); 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts; 4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit; 5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit; 6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen; 7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste; 8.

Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit); 10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt; 11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

9.2 Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)

1. Lesung

Antragsteller:

Johannes Knop

Antragstext:

In §33 (1) wird "[...]" schriftlich per E-Mail bei dem [...]" ersetzt durch "[...] auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege [...]"

Begründung:

Also ich weiß ja nicht - aber mir wäre nicht bekannt, dass in den letzten drei Jahren auch nur eine einzige Kandidatur über eine von den Kandidierenden selbst geschriebene E-Mail, die alle Pflichtangaben enthielt, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Vielleicht sollten wir jetzt - wo wir ohnehin an der Digitalisierung arbeiten - das Verfahren mal ausnahmsweise satzungskonform gestalten. Sorry WaKo.

Synopse:

Alter Text:	Neuer Text
<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege beim Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>

9.3 Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

1. Lesung

Antragsteller:

Das Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates: Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

(1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.

(2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiederhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

Begründung:

Aufgrund der von uns erhaltenen anonymen Kritik, sehen wir es als unsere Aufgabe an, den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu stellen. Die Sitzungen des Stura sollten ein sicherer Ort für alle sein. Dies ist mit dem Alkoholkonsum während den Sitzungen aus unserer Sicht nicht vereinbar. Desweiteren ist Alkoholskonsum geeignet, die produktive Arbeit des StuRas zu beeinträchtigen.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
	<p>§ 11a Verbot des Alkoholkonsums</p> <p>(1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.</p> <p>(2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.</p> <p>(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.</p>

9.3.1 Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates:

Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

(1) Während der Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum **der in Absatz 5 genannten Rauschmittel** im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.

(2) Zur Durchsetzung des Konsumverbots in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaals wird eine militärische Spezialoperation eingeleitet, um eine Fläche von zwanzig Quadratmetern um den neuen Hörsaal der Physik vom Faschismus zu befreien und unter die Administration der Räterepublik des Studierendenrates zu stellen.

(3) Personen, die unter offensichtlichem Einfluss **der in Absatz 5 genannten Substanzen** stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden. **Bewährte Prüfmethode (wie z.B. das "Pusten", "Urintests", etc.) finden für die Feststellung der "Offensichtlichkeit" keine Anwendung.**

(4) **Substanzen nach Absatz 5** dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

(5) Bei den unter diesen Paragraphen fallenden Substanzen handelt es sich um:

- **Alkohol**
- **Acetorphin**
- **Acetylmethadol**
- **Allylprodin**
- **Alphacetylmethadol**
- **Alphameprodin**
- **Alphamethadol**
- **Alphaprodin**
- **Anileridin**
- **Benzethidin**
- **Benzfetamin**
- **Betacetylmethadol**
- **Betameprodin**
- **Betamethadol**
- **Betaprodin**
- **Bezitramid**
- **Brolamfetamin**

- **Carfentanil**
- **Cathinon**
- **Clonitazen**
- **Codoxim**
- **Desomorphin**
- **Diampromid**
- **Diethylthiambuten**
- **Dimenoxadol**
- **Dimepheptanol**
- **Dimethylthiambuten**
- **Dioxaphetylbutyrat**
- **Dipipanon**
- **Drotebanol**
- **Ethylmethylthiambuten**
- **Eticyclidin**
- **Etonitazen**
- **Etoxaeridin**
- **Etryptamin**
- **Furethidin**
- **Hydromorphinol**
- **Hydroxypethidin**
- **Kapital**
- **Lefetamin**
- **Levomethorphan**
- **Levophenacylmorphan**
- **Lofentanil**
- **Lysergid**
- **Macht**
- **Mecloqualon**
- **Metazocin**
- **Methyl-desorphan**
- **Methyldihydromorphin**
- **Metopon**
- **Morpheridin**
- **Myrophin**
- **Nicomorphin**
- **Noracymethadol**
- **Norcodein**

- **Norlevorphanol**
- **Normorphin**
- **Norpipanon**
- **Phenadoxon**
- **Phenampromid**
- **Phenazocin**
- **Phencyclidin**
- **Phenpromethamin**
- **Phenomorphan**
- **Phenoperidin**
- **Piminodin**
- **Proheptazin**
- **Properidin**
- **Psilocybin**
- **Racemethorphan**
- **Rolicyclidin**
- **Tenamfetamin**
- **Tenocyclidin**
- **Trimeperidin**

Begründung:

Als LISTE für Individualethik, Seriosität, Tierliebe und Exzellenzstudium sehen wir es als staatsbürgerliche Pflicht an unser exzellentes Entscheidungsgremium auf die, im Ursprungsantrag bestehenden, großen Regelungslücken hinzuweisen und diese konsequent zu schließen.

Der neue Absatz zwei soll so die zur legitimen Durchsetzung von Absatz 1 notwendige Ausdehnung unseres Hausrechts sicherstellen, während der Zusatz im neuen Absatz drei klar stellt, dass es definitiv kein Recht auf Überprüfung gibt, ob tatsächlich Rauschmitteleinfluss vorliegt.

Absatz 5 ist dagegen notwendig um sicherzustellen, dass sich der Rauschmittelkonsum im Hörsaal nicht auf andere Rauschmittel verlagert und das Präsidium auch in diesem Fall auch den neuen §11a zurückgreifen kann.

#Keine Macht den Drogen

Cannabis ist schließlich kein Brokkoli. Scheiß Junkies!

9.4 Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie

1. Lesung

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die zulässig absetzbare Gesamtmenge an Reinalkohol pro Person und Tag von 30g auf 120g anzuheben.

Begründung:

Das Feld am Wochenende ist leer, doch soll es voll werden....voll Korn.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
...30g...120g....

9.5 Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!

1. Lesung

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa

1. In § 10 XII 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt,
2. In § 10 XII 4 wird das Wort, „weiteren“ ersatzlos gestrichen,
3. In § 10 XII 4 wird „, wenn es sich ... erste Lesung handelt“ ersatzlos gestrichen.
4. Der § 10 XII 3 wird hinter dem aktuellen Satz 5 als neuer Satz 5 eingefügt, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Begründung:

Die Regelung, dass Änderungsanträge am Tag vor der Abstimmung vorliegen sollen ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Somit können alle Mitglieder des StuRas in Ruhe die Anträge durchlesen und sich eine Meinung hierzu bilden und müssen nicht sehr spontan auf mögliche Änderungen in der Sitzung reagieren. Bei der Einführung dieser Regelung wurde argumentiert, dass wenn in der zweiten Lesung noch Änderungswünsche auftauchen, einfach ein Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit gestellt werden kann und der Antrag ggf mit den Änderungen in der nächsten Sitzung zur Abstimmung steht. Die Sitzung am 18.06.2024 hat gezeigt, dass diese in der Praxis nicht so simpel ist, wie es sich in dieser theoretischen Begründung damals angehört hat. Durch ein generelles Verbot von Änderungsanträgen in der zweiten Lesung wird diese effektiv ihrer meinungsbildenden Funktion entzogen und ermöglicht lediglich ein Denken in den Kategorien Ja - Nein - Enthaltung, ermutigt jedoch nicht zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem aufliegenden Antrag der über das Stumpfe zustimmen oder Ablehnen hinaus geht. Fallen Aufmerksamen Mitgliedern des StuRas Fehler in einem Antrag auf, so können diese realistisch nicht mehr hervorgebracht werden, auch wenn sie im Sinne der Antragssteller sind (und diese den Antrag ggf sogar gem. § 10 XII 6 HS 1 angenommen werden sollen), da eine Änderung des Antrags nun mal nicht möglich ist in der zweiten Lesung. Eine Verlängerung der Beratungszeit ist oftmals jedoch auch nicht sinnvoll, da einige Anträge mehrere Sitzungen aufliegen und nicht behandelt wurden. Ein sowieso schon sehr langsamer Prozess wird hierdurch noch weiter verlangsamt. Das kann weder effiziente noch effektive Arbeit sein. Auch dass Argument, in ganz dringenden Fällen könne man ja eine Ausnahme von der Geschäftsordnung beantragen überzeugt nicht, da (wie auch hier die Sitzung des 18.06.2024 aufzeigt) dies nicht sonderlich geordneter abläuft. Diesen zusätzlichen Antrag und der damit einhergehenden Verkomplizierung des Verfahrens kann man entgegenwirken, indem man Änderungsanträge grundsätzlich zulässt. Zudem kann das Argument, regelmäßig Ausnahmen von einer Regelung zu machen kein gutes Argument für diese Regelung darstellen.

Abschließend lässt sich nur noch sagen, dass durch diese Soll-Regelung Änderungsantragsstellende immer noch angehalten sind, ihre Änderungsanträge einen Tag vor der Abstimmung einzubringen und dies nur in Einzelfällen nicht müssen. Zudem ergibt sich bereits aus dem Schriftlichkeitserfordernis

des § 10 XII 1, dass größere oder längere Anträge nicht spontan in der Sitzung gestellt werden können, da für diese die Zeit zum Verschriftlichen schlicht fehlt. Diese neue Soll-Regelung würde va kleineren und kürzeren inhaltlichen Änderung die Möglichkeit zur Behandlung bieten und somit hoffentlich zu einer inhaltlich qualitativ besseren Arbeit und einer zeitlich effizienteren Arbeit des StuRas führen.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
(12) ¹ Änderungsanträge zu Anträgen müssen schriftlich eingereicht werden. ² Aus dem Antrag müssen	

der zu ändernden Antrag, Antragsteller*in und der genaue Änderungstext hervorgehen. ³Redaktionelle Änderungen

können mündlich während der Sitzung erfolgen. ⁴Alle weiteren Änderungsanträge müssen

spätestens zu Beginn des Tages vorliegen, an dem die Sitzung mit der Abstimmung über den Antrag angesetzt ist, wenn es sich dabei nicht erste Lesung handelt. ⁵Gleiches gilt für Änderungen durch die Antragsstellenden selbst. ⁶Änderungsanträge können durch die

Antragsstellenden angenommen werden, tun sie dies nicht, wird über die Annahme unmittelbar vor der Abstimmung über den zu ändernden Antrag abgestimmt.

9.6 „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“

1. Lesung

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 4 der Organisationssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“ Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

Begründung:

Diese Änderung soll eigentlich nichts wirklich ändern, sondern nur den bereits in den letzten Jahren gelebte vertretbare Praxis rechtssicher ausgestalten.

Es geht um Änderungen der Beitragsordnung, die unsere Kooperation mit Dritten betreffen. Momentan also diejenigen mit dem Theater und Nextbike. Früher gab es zudem auch das Semesterticket. Die Kooperation mit dem Taeter-Theater ist (noch) nicht betroffen, da die VS dafür bislang keine Beiträge erhebt.

Bei den betroffenen Kooperationen verhandelt die VS mit den Dritten als Gegenleistung für die Vorteile eine Zahlung pro Studierenden und gibt diese dann über die Beitragsordnung an die Studierenden weiter.

Die Änderung der Beitragsordnung ist zumindest nach Meinung der Rechtsauffassung nötig. Dies ist jedenfalls vertretbar, auch wenn das Referat hier auch anderes vertreten könnte.

Bei allen Kooperationen mit Dritten kommt es häufiger auch mal zu Veränderungen während des Jahres, weshalb die VS teilweise auch während des Jahres die Beiträge anpassen muss. Nach der aktuellen wörtlichen Regelung in der OrgS könnte vertreten werden, dass dies nicht möglich ist.

In der Vergangenheit wurde das aber immer anders gemacht und auch die Rechtsaufsicht wandte diese Regelung nach Sinn und Zweck an. Dies bedeutet, dass Posten, die nur durchlaufend sind und auch so zweckgebunden sind, nicht unter § 57 Abs. 4 Satz 1 OrgS fallen.

Wäre dies nicht möglich, kann dies zu großen Problemen führen. Es wäre etwa eine Katastrophe gewesen, wenn die VS trotz Kündigung des Semestertickets weiterhin Beiträge dafür erhoben hätte.

Ein Nachtragshaushalt ist immer sehr aufwendig und auch nicht nötig, da diese Beiträge eigentlich nur durchlaufend sind. Schließlich erhöht sich die Ausgabe parallel zur Einnahme.

Dies soll mit dieser Änderung nun rechtssicher dargestellt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 35 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 18. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13.	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt

Oktober 2021, S. 1399 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 03. August 2023, S 1317 ff.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 09. Januar 2024 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt. Mit der am 18. Juni 2024 vom Studierendenrat beschlossenen und am 18. September 2024 vom Rektorat genehmigten Änderung.

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen. ³Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

Diese Änderung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

9.7 Neue Amtszeiten für den Vorsitz

1. Lesung

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.’

Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Begründung:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

I. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrhythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

III. Festlegung der Geschlechtsbestimmung

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Art der Geschlechtsbestimmung durch den StuRa als Legislativorgan geregelt werden, um der WaKo und dem Präsidium als Wahlorganen die nötige Rechtssicherheit zu geben. Des Weiteren wird so vermieden, dass im Streitfall die drei- bis sechsköpfige Schlichtungskommission als Wahlprüfungskommission eigene Maßstäbe zur Bestimmung des Geschlechts von Kandidierenden festlegen muss. Hier im StuRa kann die gewählte Studierendenvertretung darüber beraten, wie künftig mit der Geschlechtszuordnung umgegangen werden soll.

Dem Gremienreferat steht hierzu keine inhaltliche Position zu; es weist den StuRa lediglich auf eine Lücke in dessen Satzung hin und bietet die Möglichkeit, durch eine klare Regelung Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck werden dem StuRa die zwei derzeit gebräuchlichsten Methoden der Geschlechtszuordnung zur Beratung vorgeschlagen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p>

²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.

§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit

Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.

9.7.1 Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

IT's-FuN-Referat, Queerreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer von drei Kategorien(männlich, weiblich, divers)durch die kandidierende Person.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.‘Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Absatz III. der Begründung wird durch folgenden Text ersetzt:

"Bisher wurde in der OrgS noch nicht formal geregelt, wie Vorsitz-Kandidierende sich nach Geschlecht für die Wahl zum Vorsitz aufstellen sollten. Wir wollen sicherstellen, dass durch diese Änderung eindeutig festgelegt wird, wie sich die kandidierenden Personen sich in den gängigen Wahllisten aufteilen sollen und dabei keine Person aufgrund ihrer Identität diskriminiert wird"

Begründung:

Wir wollen den Antragstext ändern, da staatlich-vorgegebene Geschlechtseinträge aufgrund schleppender Bürokratie und veralteten Gesetzen häufig diskriminierend und nicht repräsentativ sind und den von uns vertretenen Werten entgegenstehen, weshalb wir diese Optionen im vorhinein im Interesse der von uns vertretenen Studierenden ausschließen wollen.

6	9
8	9
11	10
3	11
4	12

21	12
23	13
1	15
20	15
5	16
9	16
17	19

9.7.2 Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderungen der Organisationsatzung:

1. § 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.'

Wenn der Antrag „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ angenommen wurde:

1. Der bisherige Text des § 63a wird zum Absatz 1 zusammengefasst. Dem § 63a wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
„Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.“

Wenn der Antrag „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ abgelehnt wurde:

1. Es wird zudem folgender neuer „§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit“ eingefügt: „ Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.“

Diese Änderung tritt am Tag nach Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.

Begründung:

Begründung des Antrags:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

1. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrhythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

III. Festlegung der Geschlechtsbestimmung

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Art der Geschlechtsbestimmung durch den StuRa als Legislativorgan geregelt werden, um der WaKo und dem Präsidium als Wahlorganen die nötige Rechtssicherheit zu geben. Des Weiteren wird so vermieden, dass im Streitfall die drei- bis sechsköpfige Schlichtungskommission als Wahlprüfungskommission eigene Maßstäbe zur Bestimmung des Geschlechts von Kandidierenden festlegen muss. Hier im StuRa kann die gewählte Studierendenvertretung darüber beraten, wie künftig mit der Geschlechtszuordnung umgegangen werden soll.

Dem Gremienreferat steht hierzu keine inhaltliche Position zu; es weist den StuRa lediglich auf eine Lücke in dessen Satzung hin und bietet die Möglichkeit, durch eine klare Regelung Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck werden dem StuRa die zwei derzeit gebräuchlichsten Methoden der Geschlechtszuordnung zur Beratung vorgeschlagen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p> <p>Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.</p> <p>⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>
	<p>§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit</p> <p>ggf Abs. 1</p> <p>(2) Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.</p>

9.8 Satzungsänderung: Wahlordnung

1. Lesung

Antragsteller:

Kirsten Heike Pistel, Jacob Schupp, Harald Nikolaus, Benedikt Löscher, Annette Hermann

Antragstext:

Inhaltverzeichnis neu fassen

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

I Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlheimnisses

(1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.

(2) Die Wahlkommission wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem sie

1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist

(3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlheimnisses.

(4) Die Wahlkommission wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.

(5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.

(3) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. ²Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. ³Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten

gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. ⁴Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. ²Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag bei der Wahlkommission möglich (Option). ³Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind

1. die Wahlkommission,
2. die Wahlraumausschüsse für Wahlen zu den Fachschaftsräten oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene,
3. das Präsidium des Studierendenrats als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa.
4. Die Sitzungsleitung der Refkonf als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa

(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

(3) ¹Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. ²Sie können Mitglied der Wahlkommission sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

(5) Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:

1. einer*einem Vorsitzenden,
2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.

(7) ¹Die Wahlkommission leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(8) Die Wahlraumausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden von der Wahlkommission eingesetzt.

(9) ¹Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl wird von der Wahlkommission festgelegt. ³Mitglieder der Wahlkommission können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(10) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten Wahlen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene, die per Urnenwahl durchgeführt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. ²Sie ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. ³Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Uniweite Wahlen und Urabstimmungen sowie Wahlen und Urabstimmungen auf Studienfachschaftebene sowie Wahlen im StuRa und in der Refkonf sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Wahlkommission gültig.

(2) ¹Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. ²Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(3) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an

(4) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von weiteren Organen und Gremien als den in Absatz 2 genannten werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

(3) ¹Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. ²Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

(3) ¹Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. ²Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind der Wahlkommission glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS,
2. Wahlen der Listenvertreter*innen im Studierendenrat,
3. Wahlen von Fachschaftsräten, sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen) oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle von StuRa-Wahlen und uniweiten Urabstimmungen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat;
2. im Falle gleichzeitig stattfindender FSR-Wahlen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner FSR-Wahlen und/oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss bzw. den Wahlraumausschüssen..

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit der Wahlkommission, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von Wahlen auf Ebene der Studienfachschaften

(1) Finden Wahlen oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

(2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann die Wahlkommission den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(3) ¹Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. ²Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(4) ¹Die Termine für Wahlen auf Fachschaftsebene werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und der Wahlkommission festgesetzt. ²Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann die Wahlkommission eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft

(1) VS-weite Wahlen und Urabstimmungen müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.

Begründung:

Allgemeine Erläuterung

Die wesentlichen Änderungen sind gelb markiert. Zum Nachvollziehen gibt es zudem eine Synopse.

Die in der folgenden Wahlordnungsänderung angegangenen Themen sind in den letzten Jahren immer wieder als Problem aufgetreten – eine Überarbeitung und Neuformulierung wurde aber immer wieder verschoben, weil der Handlungsdruck insgesamt nie groß genug war, da selten alle Problembereiche gleichzeitig akut waren. Im Laufe des WiSe 24/25 hat sich jedoch endgültig gezeigt, dass einiges unklar und reformbedürftig ist. Es gab z.B. vermehrt Stress bei der Durchführung von Wahlen in der StuRa-Sitzung oder bei den FSR-Wahlen, zudem hat sich gezeigt, dass einige Maßnahmen, die aus u.a. Datenschutzgründen eingeführt und praktiziert wurden und nicht in der Wahlordnung stehen für Irritationen sorgen (z.B. dass man via Online-Formular kandidiert und die Kandidatur automatisch online gestellt wird und nicht eine Kandidatur als Emailanhang oder Text in einer Mail eingereicht wird).

Einige Stellen waren grob vor Jahren angepasst worden, aber nicht völlig durchdacht worden (z.B. dass Wahlen im StuRa auch durch das Präsidium und ohne die Anwesenheit Wahlkommission durchgeführt werden können, aber die Rolle des Präsidiums in diesem Prozess nicht klar definiert war oder dass der StuRa die Wahlordnung auslegen soll und damit zum Wahlorgan wird, was er aber nicht sein kann).

Auch die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen durch den StuRa, die mündlich während der StuRa-Sitzung (und evtl. nur so) und/oder ansonsten durch die Erwähnung im Protokoll der Sitzung erfolgt und nur so anfechtbar wird

Hinzu kamen praktische Probleme in der StuRa-Sitzung, die es bisher auch gab, die aber so gehäuft auftraten, dass sie nicht mehr aufgefangen werden konnten und in länglichen Diskussionen endeten. Manches – wie die Weiterleitung von Wahlvorschlägen an den Senat – ging schlichtweg unter – Wahlvorschläge von Anfang Februar waren auch Anfang Mai noch nicht weitergeleitet.

In Verbindung mit vor allem der heftigen TOP-Verschieberei und der langen Zeit, die es brauchte, bis Protokolle vorlagen respektive verabschiedet waren, ergaben sich nun massierte Probleme. Z.B. wurden einzelne Kandidaturen und Wahlen derart häufig vertagt und einzelne Kandidaturen erst nach über einem Monat überhaupt behandelt – wohingegen Spontankandidaturen regelmäßig vorgezogen und behandelt wurden und dann Ämter lange unnötig vakant bleiben. Beispielsweise müssen Vorschläge für Senatsausschüsse erst noch in eine Senatssitzung eingebracht werden – und der Senat tagt nur ca. alle 6 Wochen – so kann eine zwei- oder dreimalige Vertagung einer solchen Kandidatur dazu führen, dass die vorgeschlagene Person bis zur einzigen Sitzung des Ausschusses im Semester nicht mehr im Senat gewählt werden kann, obwohl sie ihre Kandidatur vor Semesterbeginn eingereicht hat und bei einer Behandlung in den ersten drei Sitzungen dem Senat noch hätte vorgeschlagen werden können. Darüber hinaus wären Wahlen oder Vorschläge dann zudem teils erst nach 3 bis 6 Monaten überhaupt erst anfechtbar.

Der Zeitverlust und der Frust erhöht sich hier nochmal dadurch, dass vage Regelungen viele Auslegungen zulassen: wenn eine Wahl „ein“ „normaler“ Tagesordnungspunkt ist – kann man dann Unterpunkte (z.B. Die Wahl des xy-Referats oder die Kandidatur eines*einer Kandidat*in für eine Amt) vorziehen und andere (wie die Wahl des AB-Referats oder andere Kandidaturen für dasselbe Amt) ans Ende der Sitzung schieben oder vertagen (oder gleich streichen, wenn dann schon alle Plätze besetzt sind) – und kann man das gleich mehrfach in der Sitzung machen und nach und nach mehrere Unterpunkte wieder vor oder zurück schieben? Alleine die Diskussion und Abstimmung darüber kostet zuviel Zeit. Ebenso kann es viel Zeit kosten, bei jeder zweiten Lesung erst alle Kandidat*innen nach Vorne zu bitten, zu fragen, ob es noch Fragen gibt – und die Kandidat*innen dann meist ohne weitere Fragen wieder auf ihren Platz zu entlassen. Auch das detaillierte Verlesen jedes Wahlergebnisse in der StuRa-Sitzung kostet Zeit – einfach wäre hier, nach der Sitzung oder auf der Homepage mitzuteilen, wer gewählt ist und wer nicht – oder dies in den 5 min nach Ende der Sitzung zu tun und Details wie die Zahl der Stimmzettel oder die Anzahl der Enthaltungen etc. im Anschluss an die Sitzung online zu stellen. Das würde zudem denen, die die Sitzung früher verlassen haben, erlauben, sich zeitnah nach der Sitzung zu informieren. Da die Protokolle teils mehrere Wochen oder am Ende eines Semesters auch mehrere Monate nicht online verfügbar sind, herrscht oft Unklarheit, ob jemand gewählt ist oder nicht.

Insgesamt tat sich sehr viel Handlungsbedarf, Regelungslücken und Verbesserungspotentiale auf, was die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen in der StuRa-Sitzung, die Veröffentlichung von Kandidaturen für Ämter, die im StuRa gewählt werden und die Einreichung selbiger über ein Formular betrifft – dies wirft letztlich auch Fragen im Nachgang auf, was die Verarbeitung und Speicherung der Daten angeht. Ähnliches gilt seit längerem für die Durchführung von FSR- und StuRa-Wahlen, hier praktizieren wir inzwischen die Freischaltung der Formulare zu einem festen Termin, um auch „unerfahrenen“ Kandidat*innen die Chance auf einen Platz oben auf dem Stimmzettel zu ermöglichen (denn die Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt hier nach Eingang der Kandidatur). Außerdem sind hier durch die Praxis, viele Wahlen auf einmal durchzuführen, die Kandidaturfristen zu kurz für eine entspannte Prüfung und fehlersichere Erfassung im Wahlportal geworden.

Ein Großteil der folgenden Änderungen betrifft diese Bereiche, einige der entwickelten Lösungs-/Änderungsvorschläge wirken sich jedoch auch auf andere Themen aus, da die Ursachenbehebung weitergehende Klärungen nötig macht.

Primär betroffen sind die Wahlen durch den StuRa – also ihre Bekanntmachung, Durchführung, Verkündung und Anfechtung. Hier stammen viele Formulierungen aus der Anfangszeit der VS, die sukzessive erfolgten Änderungen in der Praxis dieser Wahlen sind nur unzureichend abgebildet, wodurch sich Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten ergeben. Insbesondere wird die Möglichkeit der Spontankandidatur – außer auf ein unbesetztes Präsidium – aus der Wahlordnung „rausgeschrieben“ und die beiden Schritte „Vorstellung“ und „Wahl“, die während der StuRa-Sitzung durchgeführt werden, klar geregelt.

Geregelt werden auch die Bekanntgabe und Weiterleitung der Ergebnisse dieser Wahlen (und vergleichbarer Handlungen).

Kleinere Veränderungen betreffen die Wahlen zu den Fachschaftsräten, durchgehend werden Benennungen an Änderungen an anderer Stelle angepasst, sowie einige terminologische Änderungen durchgeführt, meist, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.

Beschreibung und Begründung der wichtigen Änderungen

1. Benennungen: Die **Terminologie** wird aktualisiert bzw. vereinheitlicht, z.B. von „Wahlausschuss“ auf „Wahlkommission“ oder Offenlegung, Offenlage, Auslegung auf Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse. Die WahlO wurde sprachlich nicht an die neue einheitliche Benennung von Kommissionen und Ordnungen in der OrgS angepasst, z.B. wurde der Wahlausschuss in Wahlkommission umbenannt und die direkte Wahl von FS-Vertreter*innen im StuRa abgeschafft, sie wird aber noch an einigen Stellen erwähnt.

Zu Benennungen / Terminologie

- zentral, dezentral: besser uniweit und „auf Fachschaftsebene“
- „Abstimmung“ – damit ist in der WahlO eigentlich nur die Urabstimmung gemeint, dann sollte man auch konsequent davon reden, damit gibt es auch im StuRa keine „Abstimmungen“ im Sinne der WahlO, sondern nur Wahlen.
- Webseite statt Web-Präsenz oder Web-Site (siehe auch OrgS)
- 1. Lesung = Vorstellung und 2. Lesung = Wahl

Es werden außerdem einige **Umbenennungen** durchgeführt: „dezentrale Wahlen“/„zentrale Wahlen“ in „VS-weite Wahlen“ und „Wahlen auf FS-Ebene“

2. Vor allem werden **Verfahren** festgeschrieben, die seit mehreren Jahren praktiziert werden, so aber nicht explizit in der Wahlordnung stehen – beispielsweise das Einreichen der Kandidatur via Kandidaturformular (und nicht „per Mail“) vor der ersten Lesung anstelle von mündlichen Kandidaturen, die im StuRa mitgeschrieben werden und/oder schriftlich nachgereicht werden. Die teilautomatisierter Prüfung der Kandidatur über das Bestätigungsverfahren mithilfe der Uni-ID und des Wahlberechtigtenverzeichnisses anstatt der Ein- bzw. Nachreichung von Immatrikulationsbescheinigungen, die dann „händisch“ geprüft werden.

3. Die **Möglichkeit der Spontankandidatur nur noch für die Wahl des Präsidiums vorgesehen** und für alle anderen Kandidaturen eine Kandidaturfrist festgeschrieben. Dies ermöglicht der WaKo die Prüfung der Kandidaturen vor der Sitzung (weniger starkes Argument) und den StuRa-Mitgliedern, sich im Vorfeld der ersten Befragung bereits zu informieren und diese informiert durchzuführen, so dass

4. Geändert werden soll vor allem das Verfahren der **Bekanntgabe - und damit auch der Anfechtung - von Wahlergebnissen von Wahlen durch die Refkonf oder den StuRa**. Bisher kann eine Wahl erst angefochten werden, wenn das Protokoll beschlossen ist – was bisweilen auch 4-5 Monate dauern kann – und einfach zu lange ist, wenn man offensichtliche Verfahrensfehler angehen will, aber schlichtweg nicht kann, da kein Protokoll vorliegt; es birgt auch die Gefahr, dass man über die Nichtbeschließung eines Protokolls eine Wahlanfechtung rauszögern könnte. Das ist bisher nicht passiert und sollte auch nicht passieren können. Auch die Bekanntgabe der Ergebnisse ist ein Thema: während der 11. Legislatur wurden die Ergebnisse nach der Sitzung in einem „Informellen Kurzbericht“ bekanntgegeben und mittelfristig im veröffentlichten (vorläufigen bzw. Beschlossenen) Protokoll aufgeführt – und in der Regel oft auch während der Sitzung, spätestens aber direkt nach Ende der Sitzung mitgeteilt. Das widerspricht zwar dem aktuellen Wortlaut der WahlO führte aber dazu, dass die Wahlergebnisse zeitnah in der Regel am Morgen nach der Sitzung öffentlich einsehbar waren und in der Sitzung keine Zeit damit verloren ging, Ergebnisse bekannt zu geben. Vor allem erlaubt es aber, Wahlen noch kurz vor Ende der durchzuführen und den Wahlgang in der Sitzung abzuschließen, die Stimmzettel aber erst nach Sitzungsende auszuzählen und den Amtsbeginn auf den Tag nach der Wahl, also ab Mitternacht zu legen und nicht zwei Wochen bis zur nächsten Sitzung zu warten.

Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen im StuRa: neben der mündlichen Bekanntgabe in der Sitzung hatte sich in der zehnten und elften Legislatur herausgebildet, dass die Wahlergebnisse oft nicht in der Sitzung selber bekannt gegeben wurden, sondern direkt im Anschluss an die Sitzung (um in der Sitzung Zeit zu sparen). Darüber hinaus war es schon länger Praxis, dass nach der Sitzung eine Mail mit allen Ergebnissen an einen kleinen Verteiler geschickt wurde (damit die Betroffenen angeschrieben, über die Amtsaufnahme informiert in Übersichten aufgenommen werden konnten) und darüberhinaus auf der StuRa-Website ein Kurzbericht veröffentlicht wurde, der in der Regel nur die Namen der Gewählten sowie einen Link zu beschlossenen Positionierungen und Finanzanträgen enthielt.

In der laufenden Legislatur kostet das Bekanntgeben der Kandidaturen verbunden damit, dass um jeden Preis während der Sitzung ausgezählt wird, oft viel Zeit – oft auch für die Meta-Diskussion darüber und all das geht auf Kosten der Zeit für inhaltliche Beratung von Themen.

Gelingt die Bekanntgabe nicht vor Ende der Sitzung (was ja nicht immer nur durch die Uhr geschieht, sondern auch durch Feststellung der Beschlussunfähigkeit, Feueralarm, Stromausfall oder dergleichen passieren kann) oder werden andere TOPs vorgezogen vor der Bekanntgabe und vorm Ende der Sitzung, kann die Bekanntgabe nicht mehr in der Sitzung stattfinden, was bei einer harten Auslegung, wonach die „Bekanntgabe“ in der Sitzung erfolgen muss, bedeutet, dass im Extremfall eine Wahl aus dem Juli erst im Oktober bekanntgegeben wird. Abgesehen davon, dass dann ggf. Ämter unbesetzt sind, heißt dies auch, dass ein Teil der Gewählten AE erhält und der andere nicht – und das die Bekanntgabe wie bereits das Aufrufen der Wahlen durch GO-Anträge beeinflussbar ist. So kann man also die Handlungsfähigkeit von Gremien (wenn es z.B. um die Bekanntgabe einer Wahl in die SchliKo geht) gewollt oder ungewollt durch den Antrag, die Bekanntgabe um zwei TOPs zu verschieben oder eine Pause durchzuführen, so „verschleppen“, dass sie erst zwei Wochen oder zwei Monate später erfolgt und im Extremfall das Gremium in diesem Zeitraum nicht handlungsfähig ist. Hier sollte es aber eigentlich genügen, dass die Wahl ordentlich durchgeführt wurde und nicht, ob noch ein beschlussfähiger StuRa anwesend ist, um der Ergebnisbekanntgabe zu lauschen.

5. Grundlegend geändert werden soll die **Behandlung von Kandidaturvorstellung und Wahlen in der StuRa-Sitzung**: sie sollen grundsätzlich als Wahlhandlungen deklariert werden und nicht mehr als „normale“ Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die jetzige Wahlordnung ist hier nicht klar und die bisherige Praxis schwankt je nach Legislatur, Im Extremfall kam es vor, dass es eine dritte und vierte Befragung einzelner Kandidierender gibt (oder einiger Kandidierender), dass Befragungen auch mal nichtöffentlich durchgeführt werden oder einzelne Wahlen oder Befragungen während der Sitzung mehrfach hin- und hergeschoben werden und insbesondere nicht nach Eingang der Kandidaturen behandelt werden. Auch dies kostet jeweils sehr viel Zeit und sorgt immer wieder für Ungleichbehandlungen von Kandidaturen, auch dahingehen, dass einzelne Kandidat*innen früher ins Amt gewählt werden als Kandidierende, die weitaus früher kandidiert hatten.

Großes Problem; werden Wahlen wie TOPs behandelt, können sie „beliebig“ verschoben und vertagt werden und so (alle oder einzelne) Kandidaturen über mehrere Sitzungen gezogen werden können. Vor allem verleitet die Möglichkeit, die Wahlen einem entsprechenden Verfahren zu unterziehen, dazu, darüber zu diskutieren und alleine dadurch wieder Zeit zu verlieren und TOPs in die nächste Sitzung zu vertagen und noch weniger in der Sitzung zu schaffen. Hier sollen Wahlen ihre eigene Dignität erhalten und nach einem weitgehend absehbaren Verfahren durchgeführt werden. Im Einzelfall kann hier dann auch mal eine hitzige lange Diskussion zum Ende der Sitzung durch die Uhr und die Unterbrechung des TOPs führen. Allerdings wird dies eher nicht zur Regel und kann vor allem nicht durch unglückliche oder vorsätzliche Verschiebung des TOPs herbeigeführt werden.

In dem Zusammenhang: regeln, dass Kandidat*innen sich persönlich live vorstellen, sei es online oder on site, aber auf jeden Fall nicht nicht.

6. Die Verwaltung personenbezogener Daten war zu Anfang der VS kein Thema. Freudig wurden Daten nicht erfasst oder gelöscht und erst als die ersten Leute eine Engagementbescheinigung wollten, begann man rückwirkend teilweise nur noch ausgedruckt vorliegende Wahlergebnisse oder handschriftlich eingereichte Rücktritte systematisch zu erfassen. Noch heute müssen oft mehrere Übersichten recherchiert werden, wenn eine Person eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit als FSR-Mitglied, Referentin und StuRa-Mitglied will und oft müssen mehrere Jahrgänge FSR-Ergebnisse durchsucht werden, wenn die Person nicht mehr sicher weiß, in welchem Semester sie im Amt war.

Eine erste große Herausforderung war, als die Kandidaturtexte nicht mehr in den Unterlagen abgedruckt wurden, sondern nur noch hochschulöffentlich online zur Verfügung gestellt wurden, um sie nicht völlig ungeschützt zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang wurde das Kandidaturformular eingeführt, das zudem gewährleistet, dass Kandidaturen – unabhängig davon, ob sie in den Unterlagen sind oder nicht – direkt nach der Kandidaturbestätigung hochschulöffentlich einsehbar sind. So hängt es nicht mehr wie früher davon ab, ob das Präsidium rund um die Uhr Emails liest und veröffentlicht und die WaKo kann fortlaufend Kandidaturen prüfen und ggf. Angaben nachfordern und nicht erst, wenn der nächste Schwung Post/Mails bearbeitet wurde. Das jetzige Verfahren trägt dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung strapaziert aber die Formulierung der Wahlordnung und sollte daher festgeschrieben werden.

So wie die Eröffnung der ersten StuRa-Sitzung und die Prüfung von Kandidaturen im StuRa in den letzten Jahren explizit an die WaKo übergeben wurden, sollte man nun auch die entscheidenden Wahlhandlungen, die Erfassung der Ergebnisse und Verwaltung der personenbezogenen Daten von Wahlen im StuRa vollständig an die WaKo übergeben.

7. Klärung der Zuständigkeiten bei Datenverwaltung, Kandidaturaufrufen und Festlegung von Wahlterminen

In den ersten Ordnungen und Satzungen der VS war an vielen Stellen gerne von „der StuRa“ die Rede, gemeint war hier meist „die VS“ und wer das dort beschriebene jetzt genau und vor allem wie machen sollte blieb schlichtweg offen. „Der StuRa veröffentlicht Kandidaturaufrufe“ klingt auf den ersten Blick absolut sinnvoll – aber der StuRa hat das nie getan, Man würde erwarten, dass das Präsidium diese Aufgabe übernimmt, aber auch das Präsidium hat das nie getan, sieht man von dem ersten Wochen der VS ab, wo aber eigentlich alle alles und dann meist gemeinsam getan haben.

Im Laufe der ersten Legislaturen haben sich hier Abläufe herausgebildet, die nur noch durch die WahIO abgedeckt sind, wenn man unter „der StuRa“ einfach „die VS“ versteht – aber das steht halt nicht in der Wahlordnung. Es wäre aber nicht sinnvoll, wenn deswegen jetzt „der StuRa“ Kandidaturaufrufe veröffentlicht, der StuRa hat genug anderes zu tun. Bisher hat hier die WaKo am Ende ein Auge drauf gehabt, je nach Kapazitäten unterstützt durch Präsidium, Vorsitzende, Gremienreferat, Innenreferat – und wer sonst noch Zeit hatte... Aber als „oberstes Wahlorgan“ wäre es sinnvoll, wenn auch die Kandidaturaufrufe in der letzten Verantwortung bei der WaKo liegen, alleine, damit man zwar im AK Internes diskutieren kann, wer denn Zeit hat, mitzuhelfen, aber wenn sich niemand findet, die WaKo machen kann und nicht noch Angst haben muss, sich wegen Kompetenzüberschreitung zu verantworten.

Wahltermine im StuRa sollen künftig – wie bei der Terminierung von FSR- oder StuRa-Wahlen von der WaKo festgelegt werden und müssen dann vom Präsidium oder der WaKo selber durchgeführt werden. Aber der StuRa muss nun zur Terminierung gehört werden. Auch wenn es so aussehen könnte, als werde der StuRa so geschwächt: Abstimmen werden weiterhin die StuRa-Mitglieder und bisher wurde der StuRa (obwohl er es vom Wortlaut her machen sollte) gar nicht beteiligt – nun soll er im sinnvollen Umfang überhaupt erst beteiligt werden – z.B. bei der allgemeinen Festlegung von Wahlterminen im StuRa.

Aktuell verwaltet die WaKo die Kandidaturen und entwickelt ein Verfahren, dass alle Engagementbescheinigungen weitgehend automatisiert erstellt werden. Es ist auch die WaKo, die die Kandidaturen prüft, daher soll sie die Verantwortung für die Daten und ihre Verwaltung auch explizit zugeschrieben bekommen. Relevante Informationen für den StuRa oder andere, z.B. wer kandidiert für welches Amt oder wer ist aktuell Mitglied in einem Amt, wie hoch ist die Wahlbeteiligung bei laufenden oder vergangenen Wahlen kann und soll die WaKo durch geeignete Speicherung/Formulare daher zeitnah aufbereiten und für deren Betrieb explizit beauftragt sein.

8. Zu Durchführung von Wahlen im StuRa / Status des Präsidiums bei Wahlen

Es gibt einige unsinnige Regelungen: „den StuRa“ die WahIO auslegen zu lassen, würde den StuRa zum Wahlorgan machen, der StuRa wählt aber schon, ist also das Wahlvolk, zudem ist die Wahlordnung eher komplex und behandelt auch andere Themen als Wahlen durch den StuRa und vor allem wird dann die „Auslegung“ zum politischen Spielball für andere Anliegen. Beispielsweise regelt die WahIO zwar eigentlich sehr klar, dass Kandidaturen nach Eingang behandelt werden, aber immer wieder wurden Spontankandidaturen vorgezogen oder überhaupt die Reihenfolge bei Kandidaturen abgeändert. Dahinter steht die Wahrnehmung, dass es sich bei Wahlen um einen „normalen Tagesordnungspunkt“ handelt und die Regelung der GeschO dann über der WahIO steht und Verschiebungen, Vertagungen, Dringlichkeit oder Verlängerung der Beratungszeit oder Nichtbefassung regulär anwendbare Verfahren sind. Solche Diskussionen wurden immer wieder mit großer Ernsthaftigkeit geführt – auf Kosten anderer TOPs, auf Kosten der Wahlen und auf Kosten der Seriosität des StuRa.

Der Status des Präsidiums als Wahlorgan ist aktuell unklar – laut OrgS ist die WaKo das zentrale Wahlorgan, es gibt laut WahIO dann noch Wahlraumausschüsse und das Präsidium. Das wurde eingefügt, damit das Präsidium die Wahlen auch durchführen kann und nicht die WaKo immer anwesend sein muss. Sinnvoller wäre hier, dass das Präsidium Wahlraumausschuss im Sinne der WahIO ist, damit ist klar, dass das letzte Sagen die WaKo hat. Auch die Auslegung der WahIO sollte bei der WaKo liegen, auch wenn das Präsidium die Wahlen als Wahlraumausschuss durchführt – wie bei anderen Wahlen auch.

Stimmzettel werden laut WahIO für Wahlen im StuRa von der WaKo oder dem Präsidium hergestellt (§ 35, Abs. 5).. Die Erfahrung zeigt, dass es vermutlich sinnvoller ist, wenn man das Präsidium, das viele andere Aufgaben hat, die es nur selber wahrnehmen kann, von den Dingen entlastet, die andere übernehmen können, da es in ihrem Aufgabenbereich liegt und ihnen zugewiesen werden kann. Die WaKo prüft bereits die Kandidaturen und ist somit mit den Kandidaturen bereits „vertraut“ und muss sich nicht mehr in die Kandidaturen eindenken und die Erstellung der Stimmzettel durch die WaKo wäre konsequent und eine große Entlastung für das Präsidium.

Man sollte mit manchen Dingen dauerhaft die WaKo beauftragen und nicht dem Präsidium zu viel aufbürden. Ein Präsidium, zumal ein neu gewähltes aus komplett neuen Mitgliedern steht am Anfang einer Legislatur vor vielen Herausforderungen: es muss binnen kürzester Zeit mit der Technik der StuRa-Sitzung, der Raumnutzung, Erstellung von Unterlagen, Namensschildern, Hinweis-

schildern etc. klar kommen. Die Mitglieder des Präsidiums müssen die über 60 StuRa-Mitglieder kennenlernen und sich ggf. noch in Satzungen und Ordnungen einlesen – es ist zuviel verlangt, dass sich auch in alle Feinheiten der Wahlordnung eingelesen wird – selbst wenn diese künftig nicht mehr so unklar sind wie bisher. Das Präsidium hat andere Aufgaben. Wenn Ressourcen und Interesse da waren, gab es immer eine enge Zusammenarbeit mit der WaKo; aber oft und gerade aufs Ende des Semesters hin ist das Präsidium voll damit beschäftigt, die übrige Tagesordnung so zu gestalten, dass wichtige Anliegen durchgezogen werden. Sich noch um die Wahlen zu kümmern, klappt in den allermeisten Legislaturen nicht – aber auch Wahlen sind wichtig. Wenn es hier nicht mehr so viel zu klären gäbe, wäre mehr Raum für Inhalte und das Präsidium dauerhaft entlastet. Die WaKo gewinnt durch die zunehmende Digitalisierung aber Ressourcen.

Nebenaspekt: Zur Durchführung von Wahlen in der Refkonf: Refkonf tagt hybrid => Wahl muss online stattfinden, kann der Vorsitz nicht durchführen, wenn über genolive. Dafür aber nicht sinnvoll, den Vorsitz zum Wahlorgan zu machen mit vollem Zugriff auf genolive. D.h. Man muss weniger mächtige Wahlverfahren ermöglichen – durch die Geschäftsordnung, nicht einfach so. Die Regelung ist auch für den StuRa anwendbar

9. Änderung der Fristen für Kandidaturen für FSR-Wahlen und der Fristen für die Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die bisherigen Fristen sind unpraktikabel und fehleranfällig, da die Zeit sehr kurz ist, wenn man die Prüfung nur ausgeschlafen durchführen will – was man sollte. Früher fanden nie so viele Wahlen gleichzeitig statt, daher konnte man in kurzer Zeit alle Kandidaturen prüfen, das geht nun nicht mehr.

10. Quotierung

Die Begründungspflicht für unausgewogener Quotierung bei Listenvorschlägen wird gestrichen in diesem Entwurf, weil sie erfahrungsgemäß nur spaßige oder gequälte Texte hervorbringt, die nur wenig abgerufen werden. Zudem hat die Schlichtungskommission in einer Entscheidung vom August 2024 die Streichung der Begründungspflicht.

11. Passives Wahlrecht / Wählbarkeit

Die Formulierungen zu Wählbarkeit / passivem Wahlrecht werden angepasst, da das nicht immer dasselbe ist.

Was gibt es noch und vor allem zu diskutieren?

Soll man die Spontankandidatur in der Sitzung nicht doch beibehalten? Oder nur noch eine „Lesung“ für Kandidaturen vorsehen?

Man sollte schon noch darüber nachdenken, ob man die zwei Verfahrensschritte im StuRa – die „zwei Lesungen von Kandidaturen“ beibehält oder doch Vorstellung und Wahl in eine Sitzung packt. Dann müsste man aber definitiv eine härtere Frist fürs Einreichen von Kandidaturen machen, also z.B. 10 Tage vor der Sitzung und Spontankandidaturen ausschließen. Wenn man das einführt, müsste man den Kandidaturen viel mehr Vorlauf geben und die StuRa-Mitglieder z.B. Eine Woche vor einer Wahl abschließend über alle Kandidaturen informieren, um annähernd die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren. Auch hier wird es dann aber schwer, wenn einer Person etwas vorgeworfen wird und keine Zeit besteht, das zu klären und mit der jeweiligen Gruppe oder FS Rücksprache zu nehmen.

Der Einschätzung, dass die zweite Lesung unnötig Zeit kostet, widerspricht die WaKo übrigens: Was Zeit kostet ist das Drumherum: Alle Kandidat*innen kommen in der Wahlsitzung nach und nach nach Vorne und gehen dann wieder an ihre Plätze - in der Regel ohne weitere Fragen. Was aber seine Zeit bekommen sollte: eine erneute ernsthafte Befragung, die es ermöglicht, Fragen, die im Nachgang aufkamen, zu stellen, Sachen zu vertiefen oder nachzufragen. In der Regel ist das nicht nötig. Aber manchmal, wenn z.B. viele Leute auf wenige Plätze kandidieren, kann man zwischen der einen und der anderen Sitzung eine Absprache durchzuführen, so dass Kandidaturen zurückgezogen werden oder Leute auf Stellvertreterposten kandidieren oder statt für eine Kommission für ein Referat oder ein anderes Referat. Oder gar nicht, weil sie nur dachten, man suche dringend Leute.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text

9.9 Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

1. Lesung

Antragsteller:

Kirsten Heike Pistel

Antragstext:

Der StuRa beschließt den folgenden Satzungsentwurf und Anhang zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

I Anwendungsbereich:

§ 1 Die Satzung regelt die Bestellung der studentischen Mitglieder des Fachrats Lehramt gemäß § 4 Satzung Fachrat Lehramt durch die VS.

II. Zuständigkeiten und Amtszeit

1. Jede Studienfachschaft bestellt für jedes ihr zugeordnete Lehramtsfach je eine*n Student*in in den Fachrat Lehramt. Die Bestellung wird durch den FSR in einer regulären Sitzung vorgenommen. Der Tagesordnungspunkt muss spätestens 21 Tage vor der Sitzung ortsüblich angekündigt werden.
2. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr. Eine erneute Kandidatur ist möglich

III. Wählbarkeit und Benennung

1. Wählbar sind alle Studierenden, die in einem Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind.
2. Die Kandidatur und Vertretung für mehrere Fächer ist möglich.
3. Kandidat*innen stellen sich in der Sitzung persönlich vor
4. Die Bestellung wird in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt.

IV. Weiterleitung der Mitglieder

1. Die Fachschaftsräte teilen die von ihnen bestellten Mitglieder dem Lehramtsreferat mit. Der Mitteilung sind die Kontaktdaten und das Protokoll der Sitzung beizufügen.
2. Das Lehramtsreferat leitet die Vorschläge aller Studienfachschaften an die HSE weiter.

IV. Abweichende Regelungen

Die Satzungen der Studienfachschaften können abweichende Regelungen vorsehen, sofern diese nicht der Fachratssatzung oder dieser Satzung widersprechen.

Anhang:

Zuordnung der Lehramtsfächer zu den Lehramtsfächern

1. Biologie - FS Biologie
2. Chemie - FS Chemie/Biologie
3. Chinesisch (Sinologie) - FS Sinologie
4. Deutsch - FS Germanistik
5. Englisch - FS Anglistik
6. Evangelische Theologie - FS Theologie
7. Französisch (Romanistik/Französisistik) - FS Romanistik
8. Geographie - FS Geographie
9. Gerontologie, Gesundheit und Care - FS Gerontologie/Care
10. Geschichte - FS Geschichte
11. Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) - FS Klassische Philologie
12. Informatik - FS Informatik
13. Italienisch (Romanistik/Italianistik) - FS Romanistik
14. Latein (Klassische Philologie: Latinistik) - FS Klassische Philologie
15. Mathematik - FS Mathematik
16. Philosophie - FS Philosophie
17. Physik - FS Physik
18. Politikwissenschaft - FS Politik
19. Russisch (Slavistik) - FS Slavistik
20. Spanisch (Romanistik / Hispanistik) - FS Romanistik
21. Sportwissenschaft - FS Sport
22. Wirtschaftswissenschaft (VWL / Economics) - FS VWL

23. Jüdische Studien - nicht an der Uni HD studiert, keiner FS zugeordnet

Begründung:

Worum geht es?

In den letzten Monaten hat das Lehramtsreferat zusammen mit dem AK Lehramt mit der Prorektorin für Lehre und Lernen, Prof. Dr. Silke Hertel, und der Geschäftsführung der HSE, Dr. Christiane Wienand, zusammengearbeitet und einen Entwurf für ein unispezifisches Lehramtsforum geschrieben. Dieses Forum ist wichtig, weil das Lehramt bisher nur fragmentiert in den einzelnen Fächern oder nur im HSE-Rat und Gemeinsamen Lenkungsausschuss mit der Pädagogischen Hochschule zusammen besprochen wird, es aber durchaus einige Themen gibt, die unispezifisch sind. Darunter zählt die Vernetzung von Fächern, gemeinsame Fachdidaktiken, Gespräche über die bildungswissenschaftlichen Anteile, Austausch zu neuen Regelungen durch das Land, etc. Bisher gibt es aber kein universitäres Forum, das fürs Lehramt zuständig ist. Es hat sich aber am Rande der gemeinsamen Gremi-

en mit der PH sowie bei den ersten Arbeitstreffen zur Einführung des AK Lehramt gezeigt, dass Bedarf und Interesse an einem derartigen unispezifischen Lehramtsgremium besteht.

Dieses unispezifische Lehramtsgremium soll nun als sogenannter **Fachrat Lehramt** ins Leben gegründet werden, als beratendes Gremium agieren und sich einmal pro Semester treffen. Ein von der Rechtsabteilung geprüfter und freigegebener sowie mit Vertreter:innen der Lehramtsfächer bereits abgesprochener Entwurf ist mittlerweile auf dem Weg durch Studienkommissionen und Fakultätsräte und soll demnächst auch im Senatsausschuss für Lehre (SAL) beraten und an den Senat weitergereicht werden. Wir würden uns über studentische Unterstützung des entsprechenden Antrags in allen universitären Gremien sehr freuen.

Hier der Antrag für den Fachrat Lehramt im Volltext – das ist nicht der Text, der im StuRa beschlossen wird. Dieser Text wird im Senat beschlossen und im Moment in den Fakultäten und im Senatsausschuss Lehre (SAL) beraten wird

~~~~~

## **ENTWURF Satzung Fachrat Lehramt der Universität Heidelberg (Stand 11.04.2025)**

### **§1 Anwendungsbereich**

(1) In Ergänzung der bestehenden Fachräte an der Universität Heidelberg wird ein Fachrat Lehramt für die Belange der lehramtsbezogenen Studiengänge (polyvalente Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption; Master of Education Studiengänge) an der Universität Heidelberg eingerichtet.

(2) Der Fachrat Lehramt arbeitet mit den anderen Gremien auf Fach- und Fakultätsebene in den Lehramtsfächern bzw. -fakultäten (inkl. Institut für Bildungswissenschaft), mit den hochschulübergreifenden Gremien der Heidelberg School of Education (HSE-Rat und Gemeinsamer Lenkungsausschuss M.Ed.) sowie mit dem/der Prorektor\*in für Studium und Lehre eng zusammen. Der gegenseitige Informationsfluss ist durch die/den Sprecher\*in und die Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der HSE zu gewährleisten.

Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege, die durch Gesetz, Verordnungen oder Satzungen der Universität anderen Gremien zugewiesen sind, bleiben hiervon unberührt.

### **§2 Aufgaben des Fachrats Lehramt**

(1) Der Fachrat Lehramt ist eine fächer- und statusgruppenübergreifende Zusammenkunft von universitären Akteur\*innen in den lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität Heidelberg. Der Fachrat fungiert als Interessenvertretung für lehramtsbezogene Belange und spricht Empfehlungen für die o.g. Gremien der Universität und das Rektorat mit Bezug auf die überfachliche Weiterentwicklung des Lehramts an Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie mit Bezug auf allgemeine Diskurse zum Lehramt. Dadurch trägt der Fachrat Lehramt dazu bei, die spezifischen Anliegen des Lehramts innerhalb der Universität sichtbar zu machen und damit auch die Wertschätzung für das Lehramt zu steigern.

(2) Der Fachrat Lehramt gibt insbesondere zu den folgenden Themen Empfehlungen ab:

- a. Überfachliche lehramtsbezogene Inhalte/Bestandteile der Prüfungsordnungen der polyvalenten Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Teile der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, und den Master of Education Gerontologie, Gesundheit und Care
- b. Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen
- c. Überfachliche Satzungen mit Lehramtsbezug (z.B. die Satzung zu den M.Ed. Erweiterungsfächern)
- d. Lehrplanung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen (in Abstimmung mit dem/der Sprecher\*in des Fachrats Bildungswissenschaft)
- e. Inhaltliche Impulse für die fächerübergreifende Weiterentwicklung der lehramtsbezogenen Studiengänge, für die Etablierung von Querschnittsthemen und Zukunftskompetenzen in diesen und für die Stärkung von Professionsorientierung auch in den Fachcurricula

- f. Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehramtsanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie Befassung mit verschiedenen in diesem Kontext relevanten Themen, z.B.
- i. Entwicklung der Studierendenzahlen in den lehramtsbezogenen Studiengängen und Studierendengewinnung
- ii. Identifikation struktureller universitätsweiter Hürden in den lehramtsbezogenen Studiengängen
- iii. Politische Diskurse, die das gymnasiale und das berufliche Lehramt allgemein betreffen

(3) Der Fachrat erhält Einsicht in alle zu seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen entsprechend der Verfahrensweise bei den entsprechenden Gremien in den Fakultäten und Fächern. Insbesondere betrifft dies Informationen zur Lehrplanung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile seitens des Instituts für Bildungswissenschaft. Datenschutzrechtliche Belange sind zu wahren, insbesondere auch bei der Befassung mit Evaluationsergebnissen, die auf Grundlage der Evaluationsatzung der Universität erzielt wurden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Dem Fachrat sollen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:

- a. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine/ein Hochschullehrer\*in
- b. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- c. Je Lehramtsfach ein/eine Studierende\*r
- d. Eine studentische Vertretung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile
- e. Ein Mitglied des Lehramtsreferats der Verfassten Studierendenschaft
- f. Die bzw. der universitätsseitige Geschäftsführende Direktor\*in der HSE
- g. Die universitätsseitige Geschäftsführung der HSE

Die/der Prorektor\*in Studium und Lehre gehört von Amts wegen dem Fachrat Lehramt in beratender Funktion an.

Die Studiendekan\*innen der Lehramtsfakultäten, die Fachstudienberater\*innen der Lehramtsfächer sowie die Qualitätsmanagementbeauftragten der Lehramtsfakultäten sowie die/der Qualitätsmanagementbeauftragte Lehramt haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachrats teilzunehmen (sofern sie nicht zum Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zählen). Die/der Sprecher\*in des Fachrats Lehramt informiert sie rechtzeitig über die Sitzungstermine und die Tagesordnung.

(2) Der Fachrat Lehramt wählt zur Organisation und Koordination seiner Arbeit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine vorsitzende Person und eine\*n Vertreter\*in. Die Sprecher:innen tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Fachrats in die entsprechenden Gremien gelangen. Die Sprecher\*innen werden bei der Organisation und Koordination des Fachrats von der Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der Heidelberg School of Education unterstützt.

(3) Zusätzlich zum Einladungsrecht der Sprecherin/des Sprechers gemäß der Verfahrensordnung der Universität können am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachrats (vgl. §6) weitere Interessierte mit Rederecht teilnehmen.

### **§ 4 Amtszeit und Benennung**

(1) Die Hochschullehrenden und die Vertretungen des Akademischen Mittelbaus werden durch die jeweiligen Fakultäten benannt. Sie haben eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Fakultäten können Vertreter\*innen auch für Fächergruppen benennen. Die studentischen Vertreter\*innen sowie die Vertretung des Lehramtsreferats werden für eine Amtszeit von 1 Jahr über die Verfasste Studierendenschaft benannt. Benannt werden können Studierende, die in dem jeweiligen Fach mit Lehramtsop-tion bzw. im Master of Education immatrikuliert sind. Die Verfasste Studierendenschaft kann Studierende auch für 2 oder mehr ihrer Studienfächer benennen sofern sie in diesen Fächern immatrikuliert sind. Die Mitglieder haben für jedes Fach, das sie vertreten, eine Stimme.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft im Fachrat Lehramt und dem HSE-Rat als hochschulübergreifendem Gremium der Heidelberg School of Education ist möglich.

## § 5 Arbeitsweise

(1) Der Fachrat Lehramt tagt mindestens einmal im Semester. Die/der Sprecher\*in untergliedert die Sitzung in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Dies wird mit Festsetzung der Tagesordnung bestätigt.

(2) Der Fachrat Lehramt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der benannten Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft

~~~~~

Für die, die nicht die ganze Satzung lesen wollen: Wichtige Eckpunkte des Satzungsentwurfs für den Fachrat Lehramt

Zu den Mitgliedern generell:

Prinzipiell sollen dem Fachrat Lehramt nach §3 die folgenden Mitglieder angehören:

"(1) Dem Fachrat sollen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:

- a. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine/ein Hochschullehrer*in
- b. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- c. Je Lehramtsfach ein/eine Studierende*r
- d. Eine studentische Vertretung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile
- e. Ein Mitglied des Lehramtsreferats der Verfassten Studierendenschaft
- f. Die bzw. der universitätsseitige Geschäftsführende Direktor*in der HSE
- g. Die universitätsseitige Geschäftsführung der HSE"

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus mindestens der Hälfte der benannten Mitglieder. Das Lehramtsreferat der VS soll ebenfalls einen Sitz und eine Stimme erhalten und somit die strukturierte Anknüpfung an die Verfasste Studierendenschaft und das Lehramtsreferat und den AK Lehramt gewährleisten.

Zu den studentischen Mitgliedern:

§4 regelt die Benennung der studentischen Mitglieder in der Satzung folgendermaßen: "Die studentischen Vertreter*innen sowie die Vertretung des Lehramtsreferats werden für eine Amtszeit von 1 Jahr über die Verfasste Studierendenschaft benannt. Benannt werden können Studierende, die in dem jeweiligen Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind. Die Verfasste Studierendenschaft kann Studierende auch für 2 oder mehr ihrer Studienfächer benennen sofern sie in diesen Fächern immatrikuliert sind. Die Mitglieder haben für jedes Fach, das sie vertreten, eine Stimme."

Was ist jetzt noch zu tun?

Momentan ist noch offen, wie die Verfasste Studierendenschaft die Vertreter:innen für jedes Fach benennt. Dies ist in der Satzung bewusst offen gehalten, sollte jetzt jedoch über eine VS-Satzung durch den StuRa geregelt und beschlossen werden.

Untenstehend haben wir mögliche Modelle vorgestellt und empfehlen abschließend dem StuRa einen Satzungsentwurf.

Welche Modelle der Benennung der studentischen Mitglieder sind denkbar?

A. Die nach unserer Einschätzung unpraktikablen Modelle: direkte geheime Wahlen (zentral oder auf FS-Ebene)

- direkte Wahl auf zentraler Ebene: alle LA-Studis können in einem ihrer Fächer kandidieren, uniweite Wahl durch alle LA-Studis, uniweite Werbung
- Leute sind von Anfang an vereinzelt und es kann sein, dass man Leute wählt, die man nie in der FS oder im AK Lehramt sieht - und/oder Leute, die mit anderen Erwartungen hingehen
- sehr hoher Organisationsaufwand
- direkte Wahl in den einzelnen Fächern zu verschiedenen Terminen: die FSen machen im Vorfeld Werbung und organisieren eine Wahl, z.B. ggf. parallel zu FSR-Wahl, Orgaaufwand wäre aber fast größer als bei einer zentralen Wahl

Beide Modelle sind eher nicht sinnvoll weil - abgesehen von dem Orgaaufwand - man schwerer Leute finden würde, die an so einem anonymen Verfahren teilnehmen und die Wahlbeteiligung eher bescheiden wäre. Außerdem kann man dann nur zu festen Terminen wählen oder macht laufend Nachwahlen

In 20 Semestern, wenn die Leute sich um die Plätze reißen, kann man nochmal drüber nachdenken.

B. Die nach unserer Einschätzung eher geeigneten Modelle: Entsendung über den StuRa / die Fachschaftsräte

- Entsendung durch den Stura: Leute kandidieren und der StuRa wählt/entsendet die Leute pro Fach
- Leute sind nicht von Anfang an die jeweilige FS rückgekoppelt
- Vorstellung und Befragung im StuRa für über 20 Lehramtsfächer könnte ein großer Aufwand werden ohne großen Mehrwert
- Entsendung durch die FSen: jede FS macht Werbung (+ flankierend uniweite Werbung) und die Leute kandidieren und werden von den FSen bestellt/gewählt, allgemeine Regelung in einer allgemein gehaltenen Satzung, Detailregelung über FS-Satzung möglich. Zentrale Weiterleitung der gewählten an die HSE
- Rückkoppelung an die FS ist gegeben. FSen haben mehr Zeit, die Leute nicht nur zu befragen, sondern auch ins Gespräch zu kommen und ihnen Unterstützung zuzusichern, über die konkrete Arbeitsweise zu reden.
- der StuRa wäre entlastet
- man könnte ggf. auch nachentsenden, wenn man zum regulären Termin niemanden findet.
- Die Namen der von den FSen entsandten sollte man durchs Lehramtsreferat zentral sammeln und der HSE weiterleiten, um die HSE zu entlasten (wenn die FSen nicht melden, muss man ggf. auch nochmal nachhaken und das kann die HSE nicht leisten). So kann man die Leute auch noch einmal gesammelt anschreiben und das Lehramtsreferat könnte einfacher koordinierend für die studentische Seite agieren.

Zur Umsetzung:

Über die genaue Umsetzung sollte man in der Sommerpause nochmal nachdenken, auch über die flankierende Informationsarbeit in den Lehramtsfächern. Einige Gedanken und offene Fragen dazu

- noch zu klären: wann ist der reguläre Amtsbeginn der FachratsLehramts-Mitglieder? Und was wird der Amtsbeginn für die erste Sitzung? oder fängt man gleich mit der späteren regulären Amtszeit an. Der Fachrat Lehramt soll auf jeden Fall im November das erste Mal tagen, das würde bedeuten, dass man spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit mit der Mobilisierung und Information in den Lehramtsfächern beginnen sollte. Für die kommenden Jahre hat man dann mehr Zeit, das vorzubereiten. Aber wenn die erste Amtszeit verkürzt ist, weil künftig z.B. der Amtsbeginn der 1. Oktober ist, hätte man eine verkürzte erste Amtszeit. Was man den Leuten zumindest sagen sollte.
- Vermutlich sollte man im Juli, vor Vorlesungsende, schon einmal Auf das neue Gremium hinweisen, dass Leute in der vorlesungsfreien Zeit drüber nachdenken können, zu kandidieren.
- Die Mitteilung der Bestellten kann analog dem Entsendungsformular für StuRa-Mitglieder durchgeführt werden.
- Eine Infoveranstaltung für alle neu gewählten studentischen Mitglieder vor und/oder nach der ersten Sitzung wäre vermutlich sinnvoll.

9.10 Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie

2. Lesung

Antragsteller:

Fachschaft Chemie und Biochemie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Chemie und Biochemie.

Synopse:

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Präambel</p> <p>Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft</p>	<p>Satzung der Fachschaft Chemie und Biochemie der Universität Heidelberg</p> <p>Präambel</p> <p>Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität geben uns diese Satzung für die Fachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler:innen haben. Die Fachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Fachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft</p> <p>1. Die Zugehörigkeit zur Fachschaft Chemie und Biochemie der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität (im Folgenden Fachschaft)</p>

Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg (im Folgenden Fachschaft) vertritt die ihr nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS) zugewiesenen Studierenden.

Die Fachschaft vertritt die Interessen der Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge. Die allgemeinen Aufgaben sind definit in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen im Speziellen

1. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
2. Die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
4. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
5. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
6. Die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertreter in universitäre und außer-universitäre Gremien gemäß § 11, die Vernetzung der Studierenden aus unterschiedlichen Semestern sowie mit Promovierenden,
7. Die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.

ergibt sich aus dem Anhang A der Organisationssatzung.

2. Die allgemeinen Aufgaben der Fachschaft sind definiert in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen unter anderem:
3. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
4. die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Verfassten Studierendenschaft der Universität,
6. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
7. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
8. die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertretung in universitäre und außer-universitäre Gremien gemäß § 11,
9. die Vernetzung von Studierenden aus unterschiedlichen Semestern, einschließlich der Promovierenden,
10. die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.
11. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

1. Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

1. Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mit-

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1. Alle Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge sind Teil der Fachschaft.
2. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

Die Wahl- und Stimmberechtigung ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

Wahlgrundsätze und Mehrheiten

glieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.
2. Die FSVV tagt in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich, an einem zu Semesterbeginn von ihren Teilnehmenden festgelegten Tag und zu einer gleichzeitig festgelegten Uhrzeit.
3. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.
4. Der FSR ist an die Beschlüsse der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.
5. Außerordentliche FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder des FSRs dies beantragen oder
 2. mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt eine Sitzungsleitung und eine Schriftführung.

Die Beschlussfassung ist in § 45 der OrgS geregelt.

Über eine Teilung oder einen Zusammenschluss von Studienfachschaften kann nur mittels einer Urabstimmung gemäß § 15 entschieden werden.

Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Vorschläge zur Änderung der Satzung der Fachschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschafts-vollversammlung

2. Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest.
Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.
3. Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle werden anonymisiert ortsüblich für Mitglieder der Fachschaft veröffentlicht und sind auf Anfrage beim FSR einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat FSR

§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

1. Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertreter:innen der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.
2. Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Die Sitzungstermine sind spätestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben. Die Ladung der Mitglieder erfolgt spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.
3. Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.
4. Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

1. Die Wahlordnung (WahlO) der Verfassten Studierendenschaft findet bei der Wahl zum Fachschaftsrat mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Abweichungen Anwendung.

Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Die FSVV findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich nach Ankündigung statt.

Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FSVV gemäß Absatz 5 einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FSVV beschlussfähig.

Der FSR ist an die Beschluss der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.

Außerordentlichen FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:
a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR oder
b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft.

2. Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.
3. Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.
4. Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, wenn dieses
5. seinen Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
6. seine Wählbarkeit verliert,
7. zur Ausübung des Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.
9. Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig, falls durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt gemäß § 7 Absatz 4 weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben.

§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

1. Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
2. Der FSR trägt insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 definierten Aufgaben der Fachschaft bei und regt die Umsetzung damit verbundener Projekte an. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben:
3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der FSVV,
4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
6. die Einberufung, Leitung und Organisation der Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) sowie das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.
7. Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:

Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV nach Absatz 5 muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

Die FVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt einen Sitzungsleiter und einen Schriftführer.

Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.

Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle der FSVV sind auf Anfrage einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat

8. Einen Vorsitz,
9. einen stellvertretenden Vorsitz,
10. zwei Finanzverantwortliche.

§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

1. Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitz geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Abwesenheit des Vorsitzes können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.
2. Der Vorsitz legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.
3. Die Beschlüsse des FSR werden in der darauffolgenden FSVV bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage, gestellt per Mail an die E-Mail-Adresse des FSR, einsehbar.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 10 Entsendung von Fachschaftsvertreter:innen in Ausschüsse der Akademischen Selbstverwaltung

1. Die Fachschaft entsendet Vertreter:innen in Institutsgremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Fachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Kandidat:innen für eine Mitgliedschaft werden von der FSVV vorgeschlagen, durch den FSR bestätigt und von diesem dem jeweils zuständigen Besetzungsgremium bzw. dem oder den Zuständigen im Besetzungsgremium als Vorschlag unterbreitet. Vertreter:innen der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. **Studienkommission:** Der FSR schlägt den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften vier studentische Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen vor, welche zuvor in der FSVV vorge-

Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertretern der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.

Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich und bei Bedarf nach Absprache seiner Mitglieder statt.

Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.

Der FSR fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des FSR betreffen. Diese ist in § 10 geregelt.

schlagten wurden. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. Gemäß § 26 Abs. 1 LHG soll eines der studentischen Mitglieder dem Fakultätsrat angehören.

3. **Prüfungsausschuss:** Der FSR schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen jeweils eine studentische Vertretung und eine Stellvertretung für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie vor.
4. **Berufungskommission:** Der FSR macht dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen einen Besetzungsvorschlag für die studentische Vertretung und sowie die Stellvertretung.
5. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK)

§ 11 Aufgaben und Wahl der Mitglieder

1. Die QSMK entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der QSM der Fachschaft.
2. Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker:in bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker:in bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter:in bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.

Wahlen zum Fachschaftratsrat und Amszeit

(1) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Fachschafträte gemäß § 6 Absatz 1 zu wählen sind. Pro Kandidat darf eine Stimme abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die Wahlordnung der VS der Universität Heidelberg.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.

(4) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.

(5) Das vorzeitige Ende der Amtszeit eines Mitglieds wird in § 47 der OrgS geregelt.

(6) Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im FSR nur niederlegen, wenn triftige Gründe vorliegen, die der FSVV unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.

(8) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig durch Selbstauflösung gemäß § 10 oder falls weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben. In beiden Fällen muss zeitnah eine Neuwahl gemäß § 7 erfolgen.

3. Für die fünf Nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FSVV erarbeitet. Anschließend wird im FSR über diese Vorschlagsliste abgestimmt. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll in den Wochen vor der ersten, Anfang des Kalenderjahres stattfindenden, Tagung der QSMK stattfinden.

4. Bei der Wahl der Nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem:r Kandidierenden maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker:innen, der:die Biochemiker:in und der:die Lehrämter:in mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein:e Studierende:r kandidiert oder hat der:die Kandidierende keine Stimme erhalten, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.

6. Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung rückt der:die Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach Abs. 2 soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Sitzung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge zur Verwendung der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein:e Nachrücker:in das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Sitzung bestehen.

§ 12 Durchführung der QSMK

1. Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens eine Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge zur Verwendung der QSM stattfinden.
2. Dem Vorsitz des FSRs obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Ab-

(9) Der FSR kann als Ganzes oder in Teilen vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Eine Amtsenthebung kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Über eine Amtsenthebung wird in einer Fachschaftsurabstimmung nach § 16 durch die Studierendenschaft abgestimmt.

Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Der FSR hat insbesondere die Aufgaben zur Erfüllung der in § 1 Absatz 2 definierten Aufgaben der Fachschaft beizutragen sowie die Umsetzung damit verbundener Projekte anzuregen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:

- a. einen Vorsitzenden,
- b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. zwei Finanzreferenten.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen,
2. Die Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte,
3. Die Leitung des Fachschaftsrates,
4. Die Erteilung von Schlüsselrechten,
5. Die Einberufung und Leitung der Qualitätssicherungsmittelkommissionssitzung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

wesenheit des Vorsitzes müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR-Mitglied übertragen werden.

3. Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung der QSMK. Ein Antrag wird zur Verabschiedung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitglieder angenommen wird.

4. Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

5. Persönlich Befangene und Antragstellende sind von der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat StuRa

§ 13 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

1. Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung in den StuRa.

2. Die Amtszeit der Vertretung im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig.

3. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

4. Im Falle des Ausscheidens der Vertretung rückt die Stellvertretung in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens der Stellvertretung entsendet der FSR erneut eine Vertretung und Stellvertretung gemäß Absatz 1.

5. Die StuRa-Vertretung der Fachschaft hat die Aufgaben, regelmäßig an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FSVV zu tragen bzw. an den FSR, sofern diese seine Aufgaben gemäß § 8 betreffen, weiterzuleiten.

6. Die Fachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der

(5) Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich,
2. Das Redigieren und Veröffentlichen des Protokolls der FSVV
3. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des FSR für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(6) Zu den Aufgaben der Finanzreferenten gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Verwaltung des Budgets der Fachschaft
2. Die Erstellung des Budgetplans für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat der VS, dem FSR und der FSVV,
3. Die Verwaltung von Abrechnungen aller von der Fachschaft finanzierten Projekte und Veranstaltungen,
4. Sonstige finanzielle Belange der Fachschaft.

Durchführung der Fachschaftsratssitzung

Universität Heidelberg mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Sonstiges

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Fachschaft im StuRa eingereicht werden müssen auf Empfehlung der FSVV vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 15 Bescheinigungen über Engagement in der Fachschaft

1. Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Aufgaben der Fachschaft gemäß § 1 bescheinigen.
2. Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.

Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.

Die Beschlüsse des FSR werden spätestens zehn Werkzeuge nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage einsehbar.

Selbstauflösung des Fachschaftsrats

Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung mit einer Mehrheit von zweidrittel der Stimmen beschließen.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

**Entsendung von
Fachschaftsvertretern in Gremien
der akademischen
Selbstverwaltung**

In der FSVV wird eine Vorschlagsliste der Kandidaten für die jeweiligen Gremien erarbeitet. Dafür sollen sich Interessierte bei der Sitzungsleitung melden und dann die Reihenfolge der Kandidaten durch Abstimmung in der FSVV bestimmt werden. Dabei hat jedes Mitglied der FSVV so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist auch möglich eine Liste zur Abstimmung aufzustellen, in der z.B. die Posten der Vertreter und Stellvertreter personengebunden sind. Die Vorschlagsliste wird an den FSR weitergeleitet, der auf der Grundlage dieser Liste Vertreter entsendet.

Studienkommission: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV vier studentische Vertreter und vier Stellvertreter in die Studienkommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. Die studentischen (Stell-)vertreter für die Studienkommission übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden in der Studienkommission.

Prüfungsausschuss: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV jeweils einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentische (stell-)vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

Berufungskommission: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Berufungskommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Der studentische (Stell-)vertreter für die Berufungskommission übernimmt die Vertretung der Belange der Studierenden in der Berufungskommission.

Vertreter der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung jeweils einen studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse Bachelor/Master/Lehramt bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission

Aufgaben und Wahl der Mitglieder

Die Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.

Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/ Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/ Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/ Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämtler bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.

Für die fünf nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FVV erarbeitet. Anschließend werden die nicht-FSR-Mitglieder der QSMK in einer FSR-Sitzung gewählt. Die Wahl muss zwei Wochen vor Durchführung in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll nach Möglichkeit einen Monat vor der Tagung der ersten QSMK des Haushaltsjahres stattfinden.

Bei der Wahl der nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker, der Biochemiker und der Lehrämtler mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein Studierender kandidiert oder keine Stimme bekommen, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.

Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung, rückt der Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach (4) soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Tagung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein Nachrücker das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Tagung bestehen.

Durchführung der QSMK

Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens 1 Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge der QSM stattfinden.

Dem Vorsitzenden der Fachschaft obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR Mitglied übertragen werden.

Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der QSMK. Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitgliedern angenommen wird.

Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Persönlich Befangene und Antragsteller sind von der Abstimmung über entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV einen Vertreter sowie mindestens einen Stellvertreter in den Studierendenrat (StuRa).

Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig

Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters entsendet der FSR erneut einen Vertreter und Stellvertreter gemäß Absatz 1.

Der StuRa Vertreter der Fachschaft hat die Aufgaben regelmäßig an den StuRaSitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FVV zu tragen bzw. an den FSR weiterzuleiten. Er ist an Beschlüsse der FVV und des FSR gebunden und hat diesen entsprechend in StuRa-Sitzungen abzustimmen.

Die Fachschaft kann sich nach § 14 Absatz 2 der Ordnungssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Die Fachschaftsurabstimmung

Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurabstimmung

Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

Eine Urabstimmung findet statt:

- a. auf Beschluss des FSR,**
- b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft,**
- c. auf Beschluss der FSVV.**

Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmungen können sein:

- a. Abwahl des FSR als Ganzes bzw. in Teilen,**
- b. sonstige Belange der Studierenden der Fachschaft.**

Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen. Sie sind für den FSR dann bindend, wenn wenigstens 5% der Mitglieder der Fachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung

Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt zwei vom FSR bestimmten Wahlleitern. Diese dürfen nicht Betroffene der durchgeführten Abstimmung sein.

Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abstimmung muss der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung vom FSR veröffentlicht und der Termin der Abstimmung festgelegt werden.

Die Fachschaftsurabstimmung muss an einem Tag während der Vorlesungszeit stattfinden. Eine Zusammenlegung der Fachschaftsurabstimmung mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung durch die Wahlleiter. Es muss ein Protokoll über die Auszählung angefertigt werden, das wenigstens Gegenstand der Abstimmung, das Ergebnis der Auszählung, die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen und das Datum der Auszählung enthält. Das Protokoll ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

	Diese Änderung / Neufassung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Es handelt sich um eine, im Austausch mit dem Gremienreferat sowie der Rechtsaufsicht erarbeitete, umfangreiche Überarbeitung unserer Satzung. Daher wird lediglich auf die größeren Eckpunkte im Detail eingegangen und von der Erläuterung der Änderung jeder kleinen Formulierung abgesehen. Oft wird auf allgemeine Regelungen in den Satzungen der Verfassten Studierendenschaft verwiesen anstatt einer erneuten Ausformulierung dieser in der Satzung der Fachschaft, um eine kompaktere Satzung zu ermöglichen. Konkrete größere Änderungen sind die Folgenden:

1. Die Satzung wurde in gendergerechter Sprache neu verfasst um auch die Grundlage unserer Fachschaftsarbeit inklusiv zu gestalten.
2. Übergang von relativer zu einfacher Mehrheit, da dies das Meinungsbild innerhalb der Fachschaft/des Fachschaftsrates generell besser darstellt.
3. Die dezentrale Urabstimmung entfällt als Entscheidungsmedium, da sie in der Realität keine Anwendung findet und mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Die Sitzungen sowie Inhalte werden angekündigt und so ist es allen Studierenden möglich, sich zu für sie relevante Themen einzubringen. Die Abwahl von Mitgliedern des FSRs ist nach § 36 Abs. 5 der Wahlordnung der VS weiterhin möglich.
4. Der Vorsitz des FSR sollte sein Amt niederlegen dürfen, die schwammige Formulierung, dass dies nur bei „triftigen Gründen“ möglich sei, entfällt. Der Rücktritt von FSR-Mitgliedern ist in der Wahlordnung der VS geregelt.
5. Auf Wunsch der Rechtsaufsicht wird die Aufgabenverteilung zwischen FSVV und FSR klarer geregelt. Wir haben uns dabei an der Beispielsatzung der VS für fachschaften orientiert.
6. Die Aufgaben der einzelnen Posten innerhalb des FSRs werden nicht von der Satzung geregelt, um dem FSR mehr Freiheit und Flexibilität in der Ausgestaltung seiner Arbeit zu ermöglichen.
7. Dem FSR/der Fachschaft Chemie & Biochemie obliegt es nicht, Studierende in Studienkommission, Prüfungsausschuss und Berufungskommission zu entsenden. Die derzeitigen Formulierungen sind daher nicht tragbar. Je nach Gremium ist ein explizites Vorschlagsrecht durch die Fachschaft vorgesehen oder es ist uns erlaubt, dem entsprechendem Gremium einen Vorschlag zu unterbreiten. Im Austausch mit dem Gremienreferat und der Rechtsaufsicht wurde § 10 überarbeitet.

8. Das Beantragen von Satzungsänderungen im Namen der Fachschaft wird nun geregelt.

9. Das Ausstellen von Bescheinigungen über Mitarbeit in der Fachschaft wird nun geregelt.

Diese Neufassung der Satzung wurde in unserer FSVV vom 25.06.2025 besprochen und von einer Mehrheit der Anwesenden positiv bewertet.

9.11 Antrag zur Änderung der Organisationsatzung

1. Lesung

Antragsteller:

Theo Argiantzis (Finanzreferent nach LHG), Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachfolgenden Änderungen an der Organisationsatzung der VS der Universität Heidelberg:

1. § 6 erhält die neue Überschrift „Antrags- und Rederecht“ und das Wort „antragsberechtigt“ wird durch „antrags- und redeberechtigt“ ersetzt,
2. Hinter § 8 Abs. 1 wird ein Abs. 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Hat ein Organ oder Gremium weniger als die vorgesehene Mindestanzahl an Mitgliedern, so ruht dieses. ²Es kann nicht mehr tagen oder handeln, es sind umgehend Wahlen anzusetzen. ³Dies hat nicht das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt oder das Ende der Amtszeit von noch verbleibenden Mitgliedern zur Folge.“
3. Hinter § 8 wird ein § 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der VS dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn das VS-Mitglied, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. Gesellschafter*in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht die VS ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) ¹Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. ²Dies ist insb. der Fall, wenn es sich um ein gemeinsames Interesse einer Studienfachschaft oder einer Gruppe von Betroffenen i.S.d. § 42 handelt. ³Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) ¹Das ehrenamtlich tätige VS-Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Sitzungsleitung bzw. dem Vorsitz des jeweiligen Organs oder Gremiums mitzuteilen. ²In Ermangelung eines solchen hat die Mitteilung an den Vorsitz der VS zu erfolgen, der Vorsitz der VS hat die Mitteilung an die RefKonf zu richten. ³Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen das jeweilige Organ oder Gremium, soweit es sich um Referent*innen oder den Vorsitz handelt, die RefKonf.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen bzw. kann die betroffene Amtshandlung nicht durchführen.

(6) ¹Ein Beschluss oder eine sonstige Amtshandlung ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiges VS-Mitglied ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. ²Der Beschluss gilt jedoch einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe eines genehmigten Protokolls als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, bei sonstigen Amtshandlungen einen Monat nachdem alle Betroffenen in Kenntnis gesetzt wurden, es sei denn, dass die Schlichtungskommission den Beschluss nach § 48 aufgehoben hat nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. ³Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

(7) Andere Satzungen und Ordnungen sowie Geschäftsordnungen können für einzelne Organe oder Gremien weitere verhältnismäßige Tatbestände festlegen, die eine Befangenheit zur Folge haben.“

1. § 10 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 3: „³Geschäftsordnungen sind grundsätzlich kontinuierlich in Kraft.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 4: „⁴Ein Ausschluss aufgrund von Befangenheit gem. § 8 Abs. 5 ist hiervon unberührt uneingeschränkt möglich.“

3. In § 19 Zif. 4 wird hinten „Teilorgans oder Gremium,“ ergänzt,

4. In § 20 Abs. 8 S. 1 werden die Worte „in der Regel“ ersatzlos gestrichen und Abs. 11 wie folgt neugefasst „Die Amtszeit der Listenmitgliedern beginnt und endet mit der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Kooperationen“ ersatzlos gestrichen,

2. der Abs. 1 wie folgt neu gefasst: „¹Der Fachschaftrats einer Studienfachschaftrats entsende die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaftrats wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaftrats und die Wahlordnung.“.

3. der Abs. 3 S. 2 wie folgt neu gefasst: ²Andernfalls „können diese keine Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen.“ Und

4. in Abs. 4 die Worte „oder Kooperation“ ersatzlos gestrichen.

6. § 24 wird ersatzlos gestrichen,

7. In § 29 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt,

8. In § 39 Abs. 2 Zif. 9 werden die Worte „Sowie der Fakultäts- und Studienfachschaftrats“ ersatzlos gestrichen und folgender Satz 3 hinzugefügt: „³Die Befugnisse zur Erfüllung der Zuständigkeiten nach Satz 2 Nr. 7 und Nr. 9 können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe, Teilorgane oder an Ausschüsse des StuRa übertragen werden.“

9. In § 31 Abs. 6 werden die Worte „ des auf die Wahl folgenden Semesters statt“ durch „des Wintersemesters statt“ ersetzt,

10. § 31 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauffolgenden Jahres. ²Für den Studierendenrat gilt das Prinzip der sachlichen und personellen Diskontinuität. ³Die Geschäftsordnung gilt unabhängig von der Legislaturperiode fort. ⁴Die Amtszeit der vom StuRa gewählten Amtsträger*innen ist von der Diskontinuität unberührt.“

11. In § 32 Abs. 4 werden folgende Sätze 3 bis 7 ergänzt: „³Die Wahlkommission kann diese Tätigkeit auch dann wahrnehmen, wenn sie eigentlich aufgrund des § 8 Abs. 10 aufgelöst ist. ⁴Hat die Wahlkommission keine Mitglieder, so lädt das verbleibende Präsidiumsmitglied bzw. das geschäftsführende Präsidium zur Sitzung ein. ⁵Diese wird bis zur Wahl eines Präsidiums von dem stimmberechtigten Mitglied geleitet, welches am längsten ununterbrochen stimmberechtigtes Mitglied des StuRa ist. ⁶Bei gleicher Amtsdauer wird die Sitzung gemeinsam geleitet. ⁷Diese Verfahren findet auch in dem Fall Anwendung, dass das Präsidium nach der ersten Sitzung weniger als zwei Mitglieder hat.“

12. In § 32 wird folgender Abs. 4a neu eingefügt: „¹Die Wahl des Präsidiums ist der erste Tagesordnungspunkt einer StuRa-Sitzung, wenn zum Start der Sitzung kein Präsidium im Amt ist. ²Der StuRa kann erst nach der erfolgreichen Wahl eines Präsidiums eine weitere Tagesordnung beschließen. ³Der Studierendenrat kann bis zur Wahl eines Präsidiums keine anderen Handlungen als die Wahl des Präsidiums vornehmen.“

13. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Zif. 1 wie folgt neu gefasst: „die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach § 23 und § 35“ und in der Zif. 2 hinter dem Wort „Listenmitglieder“ die Worte „der aktiven Listen“ eingefügt,

14. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird die Zif. 6 wie folgt neu gefasst: „StuRa-Mitglieder für eine passive Liste oder Studienfachschaft gem. § 35.“

15. § 35 wird wie folgt neu gefasst: „§ 35 Aktivität und Passivität

(1) Zu Beginn einer Legislatur sind grundsätzlich alle Listen und Studienfachschaften passiv.

(2) Ist eine Liste oder eine Studienfachschaft auf einer StuRa-Sitzung vertreten, so erlangt sie damit aktiven Status.

(3) ¹Eine Liste oder Studienfachschaft wird wieder passiv, wenn sie auf vier ordentlichen Sitzungen in Folge nicht vertreten war. ²Sie kann jederzeit gem. Abs. 2 erneut aktiv werden.

(4) ¹Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Listen und Studienfachschaften in den Sitzungen. ²Alle Listen und Studienfachschaften sind zu Beginn einer Legislatur an die Regelungen dieses Paragraphen zu erinnern und sind zu informieren, wenn sie durch Abwesenheit ihrer Vertreter*innen in der nächsten ordentlichen Sitzung passiv werden würden.“,

1. § 36 wird ersatzlos gestrichen

2. In § 37 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen

3. In § 38 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Sie können keine der Befugnisse übertragen bekommen, die in § 31 ausdrücklich und ausschließlich dem StuRa zugewiesen werden. ³Weiterhin dürfen keine Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der SchliKo, der WaKo, der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.“

4. In § 39 Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst und die Sätze zwei und 3 ergänzt:) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der verfassten Studierendenschaft. ²Ihre reguläre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an. ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der

Selbstzuordnung in einer von drei Kategorien (männlich, weiblich, divers) durch die kandidierende Person.“; der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 4.

5. § 39 Abs. 8 Zif. 3 wird wie folgt neu gefasst: „er*sie gem. § 19 vorzeitig aus dem Amt ausscheidet (Vakanz),“ und folgende Zif. 4 ergänze: „ er*sie gem. § 8a befangen ist.“

6. In § 39 Abs. 13 S. 2 werden die Worte „und StuRa“ sowie „unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils“ ersatzlos gestrichen und „beschließen“ zu „beschließt angepasst“,

7. In § 41 Abs. 2 S. 2 wird hinter dem Wort Vorsitzenden die Angabe „ § 39 Abs. 8 bis 12“ ergänzt und folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Ist nur eine weitere Person Mitglied des Finanzreferates gem. Nr. 2, so ist sie die Vertretung.“,

8. In § 43 Abs. 4 S. 2 Zif. 2 wird hinter dem Wort „Mitbestimmung“ die Angabe „gem. §§ 74 f. LPVG“ ergänzt,

9. § 46 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen,

10. § 47 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 4 und 5 angehängt: „⁴Die Befangenheit ist neben dem Vorliegen eines der der Tatbestände des § 8a auch dann festzustellen, wenn ein substantieller Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Neutralität des Mitglieds zu rechtfertigen. ⁵Die Geschäftsordnung der SchliKo kann Näheres bestimmen.“

11. In § 47 wird folgender neuer Abs. 12 ergänzt: „¹Die Anrufung der SchliKo hat aufschiebende Wirkung für Anrufungsgegenstand.Die Umsetzung von Beschlüssen, die Gegenstand einer Anrufung der SchliKo sind, ist bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. ²Die SchliKo hat die RefKonf unverzüglich in Kenntnis zu setzten, wenn eine entsprechende Anrufung vorliegt.“

12. In § 48 Abs. 7 wird folgender Satz 2 und 3 ergänzt: ²Beschlüsse der SchliKo treten mit ihrer Zustellung und Veröffentlichung in Kraft. ³Sie sind nichtig, wenn die Vorschriften des § 47 Abs. 5 bis 7 oder Abs. 9 missachtet wurden.

13. In § 48 Abs. 8 wird folgender Satz 2 ergänzt: „²Sie kann die Nichtigkeit gem. Abs. 7 Satz 3 feststellen.“

14. In § 57 Abs. 4 wird folgender Satz 3 ergänzt: „³Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“

15. In § 58 Abs. 4 wird folgender Satz 3 ergänzt: „³Wird innerhalb der Frist kein Haushaltsplan beschlossen, so hat der StuRa zum ihm nächstmöglichen Zeitpunkt einen Haushaltsplan zu beschließen, dies hat keine Auswirkung auf seine Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit.“

16. In § 63 wird der bisherige Text zum Absatz 1, es werden folgende Absätze 2 und 3 ergänzt: „(2) Noch bestehende Kooperationen enden mit dem Beginn der 14. Legislatur des StuRa.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der ordentlichen dritten Sitzung der 13. Legislatur des StuRa.gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen“

Diese Änderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Bisheriger Text:	Neuer Text:	
-------------------------	--------------------	--

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Organisationssatzung (OrgS)	Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Organisationssatzung (OrgS)	
<p>§ 6 Antragsrecht</p> <p>(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen und Gremien der VS antragsberechtigt.</p>	<p>§ 6 Antrags- und Rederecht</p> <p>(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der VS in den Organen und Gremien der VS antrags- und redeberechtigt.</p>	
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Alle Organe und Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Mehrheiten</p> <p>(1) Organe und Gremien der VS sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(1a) ¹Hat ein Organ oder Gremium weniger als die vorgesehene Mindestanzahl an Mitgliedern, so ruht dieses. ²Es kann nicht mehr tagen oder handeln, es sind umgehend Wahlen anzusetzen. ³Dies hat nicht das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt oder das Ende der Amtszeit von noch verbleibenden Mitgliedern zur Folge.</p> <p>(2) Alle Organe und Gremien der VS fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>[...]</p>	
	<p>§ 8a Befangenheit</p> <p>(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der VS dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Einfluss auf die Angelegenheit hat.</p>	

telbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn das VS-Mitglied, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. Gesellschafter*in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht

als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht die VS ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) ¹Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

²Dies ist insb. der Fall, wenn es sich um ein gemeinsames Interesse einer Studienfachschaft oder einer Gruppe von Betroffenen i.S.d. § 42 handelt. ³Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) ¹Das ehrenamtlich tätige VS-Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Sitzungsleitung bzw. dem Vorsitz des jeweiligen Organs oder Gremiums mitzuteilen. ²In Ermangelung eines solchen hat die Mitteilung an den Vorsitz der VS zu erfolgen, der Vorsitz der VS hat die Mitteilung an die RefKonf zu richten. ³Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen das jeweilige Organ oder Gremium, soweit es sich um Referent*innen

oder den Vorsitz handelt, die Ref-Konf.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen bzw. kann die betroffene Amtshandlung nicht durchführen.

(6) ¹Ein Beschluss oder eine sonstige Amtshandlung ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiges VS-Mitglied ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. ²Der Beschluss gilt jedoch einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe eines genehmigten Protokolls als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, bei sonstigen Amtshandlungen einen Monat nachdem alle Betroffenen in Kenntnis gesetzt wurden, es sei denn, dass die Schlichtungskommission den Beschluss nach § 48 aufgehoben hat nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. ³Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

(7) Andere Satzungen und Ordnungen sowie Geschäftsordnungen können für einzelne Organe oder Gremien weitere verhältnismäßige Tatbestände festlegen, die eine Befangenheit zur Folge haben.

§ 10 Geschäftsordnungen

[...]

(4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Geschäftsordnungen

[...]

(4) ¹Die Geschäftsordnungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft sind auf der Website der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen. ²Geschäftsordnungen bestimmen den Tag ihres Inkrafttretens, andernfalls treten sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Geschäftsordnungen sind grundsätzlich kontinuierlich in Kraft.

§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen

[...]

(2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:

1. berechnete Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren,
2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt,
4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist.

§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen

[...]

(2) ¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:

1. berechnete Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren,
2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt,
4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich angezeigt ist. ⁴Ein Aus-

[...]	schluss aufgrund von Befangenheit gem. § 8 Abs. 5 ist hiervon unberührt uneingeschränkt möglich. [...]	
<p>§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt</p> <p>In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist 2. durch Rücktritt, 3. durch Abwahl, 4. bei Auflösung des Organs, 5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist, 6. Tod. 	<p>§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt</p> <p>In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist 2. durch Rücktritt, 3. durch Abwahl, 4. bei Auflösung des Organs, Teilorgans oder Gremium, 5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist, 6. Tod. 	

§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats

[...]

(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.

[...]

(11) Die so neugewählten StuRa-Mitglieder treten ihr Amt zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit an.

[...]

§ 22 Wahl der Listenmitglieder des Studierendenrats

[...]

(8) ¹Die Wahl der Listenmitglieder findet ~~in der Regel~~ im Sommersemester und frühestens sechsvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag der Wahlkommission mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.

[...]

(11) Die Amtszeit der Listenmitgliedern beginnt und endet mit der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind.

[...]

§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren entsenden die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) ¹Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen. ²Verfahren für Kooperation regelt § 24 dieser OrgS.

§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft ~~bzw. die Kooperationen nach dem festgelegten Verfahren~~ entsendet~~n~~ die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft ~~bzw. einer der kooperierenden Studienfachschaften~~ wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) ¹Die Amtszeit von Studienfachschaften entsendeten Mitgliedern beginnt und endet mit der Legislaturperiode, für die sie entsendet sind. ²Nachentsendungen in der Legislaturperiode sind für die restliche Dauer der Legislaturperiode zulässig. ³Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 ist uneingeschränkt möglich.

(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

(4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die

1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa,

2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa,

3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.

(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls können diese keine Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen. ~~steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu.~~ ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

(4) Eine Studienfachschaft ~~oder Kooperation~~, die

1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa,

2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa,

3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.

§ 24 Bildung von Kooperationen

(1) ¹Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften. ²Diese muss mindestens beinhalten:

1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und

2. eine Regelung, wie StuRa-Mitglieder und ihre Stellvertreter bestimmt werden.

(2) Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden

(3) ¹Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. ²Hiervon

§ 24 (weggefallen)

muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.

(4) ¹Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. ²Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.

(5) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt.

(6) ¹Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen. ²Austritte sind wie nach dem Verfahren in Abs. 4 einzureichen und nachzuweisen und werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.

§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)

[...]

(2) ¹Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein.

[...]

§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)

[...]

(2) ¹Ein FSR umfasst mindestens drei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein.

[...]

§ 31 Allgemeines und Aufgaben

[...]

(2) ¹Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. ²Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten,
2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS,

§ 31 Allgemeines und Aufgaben

[...]

(2) ¹Der StuRa ist auf zentraler Ebene grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. ²Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten,
2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS,

3. die Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG);

4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS;

5. die Wahl und Abberufung von studentischen oder VS-Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird,

6. das Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

7. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;

8. den Beschluss der inhaltlichen Positionen der Verfassten Studierendenschaft, besonders den Beschluss von Anträgen, Forderungen, Stellungnahmen etc. gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft;

9. die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen sowie der Fakultäts- und Studienfachschaften; Entscheidungsbefugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe oder Teilorgane übertragen werden.

[....]

3. die Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG);

4. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS;

5. die Wahl und Abberufung von studentischen oder VS-Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird,

6. das Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

7. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;

8. den Beschluss der inhaltlichen Positionen der Verfassten Studierendenschaft, besonders den Beschluss von Anträgen, Forderungen, Stellungnahmen etc. gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft;

9. die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen ~~sowie der Fakultäts- und Studienfachschaften.~~

³Die Befugnisse zur Erfüllung der Zuständigkeiten nach Satz 2 Nr. 7 und Nr. 9 können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe, Teilorgane oder an Ausschüsse des StuRa übertragen werden.

(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt

(7) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters

[...]

(6) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.

(7) ¹Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauffolgenden Jahres. ²Für den Studierendenrat gilt das Prinzip der sachlichen und personellen Diskontinuität. ³Die Geschäftsordnung gilt unabhängig von der Legislaturperiode fort. ⁴Die Amtszeit der vom StuRa gewählten Amtsträger*innen ist von der Diskontinuität unberührt.

§ 32 Präsidium des StuRa

[...]

(4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.

§ 32 Präsidium des StuRa

[...]

(4) ¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor. ³Die Wahlkommission kann diese Tätigkeit auch dann wahrnehmen, wenn sie eigentlich aufgrund des § 8 Abs. 10 aufgelöst ist. ⁴Hat die Wahlkommission keine Mitglieder, so lädt das verbleibende Präsidiumsmitglied bzw. das geschäftsführende Präsidium zur Sitzung ein. ⁵Diese wird bis zur Wahl eines Präsidiums von dem stimmberechtigten Mitglied geleitet, welches am längsten ununterbrochen stimmberechtigtes Mitglied des StuRa ist. ⁶Bei gleicher Amtsdauer wird die Sitzung gemeinsam geleitet. ⁷Diese Verfahren findet auch in dem Fall Anwendung, dass das Präsidium nach der ersten Sitzung weniger als zwei Mitglieder hat.

<p>[...]</p>	<p>(4a) ¹Die Wahl des Präsidiums ist der erste Tagesordnungspunkt einer StuRa-Sitzung, wenn zum Start der Sitzung kein Präsidium im Amt ist. ²Der StuRa kann erst nach der erfolgreichen Wahl eines Präsidiums eine weitere Tagesordnung beschließen. ³Der Studierendenrat kann bis zur Wahl eines Präsidiums keine anderen Handlungen als die Wahl des Präsidiums vornehmen.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</p> <p>(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 36. 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder gemäß § 22 und § 35. <p>²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidiumsmitglieder, 2. die Vorsitzenden der VS, 3. jedes Referat mit jeweils einer gemeinsamen Stimme, Näheres zur Stimmführung regelt die Geschäftsordnung, 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats, 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat, 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, Studienfachschaft oder Kooperation. 	<p>§ 34 Zusammensetzung des StuRa</p> <p>(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 23 und § 35. 2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder der aktiven Listen gemäß § 22 und § 35. <p>²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidiumsmitglieder, 2. die Vorsitzenden der VS, 3. jedes Referat mit jeweils einer gemeinsamen Stimme, Näheres zur Stimmführung regelt die Geschäftsordnung, 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats, 5. der*die Vertreter*in der VS im Senat, 6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, oder Studienfachschaft gem. § 35 oder Kooperationen. 	
<p>§ 35 aktive und passive Listen im StuRa</p>	<p>§ 35 Aktivität und Passivität</p>	

(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters*einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.

(5) Das Präsidium führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.

(1) Zu Beginn einer Legislatur sind grundsätzlich alle Listen und Studienfachschaften passiv.

(2) Ist eine Liste oder eine Studienfachschaft auf einer StuRa-Sitzung vertreten, so erlangt sie damit aktiven Status.

(3) ¹Eine Liste oder Studienfachschaft wird wieder passiv, wenn sie auf vier ordentlichen Sitzungen in Folge nicht vertreten war. ²Sie kann jederzeit gem. Abs. 2 erneut aktiv werden.

(4) ¹Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Listen und Studienfachschaften in den Sitzungen. ²Alle Listen und Studienfachschaften sind zu Beginn einer Legislatur an die Regelungen dieses Paragraphen zu erinnern und sind zu informieren, wenn sie durch Abwesenheit ihrer Vertreter*innen in der nächsten ordentlichen Sitzung passiv werden würden.

§ 36 aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters*einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.

(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Abs. 1 als aktiv galten, sind im

§ 36 (weggefallen)

folgenden Semester ebenfalls aktiv.

(3) Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

(5) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.

(6) Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.

(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 24.

(8) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.

§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

[...]

(2) Bei Kooperationen von Fachschaften gilt die Regelung entsprechend Abs. 1, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.

[...]

§ 37 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

[...]

(2) (weggefallen)

	[...]	
<p>§ 38 Ausschüsse</p> <p>[...]</p> <p>(2) Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen, insoweit keine Befugnisse der SchliKo, der WaKo, in § 31 genannten Aufgaben des StuRa oder Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationsatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 38 Ausschüsse</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen. ²Sie können keine der Befugnisse übertragen bekommen, die in § 31 ausdrücklich und ausschließlich dem StuRa zugewiesen werden. ³Weiterhin dürfen keine Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationsatzung ausschließlich der SchliKo, der WaKo, der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p> <p>[...]</p> <p>(8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn</p> <p>1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf be-</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der verfassten Studierendenschaft. ²Ihre reguläre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an. ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer von drei Kategorien (männlich, weiblich, divers) durch die kandidierende Person. ⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p> <p>[...]</p> <p>(8) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn</p> <p>1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Am-</p>	

gründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;

2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;

3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).

[...]

(13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.

tes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die RefKonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;

2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen abwesend ist, wobei die Vorsitzenden verpflichtet sind, der RefKonf eine entsprechende Abwesenheit schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, tun sie dies nicht, kann die RefKonf gem. des unter Nr. 1 genannten Verfahrens feststellen, dass ein*e Vorsitzende*r seit mindestens zwei Wochen abwesend ist;

3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt-gem. § 19 vorzeitig aus dem Amt ausscheidet (Vakanz),

4. er*sie gem. § 8a befangen ist.

[...]

(13) ¹Sind sowohl die Position einer*eines Vorsitzende*n und ihrer*seiner Stellvertreter*in vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. ²Dies geschieht jedoch nur dann, wenn die RefKonf und StuRa dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.

§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat

[...]

§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat

[...]

(2) Das Referat wird besetzt mit:

1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65b Abs. 2 LHG;

2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernehmen, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.

3. Die RefKonf kann eine dieser Personen als Vertretung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend.

[...]

(2) ¹Das Referat wird besetzt mit:

1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65b Abs. 2 LHG;

2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernehmen, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.

²Die RefKonf kann eine dieser Personen als Vertretung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden, § 39 Abs. 8 bis 12, gelten entsprechend. ³Ist nur eine weitere Person Mitglied des Finanzreferates gem. Nr. 2, so ist sie die Vertretung.

[...]

§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)

[...]

(4) ¹Die Referatekonferenz ist auf zentraler Ebene für die Angelegenheiten der Exekutiven zuständig. ²Dies umfasst insbesondere das Folgende:

1. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Finanzordnung,

2. die Errichtung, Anpassung, Ausschreibung und Aufhebung von Personalstellen im Rahmen des Haushaltsplans, sowie die weiteren Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen, oder für die die betroffenen Beschäftigten oder Vorsitz dies beantragen

3. das Veranlassen und Überwachen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Mitglieder der RefKonf und die Beschäftigten,

§ 43 Referatekonferenz (RefKonf)

[...]

(4) ¹Die Referatekonferenz ist auf zentraler Ebene für die Angelegenheiten der Exekutiven zuständig. ²Dies umfasst insbesondere das Folgende:

1. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Finanzordnung,

2. die Errichtung, Anpassung, Ausschreibung und Aufhebung von Personalstellen im Rahmen des Haushaltsplans, sowie die weiteren Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung gem §§ 74 f. LPVG unterliegen, oder für die die betroffenen Beschäftigten oder Vorsitz dies beantragen

3. das Veranlassen und Überwachen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

<p>4. Entscheidungen über die Verwaltung des Inventars der VS und ihrer zentralen Räumlichkeiten,</p> <p>5. die Umsetzung von StuRa-Beschlüssen, die nicht in den Geschäftsbereich eines Referates fallen oder die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können,</p> <p>6. die Entscheidung über Angelegenheiten, über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,</p> <p>7. Angelegenheiten, für die der Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,</p> <p>8. Angelegenheiten, für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen.</p> <p>[...]</p>	<p>durch die Mitglieder der RefKonf und die Beschäftigten,</p> <p>4. Entscheidungen über die Verwaltung des Inventars der VS und ihrer zentralen Räumlichkeiten,</p> <p>5. die Umsetzung von StuRa-Beschlüssen, die nicht in den Geschäftsbereich eines Referates fallen oder die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden können,</p> <p>6. die Entscheidung über Angelegenheiten, über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,</p> <p>7. Angelegenheiten, für die der Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,</p> <p>8. Angelegenheiten, für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.</p>	<p>§ 46 Zusammensetzung der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(3) (weggefallen)</p>	
<p>§ 47 Verfahrensweise der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhand-</p>	<p>§ 47 Verfahrensweise der SchliKo</p> <p>[...]</p> <p>(5) ¹Auf Antrag eines*r der Beteiligten oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. ²Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhand-</p>	

lung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

lung gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. ⁴Die Befangenheit ist neben dem Vorliegen eines der der Tatbestände des § 8a auch dann festzustellen, wenn ein substantieller Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Neutralität des Mitglieds zu rechtfertigen. ⁵Die Geschäftsordnung der SchliKo kann Näheres bestimmen.

[...]

(12) ¹Die Anrufung der SchliKo hat aufschiebende Wirkung für Anrufungsgegenstand. Die Umsetzung von Beschlüssen, die Gegenstand einer Anrufung der SchliKo sind, ist bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. ²Die SchliKo hat die RefKonf unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn eine entsprechende Anrufung vorliegt.

§ 48 Beschlüsse der SchliKo

[...]

(7) Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen.

(8) Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen.

§ 48 Beschlüsse der SchliKo

[...]

(7) ¹Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessen anonymisierter Form zu veröffentlichen. ²Beschlüsse der SchliKo treten mit ihrer Zustellung und Veröffentlichung in Kraft. ³Sie sind nichtig, wenn die Vorschriften des § 47 Abs. 5 bis 7 oder Abs. 9 missachtet wurden.

(8) ¹Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen. ²Sie kann die Nichtigkeit gem. Abs. 7 Satz 3 feststellen.

<p>§ 57 Beiträge</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt</p> <p>oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung</p> <p>weiterzuleiten.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 57 Beiträge</p> <p>[...]</p> <p>(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt</p> <p>oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung</p> <p>weiterzuleiten. ³Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan</p> <p>[...]</p> <p>(4)¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 58 Haushalts- und Wirtschaftsplan</p> <p>[...]</p> <p>(4)¹Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom StuRa beschlossen. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG. ³Wird innerhalb der Frist kein Haushaltsplan beschlossen, so hat der StuRa zum ihm nächstmöglichen Zeitpunkt einen Haushaltsplan zu beschließen, dies hat keine Auswirkung auf seine Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit.</p> <p>[...]</p>	
<p>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</p> <p>¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationsatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Änderun-</p>	<p>§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen</p> <p>(1) ¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationsatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die vorgenommenen Ände-</p>	

<p>gen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>rungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(2) Noch bestehende Kooperationen enden mit dem Beginn der 14. Legislatur des StuRa.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der ordentlichen dritten Sitzung der 13. Legislatur des StuRa gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.</p>	
<p>Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.</p>		

Begründung:

zu § 6: Bisher ist nur das Antragsrecht festgeschrieben, das Rederecht für den StuRa, aber nicht grundsätzlich. Das ist nicht sonderlich konsistent (Warum sollte man Anträge stellen dürfen, die man dann mangels Rederecht nicht vorstellen/diskutieren darf?). Ausnahmen in Satzungen, Ordnungen oder Geschäftsordnungen sind weiterhin möglich.

zu § 8: Aktuell scheiden alle Mitglieder von WaKo, SchliKo und Präsidium aus dem Amt aus, wenn eine Mindestanzahl von Mitgliedern unterschritten wird. Wenn das Ziel ist, möglichst arbeitsfähige Gremien zu haben, ist das extrem kontraproduktiv, da so immer gleich ein "volles Set" an Kandidierenden gefunden werden muss uns Menschen, deren reguläre Amtszeit eigentlich noch weiterlaufen würde, ohne echten Grund nochmal durch den Wahlprozess müssen. Mit der neuen Regelung bleiben die verbleibenden Gremienmitglieder im Amt, das Gremium ist jedoch als solches aufgelöst und handlungsunfähig, um weiterhin sicherzustellen dass die Gremien nur bei ausreichender Besetzung tätig sind.

zu § 8a: Die VS kennt aktuell keine allgemeinen Regeln zur Befangenheit, was eine beträchtliche Regelungslücke darstellt. Für den seltenen Fall, dass wir genuin verwaltungsrechtlich tätig sind, gilt zwar die allgemeine Regel in der Verwaltungsverfahrensgesetz, meistens handelt es sich aber um davon nicht erfasste Angelegenheiten. Darum haben wir die Regelungen aus der Gemeindeordnung übernommen und auf die VS angepasst. Befangenheit kann bei Abstimmungen in Beratungen in Gremien, aber auch bei Angelegenheiten wie Unterschriften auftreten.

zu § 10: Eine einfache Klarstellung, dass Geschäftsordnungen weitergelten und nicht zwischen zB Legislaturen oder anderen Amtszeit-Übergängen ihre Gültigkeit verlieren und neu beschlossen werden müssen. Die Möglichkeit, hiervon Ausnahmen zu machen besteht und gilt zB für die SchliKo.

zu § 11: Kurze Klarstellung in Bezug auf die neuen Befangenheitsregelungen.

zu § 19: Klarstellung und vereinheitlichung mit der Neuregelung von Organauflösungen.

zu § 22: Die Ausnahme in Abs. 8 erfüllt keinen Zweck, Abs. 11 wurde klarer formuliert.

zu § 23: Auch für Fachschaftsmitglieder des StuRa werden hiermit feste Amtszeiten eingeführt. Diese Vereinheitlichung führt zum einen zu einer größeren Übersichtlichkeit bei der Erfassung der Mitglieder des StuRa und trägt zum anderen auch dem Prinzip der Diskontinuität Rechnung. Die Fachschaften sind weiterhin völlig frei, Leute in der laufenden Legislatur jederzeit neu zu entsenden oder abzubrufen. Der klare Schnitt zu Beginn einer jeden Legislatur schafft jedoch Klarheit und Verlässlichkeit. Zu den Kooperationen siehe § 24. In Abs. 3 wird deutlicher formuliert.

zu § 24: Nach der Abschaffung der Untergrenze für stimmberechtigte Fachschaften haben die Kooperationen ihren Sinn größtenteils verloren und in der Praxis ihre Funktionalität eingebüßt. Sie stellen einen großen bürokratischen Aufwand für die beteiligten Fachschaften und die WaKo dar, ohne wirklichen Mehrwert. Darum werden sie konsequenterweise gestrichen.

zu § 29: Die Verantwortung und Aufgaben für einen Fachschaftratsrat auf nur zwei Mitglieder zu verteilen, führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten und kann schnell, bei Rücktritten oder Studienabschluss, dazu führen, dass jemand alleine dasteht. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird die Mindestmitgliedanzahl erhöht.

Zu § 31: Die finanzielle Unterstützung von Fakultäts- und Studienfachschaften stellt reguläre interne Mittelbewirtschaftung dar, die explizite Erwähnung in Nr. 9 war darum redundant. Nr. 7 (Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften) und Unterstützung studentischer Gruppen wird für die Verweisung an Ausschüsse und andere Organe (RefKonf/Referate) geöffnet, um dem StuRa größere Spielräume zu eröffnen. Die Formulierung für die Terminierung der ersten Sitzung wird vereinfacht, die Definition der Legislaturperiode wird klarifiziert. Das schon angewandte Prinzip der sachlichen Diskontinuität (TOPs werden nicht zwischen Legislaturen übernommen) wird festgeschrieben. Das in § 23 nun auch für FS-Vertreter Prinzip der personalen Diskontinuität wird aufgelistet (stimmberechtigte StuRa-Mitglieder sind jeweils nur für die Legislatur im Amt). Es wird dabei aber sichergestellt, dass die Geschäftsordnung in Kraft bleibt und alle anderen Amtsträger*innen (Referent*innen, Ausschussmitglieder, etc) im Amt bleiben.

zu § 32: Es werden Ersatzregeln geschaffen, sollte die WaKo nicht in der Lage sein, normal zu einer ersten Sitzung einzuladen. Die Regeln orientieren sich an normalen parlamentarischen Gepflogenheiten.

Der Ablauf der ersten StuRa-Sitzung wird klarer geregelt, um die Debatten der letzten Male zu vermeiden.

zu § 34: Anpassungen

zu § 35: Die Regelungen zu "aktiv" und "passiv" wird vereinheitlicht und vereinfacht und zu Beginn einer jeden Legislatur zurückgesetzt. Die Aktivität wird sofort mit der Teilnahme an einer Sitzung erlangt, die Passivität aber auch deutlich schneller nach vier ordentlichen Abwesenheiten. Dem Präsidium werden entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten auferlegt. Das neue Modell soll leichter verständlich sein und Frustrationserfahrung vermindern und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des StuRa sicherstellen.

zu § 36: Fällt aufgrund der Vereinheitlichung mit § 35 weg.

zu § 37: Wegfall Kooperationen

zu § 39: Die Amtszeiten für den Vorsitz werden in die Mitte der Legislatur verschoben. Für die Begründung wird zunächst auf den noch aufliegenden Antrag "Neue Amtszeiten für den Vorsitz" verwiesen. Die Anregungen der autonomen Referate zur Quotierung wird aufgenommen. Die Vertretungsfälle werden um die Befangenheit erweitert. Die Anforderungen für die Alleinvertretung, sollten sowohl Vorsitz als auch Vertretung entfallen, werden gesenkt (nur noch 2/3 Mehrheit in der RefKonf, nicht mehr StuRa) um die Handlungsfähigkeit der VS sicherzustellen.

zu § 41: Es wird klargestellt, dass die Regelungen für die Vertretung, aber die Wahl der Stellvertretung vom Vorsitz übernommen werden, und die automatische Vertretung bei nur einer Möglichkeit wieder eingeführt.

zu § 43: Es wird klargestellt, was mit "Mitbestimmung" gemeint ist

zu § 46: Was in Abs. 3 geregelt war ist jetzt in § 8 geregelt.

Zu § 47: Die Befangenheit in der SchliKo wird näher definiert und ist an Regelungen für die Zivilgerichtsbarkeit orientiert. Die Anrufung der SchliKo hat jetzt aufschiebende Wirkung um zu verhindern, dass an der SchliKo vorbei Fakten geschaffen werden.

zu § 48: Der Antrag "Rechssicherheit für Beitragsänderungen" wird übernommen, es wird auf die Begründung verwiesen.

zu § 58: Es wird klargestellt, was passiert, wenn der StuRa den Haushalt nicht rechtzeitig beschließt.

zu § 63: Es werden die notwendigen Übergangsregelungen festgelegt.



10.1 Kritik an der Exekutive / zentralen VS

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa diskutiert einmal gebündelt über Kritik der StuRa-Mitglieder an der Exekutive / RefKonf / zentralen VS.

10.2 Diskussion Causa Lemmermeyer

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat diskutiert den Umgang mit der Causa Franz Lemmermeyer auf Grundlage der folgenden Informationsmail, die das Präsidium erreichte:

Sehr geehrte Rektorin Melchior,

Sehr geehrter Dekan Venjakob,

Sehr geehrtes Präsidium des Studierendenrats,

mein Name ist [...] und ich bin Professor für [...] an der Universität [...].

Das Institut für Mathematik der Universität Heidelberg hostet eine Webseite von Franz Lemmermeyer; vgl. unter <https://www.mathi.uni-heidelberg.de/~flemmermeyer/>.

Ich möchte Sie nachfolgend auf eine Auswahl problematischer Inhalte des Blogs «Bildung Schule Mathematik», vgl. unter <https://schule-mathematik.blogspot.com/>, von Franz Lemmermeyer aufmerksam machen. Der zuerst angeführte Eintrag betrifft [...]. Allerdings machen mich die Inhalte allesamt sehr betroffen.

Ich rate Ihnen herzlich, sich dringend von Franz Lemmermeyer zu distanzieren um Schaden von der Universität Heidelberg, dem Institut für Mathematik und vor allem Studierenden und Schüler*innen abzuwenden.

Herzliche Grüße

<https://web.archive.org/web/20240618111418/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/01/noch-ne-expertin.html>

<https://web.archive.org/web/20231227004604/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/04/neger.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144933/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/groe-forschung-einfach-erklart.html>

<https://web.archive.org/web/20231223212806/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lugenbeutel-oder-nur-doof.html>

<https://web.archive.org/web/20231222145018/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lesen-rechnen-schreiben-lesch.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144924/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/07/der-schwingung.html>



11.1 Wurftraining für StuRa-Mitglieder

Antragsteller:

Mitglieder des Studierendenrates

TOP 12
Neue TOPs



Anhang zu Antrag 5.2. Fortsetzung der Kooperation mit Nextbike 2025



Anlage: Vertragsentwurf:

**Dritter Annex zum „Vertrag Kooperation CampusRad – Universität Heidelberg“
geschlossen in Leipzig/Heidelberg am 13.08.2018 / 06.07.2021 / 22.05.2024**

zwischen der

Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg

Albert-Ueberle-Str. 3-5

69120 Heidelberg

vertreten durch ihre **Vorsitzenden**

(im weiteren „Auftraggeberin“ genannt)

und

nextbike GmbH

Erich Zeigner Allee 69-73

04229 Leipzig

vertreten durch die **Geschäftsführung**

- nachfolgend „nextbike“ / „Auftragnehmer“ / „Vertragspartner“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein „Kooperationsvertrag“ mit zugehörigen Ergänzungen „Annex“. Die Parteien möchten die Vertragsbeziehung unter veränderten Bedingungen fortsetzen und vereinbaren daher die folgenden Änderungen des Kooperationsvertrages.

2. Änderungen des Kooperationsvertrages

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, den Kooperationsvertrag in nachfolgend aufgeführter Weise zu ändern.

2.1.

§ 2 Leistungen nextbike

§ 2.3. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Tarif ist gültig für alle Ausleihen im System VRNnextbike und alle nationalen nextbike Fahrradverleihsysteme, die bis 30.04.2025 gestartet sind, ohne die Systeme Usedom, Bremen, Kiel, München und Nürnberg. Der Zugang zu allen weiteren nextbike Fahrradverleihsystemen erfolgt zu den jeweils gültigen Konditionen des Jahrestarifs. Details zum Verleih sind in den AGB der nextbike GmbH geregelt, die auf www.nextbike.de einsehbar sind.“

2.2.

§ 5 Entgelt und Zahlungskonditionen

§ 5.1. des Kooperationsvertrages wird mit folgenden Konditionen ergänzt:

Semester 15 (Wintersemester 2025/2026)	€ 2,60
Semester 16 (Sommersemester 2026)	€ 2,60
Semester 17 (Wintersemester 2026/2027)	€ 2,80 (*anteilige Abrechnung für den Vertragszeitraum in Höhe von € 2,30)

Im § 5 des Kooperationsvertrags wird nach Absatz 5.5 der neue Absatz 5.6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Von der tatsächlichen Zahl der Studierenden werden die Studierenden abgezogen, die in einem Kooperationsstudiengang, der als Joint-Degree-Programm angeboten wird, auch an einer anderen Universität eingeschrieben sind, dort ihren Studienschwerpunkt haben und vom Verwaltungskostenbeitrag an der Universität Heidelberg deshalb befreit sind. Die genaue Zahl der Studierenden, auf die diese Regelung Anwendung findet, wird vom Auftraggeber gemeinsam mit der Übermittlung nach Absatz 5.4 Satz 2 des Kooperationsvertrags an Nextbike übermittelt. Die Zahl der Studierenden, auf die diese Regelung Anwendung findet, darf 50 nicht überschreiten.“

§ 6 Laufzeit und Kündigungsfrist

§ 6.1. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Vertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Semestern, beginnend vom 01.10.2025 bis einschließlich 28.02.2027 geschlossen.

Der Vertrag endet automatisch, eine Kündigung ist nicht erforderlich.“

§ 6.2. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Sonderkonditionen treten ab dem 01.10.2025 in Kraft.“

§ 6.6. des Kooperationsvertrages erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ende des Sommersemesters 2026 werden Gespräche zwischen den Vertragsparteien bezüglich einer möglichen Fortsetzung der bestehenden Kooperation nach Ende des Vertrags geführt.“

3. Übrige Regelungen des Kooperationsvertrages

Sämtliche andere Bestimmungen des Kooperationsvertrages bleiben unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Annexes bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

4.2.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Annexes berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Leipzig, den __.__.2025

Heidelberg, den __.__.2025

nextbike GmbH

Verfasste Studierendenschaft
Universität Heidelberg

nextbike GmbH

Verfasste Studierendenschaft
Universität Heidelberg

Kooperation: VRNnextbike CampusRad - Uni Heidelberg													
Testphase:		0 *Testphase bis September 2018											
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2018				53	2261	3160	4383	2722	2531	4667	4316	3701
Anzahl Registrierungen	2018					476	711	941	1117	1240	1526	1676	1772
Anzahl neu	2018					476	235	230	176	123	286	150	96
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2019	3728	4123	4328	8190	10802	10845	14717	7122	5162	8665	6160	4570
Anzahl Registrierungen	2019	1886	2025	2174	2452	2753	3050	3383	3598	3765	4155	4311	4399
Anzahl neu	2019	114	139	149	278	301	297	333	215	167	390	156	88
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2020	5099	5052	3416	2789	4401	7354	8982	8428	8614	9418	6772	4135
Anzahl Registrierungen	2020	4519	4623	4684	4730	4805	4987	5177	5334	5504	5954	6246	6312
Anzahl neu	2020	120	104	61	46	75	182	190	157	170	450	292	66
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2021	3322	4892	6636	7992	10505	15743	18820	13887	16464	22790	20216	14273
Anzahl Registrierungen	2021	6355	6441	6545	6760	7005	7344	7675	7910	8306	9257	9640	9833
Anzahl neu	2021	43	86	104	215	245	339	331	235	396	951	383	193
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2022	13795	14370	16993	20876	33194	29301	30923	23511	24286	40046	37960	24622
Anzahl Registrierungen	2022	10012	10198	10456	10832	11325	11673	11942	12137	12527	13646	14107	14286
Anzahl neu	2022	179	186	258	376	493	348	269	195	390	1119	461	179
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2023	27813	27976	30806	33335	46717	43387	47123	29692	34585	46884	41630	30991
Anzahl Registrierungen	2023	14499	14707	15134	15472	15881	16227	16482	16638	16998	18218	18635	18832
Anzahl neu	2023	213	208	427	338	409	346	255	156	360	1220	417	197
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2024	28968	32644	31374	40924	45900	46290	51021	34901	32976	49196	42686	31007
Anzahl Registrierungen	2024	18971	19102	19293	19570	19883	20151	20369	20516	20895	22077	22382	22535
Anzahl neu	2024	139	131	191	277	313	268	218	147	379	1182	305	153
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ausleihen	2025	36646	31892	35074	45693	54845							
Anzahl Registrierungen	2025	22868	23010	23155	23501	23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817
Anzahl neu	2025	333	142	145	346	316							

Absichtserklärung zur Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerks auf AStA-Ebene im Land Baden-Württemberg

Zwischen:

- Der Studierendenvertretung der Universität Mannheim
- Der Studierendenvertretung der Universität Heidelberg

Einleitung und Zielsetzung:

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung und des steigenden Bewusstseins für die Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz haben die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg beschlossen, ihre Anstrengungen zu bündeln. Ziel dieser Absichtserklärung ist der Aufbau eines Nachhaltigkeitsnetzwerks zwischen den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Universitäten und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, um durch Kooperation und Austausch die nachhaltige Entwicklung im Hochschulwesen zu fördern. Diese Erklärung soll die gemeinsamen Ziele und Schritte transparent und öffentlich darstellen und zu einer starken Stimme für Nachhaltigkeit im Hochschulwesen werden.

Ziele und Aufgaben des Netzwerks:

1. Community Management und regelmäßige Treffen

- **Netzwerktreffen:** Jedes Semester gibt es einen Vorsitz unter den Universitäten und Hochschulen, welche das jeweilige Netzwerktreffen des Semesters organisiert. Die gastgebende Hochschule übernimmt die Leitung und Organisation des Treffens. Ziel ist die Etablierung eines festen Austausches, zur Förderung der Zusammenarbeit und des sozialen Kontaktes. Der Vorsitz für die Organisation und Leitung dieser Treffen wechselt rotierend unter den Mitgliedern.
- **Einladungen und Teilnahme:** Die Netzwerkmitglieder laden sich gegenseitig zu Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Kongressen im Bereich Nachhaltigkeit ein, was die niedrighschwellige Teilnahme an Nachhaltigkeitsveranstaltungen erleichtert.
- **Öffentliche Präsentation:** Durch die regelmäßige und sichtbare Teilnahme an Nachhaltigkeitsevents sowie die Vorstellung der einzelnen ASten und deren Projekte wird die Arbeit der Hochschulvertretungen zur Förderung der Nachhaltigkeit öffentlich hervorgehoben und trägt zur Etablierung des Netzwerks als Stakeholder bei.

2. Inhaltlicher Austausch zu Nachhaltigkeit

- **Wissensaustausch:** Das Netzwerk bietet eine Plattform für den Austausch über aktuelle Forschung, Entwicklungen in der Hochschulstruktur und bewährte Ansätze zur Förderung der Nachhaltigkeit an Hochschulen.

- **Best Practices:** Die Mitglieder teilen praktische Lösungen und erfolgreiche Maßnahmen, die nachhaltige Entwicklungen an den jeweiligen Hochschulen unterstützen und fördern können.

3. Öffentliche Positionierung und Interessenvertretung

- **Gemeinsame Interessenvertretung:** Das Netzwerk dient als vereinte Stimme, um die gemeinsamen Anliegen der Studierendenvertretungen in Bezug auf Nachhaltigkeit an Hochschulen gegenüber der Landespolitik und weiteren Stakeholdern in Baden-Württemberg zu präsentieren.
- **Erhöhung des politischen Gewichts:** Durch die gebündelte Positionierung als überregionale Interessengruppe erhalten die ASten ein größeres Gewicht und Gehör, um auf Landesebene nachhaltige Veränderungen voranzutreiben und die Interessen der Studierendenvertretungen wirksam zu vertreten.

Schritte zur Umsetzung

1. Kontaktaufnahme und Initialisierung

Der erste Schritt zur Netzwerkbildung ist die Kontaktaufnahme und Vorstellung der Netzwerkidee zwischen den ASten der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, die an einer Förderung der Nachhaltigkeit interessiert sind. Hierzu zählen:

- Erste Gespräche zur Präsentation und Aufnahme mit ASten aller *Universitäten* des Landes Baden-Württemberg.
- Auswahl geeigneter *Hochschulen* im Land, deren Interessen und Schwerpunkte zur Netzwerkstrategie passen könnten.

2. Etablierung des Netzwerks

Nach Zustimmung und Aufnahme geeigneter Hochschulen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auswahl und Einrichtung eines barrierefreien Kommunikationsmediums (wie Microsoft Teams oder Discord), um eine regelmäßige und inklusive Kommunikation zu ermöglichen.
- Community-Management zur Koordination und Organisation von Aktivitäten, die die Netzwerkstruktur festigen und den Austausch weiterentwickeln.
 - Das erste Netzwerktreffen soll spätestens im FSS 2025 stattfinden.

Zu klärende Punkte

Es gibt einige zentrale Aspekte, die im weiteren Verlauf des Netzwerkaufbaus diskutiert und festgelegt werden sollen. Dazu gehören:

1. Offizielle Anlaufstellen und Teilnahmemöglichkeiten für weitere Gruppen

Ob und wie zusätzlich der Kommunikation auf AStA Ebene weitere Nachhaltigkeitsgruppen und Initiativen der jeweiligen Hochschulen in die Netzwerkaktivitäten integriert werden, ist noch offen. Dies soll in zukünftigen Treffen gemeinsam diskutiert und entschieden werden.

2. System eines rotierenden Vorsitzes

Das Konzept eines rotierenden Vorsitzes, bei dem jede Hochschule abwechselnd für ein Semester den Vorsitz übernimmt und das Treffen organisiert, ist angedacht, aber noch nicht endgültig festgelegt. Auch die Frage der Reisekostenübernahme für die Teilnehmer*innen bleibt noch zu klären.

3. Eingrenzung auf Baden-Württemberg

Der regionale Fokus des Netzwerks auf Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg wird vorgeschlagen, könnte jedoch bei Bedarf erweitert werden. Es wird angestrebt, dies in einem der nächsten Treffen abschließend zu besprechen.

4. Entwicklung einer gemeinsamen Strategie

Das Ziel einer einheitlichen Strategie für die Förderung von Nachhaltigkeit an den Hochschulen ist ein offener Punkt, der noch konkreter definiert und in enger Zusammenarbeit entwickelt werden soll. Die Strategiefindung wird voraussichtlich Teil der ersten Netzwerktreffen sein.

5. Rolle des Netzwerks als Kontrollgruppe

Die Möglichkeit, das Netzwerk langfristig als übergeordnete Kontrollgruppe für die nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen zu etablieren, ist in Erwägung gezogen, jedoch noch im Diskussionsstadium. Die Form und Funktion einer solchen Rolle müssen gemeinsam entwickelt und durch die Zustimmung aller Mitglieder getragen werden.

Schlussbestimmungen und Kommunikation

Diese Absichtserklärung wird mit der Unterzeichnung durch die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg offiziell und öffentlichkeitswirksam bekräftigt. Der Start dieser Kooperation wird durch eine gemeinsame Veröffentlichung auf den sozialen Kanälen der beteiligten ASten bekannt gemacht.

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

Anhang zu Antrag 7.15. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018



Positionierung des StuRa zur Zivilklausel

**Am 3. Juli 2018 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgende
Positionierung zur Zivilklausel gefasst:**

Studierendenrat

der Universität Heidelberg

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

E-Mail:

sitzungsleitung@stura.uni-
heidelberg.de

Beschlussdatum: 03.07.2018

Der StuRa spricht sich dafür aus, dass sich die Universität in ihrem Handeln friedlichen Zielen verpflichtet und ihre gesellschaftliche Verantwortung für eine Welt ohne Krieg wahrnimmt. Daher fordert der Studierendenrat die Universität Heidelberg dazu auf, jegliche Forschung und Zusammenarbeit, die mit diesem Ziel unvereinbar sind, auszuschließen. Dazu gehören:

1. Forschung an Rüstungsgütern,
2. Zusammenarbeit mit Unternehmen, die schwerpunktmäßig an Rüstungsproduktion- und Handel beteiligt sind^{1*},
3. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und vergleichbaren ausländischen Behörden,
4. Zusammenarbeit mit sonstigen Verbänden, Vereinen oder Gruppierungen, die mit in 2. oder 3. genannten Akteuren vergleichbar sind.

Unter Zusammenarbeit sind Forschungsaufträge von besagten Akteuren, Stiftungsprofessuren, Ausrichtung und Sponsoring von Veranstaltung, Werbung für derartige Unternehmen, Hörsaalbenennungen und andere Kooperationen mit vergleichbaren Unvereinbarkeiten bezüglich der zivilen Zielsetzung zu verstehen. Student*innen, die Mitglieder der Bundeswehr sind, sind explizit nicht mit diesem Antrag davon ausgeschlossen, sich an den Kursen und Alltag der Universität zu beteiligen. Sie sind explizit nicht Gegenstand der Positionierung dieses Antrags.

¹ Hiermit sind vor allem Rüstungskonzerne gemeint mit denen eine Kooperation auszuschließen ist, die entweder aufgrund ihres hohen Produktionsvolumens an Rüstungsgütern oder dem Anteil der Rüstungssparte des Konzerns von mind. 50% mit dieser Positionierung unvereinbar sind. Dazu zählen z.B. Airbus Group (Airbus Defence & Space), Rheinmetall, Diehl Defence, Krauss-Maffei Wegmann, Heckler & Koch, ThyssenKrupp und Tognum. Mischkonzerne, die nicht diesen beiden Kriterien entsprechen, aber dennoch an Rüstungsproduktion und -forschung beteiligt sind, müssen im Falle einer möglichen Kooperation mit der Uni Heidelberg von der später genannten Ethikkommission im Hinblick auf die Forschungs- und Kooperationsinhalte auf die Grundsätze und Bedingungen dieser Positionierung geprüft und bei Widerspruch mit diesen abgelehnt werden. Besteht Zweifel an der Zuordnung eines Konzerns als Rüstungs- oder Mischkonzern, so wird die Frage an die Ethikkommission weitergeleitet und von dieser untersucht und eine Zuordnung von ihr getroffen.

Seite 1 von 2

Universität Heidelberg
Studierendenrat
Albert-Ueberle-Straße 3-5
69120 Heidelberg
www.stura.uni-heidelberg.de

Bei der Forschung an gelisteten Dual Use* Gütern und nicht gelisteten Dual Use Gütern, die ebenfalls Ausfuhrbeschränkungen unterliegen und anderen Betrachtungsgegenständen, bei der es Bedenken gibt, ob diese mit einer friedlichen Zielsetzung kollidieren, entscheidet eine öffentlich tagende universitätsweite (Ethik-)Kommission über die Bewilligung des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens. Alle Statusgruppen (Doktorand*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, technische/administrative Mitarbeiter*innen, Hochschullehrer*innen und Student*innen) sind paritätisch in dieser Kommission vertreten. Die Mitglieder der Kommissionen werden unter allen Beteiligten der jeweiligen Statusgruppe in freien, gleichen, geheimen, allgemeinen und unmittelbaren Wahlen gewählt. Eine Abwahl in Form einer Urabwahl muss jederzeit möglich sein. Die Größe des Gremiums ist so zu wählen, dass die Arbeitsfähigkeit gewahrt bleibt. Ein unter Beteiligung aller Statusgruppen gebildeter Vorsitz leitet die Tagungen der Kommission.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung eines strittigen Forschungsvorhabens haben die Mitglieder der Kommission die Verpflichtung, die Auswirkungen des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens auf die friedliche Zielsetzung der Universität zu untersuchen. Eine negative Auswirkung darauf ist hinreichendes und notwendiges Kriterium, dem Vorhaben nicht zuzustimmen. Das ist der Fall wenn:

- Der Auftraggeber zu den in (2), (3), (4) genannten gehört oder (1) als Ziel verfolgt.
- Die eigentliche Ziel des Forschungsvorhabens militärischer Natur ist

Zur Entscheidungsfindung muss die Kommission Sachverständige aller fünf Statusgruppen aus den betreffenden Fakultäten und gegebenenfalls auch von außerhalb der Universität heranziehen.

Eine nach den oben erwähnten gewählte Vorbereitungskommission arbeitet eine Satzung für die Grundlage der Arbeit der Kommission aus.

Anhang zu Antrag 9.3. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

Liebes Präsidium,

Liebe StuRa-Mitglieder,

ich wende mich mit dieser Nachricht an euch, um konstruktive Kritik am StuRa zu äußern und euch im besten Fall zum Nachdenken anzuregen. Dies passiert anonym, um eine Stigmatisierung meiner Person zu verhindern. Im Allgemeinen habe ich zwei große Anliegen/Kritikpunkte: der Alkoholkonsum während der Sitzung und die fehlende Sensibilität der StuRa-Mitglieder.

Fangen wir mit ersterem an: Ich glaube, es ist kein Geheimnis, wenn ich nun behaupte, dass Alkohol ein gesellschaftlich akzeptiertes Rauschmittel ist, welches unterschwellig gekauft und konsumiert werden kann. Die Wirkung von Alkohol ist benebelnd und kann – bei starkem Konsum – temporär zu einer Persönlichkeitsänderung führen. Zudem können Menschen, insbesondere bei regelmäßigem und extremem Konsum, in eine Abhängigkeit geraten. Davon sind auch Studierende betroffen, da insbesondere unter jungen Menschen der Konsum von Alkohol als ‚cool‘ empfunden wird und in irgendeiner Art und Weise gemeinschaftsstiftend ist. Viele berichten, dass der Alkoholkonsum fest zu bestimmten Situationen (wie Partys) gehört.

Dennoch gibt es auch Menschen, die keinen Alkohol konsumieren und/oder schlechte Erfahrungen entweder mit dem Konsum von Alkohol und/oder mit einer unter Alkohol stehenden Person gemacht haben. Diese Erlebnisse sind für Außenstehende nicht ersichtlich. Dennoch kann der Konsum von Alkohol Menschen unwohl fühlen lassen, im schlimmsten Fall triggern. Deswegen bin ich der Meinung, dass wir auf jeden Fall davon ausgehen sollten, dass mindestens eine Person in der Gruppe ein Problem mit dem Konsum hat; da das Nicht-Alkohol-Trinken oft zum Ausschluss aus Gruppen führt und somit nicht von allen betroffenen Personen geäußert wird, äußere ich mich nun anonym zu Wort. Ich möchte hiermit sensibilisieren und an alle appellieren, die Notwendigkeit ihres Alkoholkonsums während einer StuRa-Sitzung zu überdenken.

Viele Menschen sind minder freiwillig hier und machen das aus einem Pflichtbewusstsein für ihre Liste bzw. Fachschaft. Das trifft auch auf mich zu. Ebenso trifft auf mich zu, dass ich sehr schlechte Erfahrungen mit Alkohol/mit unter Alkohol stehenden Personen gemacht habe. Dadurch vermeide ich Konversationen mit StuRa-Mitgliedern, die Alkohol konsumiert haben und fühle mich zunehmend unwohl innerhalb der StuRa-Sitzungen. Dazu kommt, dass wir uns nicht alle persönlich gut genug kennen, um die Wirkung von Alkohol auf den Menschen einschätzen zu können.

Der StuRa ist ein wichtiges hochschulpolitisches Gremium, welches ernst genommen werden sollte. Meiner Meinung nach wird er das aber unter anderem deswegen nicht. Zudem kommt, dass unter Alkohol stehende Personen nicht mehr zurechnungsfähig sind und meiner Ansicht nach keine hochschulpolitischen Entscheidungen treffen sollten. Dennoch kann der Konsum nicht verboten werden und es steht jedem Individuum selbst zu, zu entscheiden, Alkohol (nicht) zu konsumieren.

Ebenso steht jeder Person selbst zu, den Inhalt ihrer Wortbeiträge zu entscheiden. Dennoch sollte es der Status Quo sein, dass weder ausgrenzende noch beleidigende Begriffe und Phrasen geäußert werden. Meiner Erfahrung nach ist es nicht unüblich, dass gehäuft Zwischenrufe wie „Faschist!“ oder „Kommunist!“ fallen. Sowohl faschistische als auch kommunistische Regime sind menschenverachtend und ich möchte keinem StuRa-Mitglied unterstellen, dieses Gedankengut zu teilen. Ich frage mich, ob diese Äußerungen ernst gemeint sind, ob die jeweiligen Personen wirklich davon ausgehen, dass die bezeichnenden Personen den jeweiligen Ideologien folgen. Dazu kommen zahlreiche Fragen bzw. Wortbeiträge, die offensichtlich als Witz gemeint sind. Ob eine Rede auf Latein, die Frage nach Positionierung zu hegelschen Werken oder die Vorstellung anarchische Umstände zu etablieren, der Kreativität ist keine Grenze gesetzt. Dennoch wird sich in jeder Sitzung darüber beschwert, dass wir als StuRa nicht einmal im Ansatz mit der TO durchkommen und versuchen dann eher, sinnstiftende und ernsthafte Diskussionen durch GO-Anträge zu beenden.

Ich hoffe, dass meine Position klar wurde. Ich möchte an euch appellieren, sensibler mit euren Mitmenschen und Mit-StuRa-Mitgliedern umzugehen und euch einmal an die Nase zu fassen und euren Wortbeitrag auf Notwendigkeit zu reflektieren.

Danke.